

Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen

von Maria Holthausen

Inhaltsangabe

	Seite
I. Einleitung	48
II. Die Juden in Stadt und Erzstift Köln bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts	50
III. Das Judenproblem im Herzogtum Westfalen	53
1. Der Judenschutz	60
2. Die Gerichtsverhältnisse	70
3. Die Abgaben der Juden	77
4. Das Darlehnsgeschäft der Juden	90
5. Der Warenhandel der Juden	102
6. Die Organisation der Judenschaft	115
7. Die religiöse und soziale Lage	122
IV. Anhang	128

I. Einleitung.

Die gegenwärtige Auseinandersetzung mit dem Judentum, der Kampf gegen die jüdische Zersetzungsabsicht in politischer, wirtschaftlicher, kultureller und völkischer Hinsicht hat die Frage nach der Stellung des Juden in unserer Geschichte eindringlich wachgerufen.

Die unbefriedigende Behandlung des so überaus wichtigen jüdischen Problems durch die bisherige Geschichtsforschung zwang den national-sozialistischen Staat, im Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschland eine Forschungsabteilung Judenfrage einzurichten. Fast alle großen Darstellungen über die Geschichte des Judentums haben jüdische Verfasser, und auch fast alle Einzelarbeiten über die Geschichte der Juden in Städten, in kleineren oder größeren Territorien sind entweder vom jüdischen oder vom liberalistischen Humanitätsstandpunkt aus geschrieben¹. Sie beschränken sich auf eine Darstellung der Lebensbedingungen der jüdischen Minderheit, während die Belange des deutschen Volkes nicht berücksichtigt werden. Zu allen Zei-

¹ s. Grau, Die Judenfrage als Aufgabe der neuen Geschichtsforschung. S. 11 ff.

ten sind die Juden vom natürlich empfindenden Volksteil als Fremdkörper angesehen und nur widerwillig geduldet worden.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Untersuchung des Judenproblems im Herzogtum Westfalen. Das Herzogtum wurde im Jahre 1180 nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dem Erzstift Köln zu Lehen gegeben und bildete mit dem rheinischen Erzstift — dem eigentlichen Stammlande — und dem Vest Recklinghausen den Kurstaat Köln. Da die Judenschaft des Herzogtums seit ihrem Entstehen im 17. Jahrhundert mit der Judenschaft des rheinischen Erzstiftes eine Gesamtkorporation bildete, deren gemeinsamer Schutzherr der Kölner Kurfürst war, scheint es geboten, einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Judenproblems in Stadt und Erzstift Köln bis zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung vorzuschicken.

Das Quellenmaterial für die Geschichte der Juden im Herzogtum ist für das Mittelalter sehr gering, während im rheinischen Erzstift, vor allem in der Stadt Köln, Nachrichten über die Juden sehr zahlreich vorliegen². Die wenigen Erwähnungen in Seibertz's Urkundenbuch und in dem Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln ergeben kein Bild über die Lage der Juden im Herzogtum. Die Juden werden nur beiläufig erwähnt, wie in den Rechnungen des Marschallamtes³ oder bei den Eintragungen im Grundbuch des Kölner Judenviertels⁴. Diese Urkunden bezeugen nur, daß schon im Mittelalter Juden im Herzogtum ansässig gewesen sind. Im 14. und 15. Jahrhundert verstummen die Quellen ganz. Recht dürftige Nachrichten liegen erst wieder aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Dasselbe gilt auch für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an sind die Quellen reichhaltiger. Vorhanden sind: Akten, Edikte und Verordnungen für die Judenschaft des Herzogtums Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert. Zum Teil sind die Edikte und Verordnungen von J. J. Scotti und in der Vollständigen Sammlung kurkölnischer Edikte aus dem Jahre 1772 veröffentlicht. Von dem unveröffentlichten archivalischen Material liegt der größte Teil im Staatsarchiv zu Münster. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts setzen die Landrentmeisterei-Rechnungen des Kurfürstentums Köln ein, die sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf befinden, das sonst nur wenig Material für diese Arbeit besitzt. Das Staatsarchiv zu Darmstadt und das Geheime Staatsarchiv zu Berlin boten kein Material für diese Arbeit. Da die nichtstaatlichen Archive in diesem Gebiet der Provinz Westfalen zum Teil noch nicht geordnet sind, war es schwierig, Kenntnis vom gesamten Material zu erhalten. Die Akten der einzelnen Stadtarchive ge-

² Vergl. die Arbeiten von K. Brisch, L. Ennen und A. Kober.

³ Seibertz UB I, Nr. 484 1293—1300.

⁴ Hoeniger u. Stern, S. 38, 40, 56, 73.

währten manchen Einblick in das Verhältnis von Bürger und Juden. Aufschlußreich dafür waren besonders die Protokolle der westfälischen Landstände im Staatsarchiv zu Münster. Dieses Quellenmaterial ist bisher noch nicht beachtet worden. Einen knappen Umriss der Geschichte der Juden im Herzogtum Westfalen schickte J. J. Esser seiner Darstellung „Über den Zustand der Israeliten, insbesondere im Regierungsbezirk Arnsberg“⁵ voraus, ohne aber einen Anspruch auf wissenschaftliche Bearbeitung zu erheben. Dasselbe gilt von dem Aufsatz E. Vogelers, „Einiges über die rechtliche und soziale Stellung der Soester Juden in alter Zeit“⁶. Außer kurzen Bemerkungen in einzelnen Stadtgeschichten liegt keine weitere Literatur über die Geschichte der Juden in diesem Gebiet vor. Die Dissertation von Georg Hoffmann „Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert“ beschränkt sich lediglich auf das rheinische Erzstift.

II. Die Juden in Stadt und Erzstift Köln bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

Zu Anfang des 4. Jahrhunderts unter Kaiser Konstantin bestand in Köln bereits eine jüdische Gemeinde, die urkundlich als die älteste Deutschlands nachweisbar ist¹. Wenn diese Ansiedlung während der fränkischen Zeit fortbestanden hat, wie Keußens² es für wahrscheinlich hält, so wird die Stellung der Juden in rechtlicher und sozialer Hinsicht der Stellung der Juden im übrigen fränkischen Reiche entsprochen haben³. Als Angehörige eines fremden Volkes und als Anhänger einer dem Christentum entgegenstehenden Religion waren sie dem Reichsverbande nur als Fremde angegliedert und hatten als solche keinen Anteil am deutschen Recht. Nur durch Privilegien konnten sie die nötige Rechtssicherheit gewinnen. Diese fanden sie zunächst durch die Aufnahme in den Schutz des Königs. Aus diesem Schutzverhältnis heraus entwickelte sich das Judenregal, das der König wie jedes andere Regal weiterverleihen konnte⁴.

Seit dem 11. Jahrhundert liegen wieder bestimmtere Nachrichten über die Kölner Juden vor. Sie waren dem Erzbischof unterworfen, und dieses Abhängigkeitsverhältnis blieb auch in der Folgezeit. Die

⁵ Bonn 1820.

⁶ In Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Bd. I, 1881/82, S. 69 ff.

¹ Jewish Encyclop. Vol. V, S. 631; Dubnow Bd. IV, S. 53.

² Unters. S. 51; Keußens schließt dies aus der Tatsache, daß den Juden noch die Ansiedlung innerhalb der alten Mauern zuteil wurde, während die gleichfalls als Kaufleute erscheinenden Friesen in der Gegend von St. Gereon sich niederließen.

³ Vergl. Schröder-Künfsberg, S. 245.

⁴ Stobbe, S. 8 ff.

förmliche Verleihung des Judenregals an die Kurfürsten durch die Goldene Bulle bedeutete nur die Anerkennung des tatsächlichen Besitzstandes⁵. Bei Ausübung der Hoheitsrechte über die Juden entstand aber den Erzbischöfen in der sich zur Selbständigkeit emporringenden Stadt ein immer mächtigerer Rivale. Im Laufe der Zeit verstand es die Stadt, die Juden unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen; im Jahre 1424 vermochte sie die Juden vollends aus der Stadt zu verdrängen⁶.

Wie im übrigen Deutschland war die Tätigkeit der Juden in Köln auf den Waren- und Geldhandel beschränkt; jüdische Ärzte sind erst am Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar⁷. Keußen⁸ vermutet sogar, die Juden seien in Köln das ursprünglich allein handeltreibende Element gewesen. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts werden Kölner Juden im Warenhandel erwähnt. Daneben betrieben sie den Geldhandel. Bereits im 11. Jahrhundert war Erzbischof Anno ihr Schuldner. Mit dem Aufblühen der Stadt wurde der jüdische Warenhandel immer mehr beschränkt⁹, der Geldhandel aber in jüdischer Hand nahezu monopolisiert. Im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Bedeutung der Juden in Deutschland am größten war, war auch die Kölner Bürgerschaft den Juden weitgehend verschuldet¹⁰. Durch das kirchliche Zinsverbot wurde das jüdische Geldgeschäft begünstigt, und die Juden nutzten diese Möglichkeit rücksichtslos aus. Der Landesherr duldete die hohen Wuchersätze, um von den immer reicher werdenden Juden stets größere Geldsummen fordern zu können. Das Volk aber wandte sich mit seinem Haß gegen die Juden.

Die Folge war die niedrige soziale Stellung, in die die Juden allmählich — seit der Wende des 14. Jahrhunderts — herabgedrückt wurden. Vor allem erstrebte man eine reinliche Scheidung zwischen Christen und Juden. Eine dahin zielende Politik ist seit dem Mittelalter klar erkennbar und läßt sich durch die folgenden Jahrhunderte verfolgen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Hoenigers¹¹ Versuch, zu beweisen, daß ein Assimilierungsprozeß in Bezug auf das Sonderrecht der in Köln lebenden Juden sich angebahnt habe, und daß eine beginnende nationale Verschmelzung erst durch die Kreuzzüge unterbrochen wor-

⁵ In Kap. IX der Goldenen Bulle; vergl. den Text bei K. Zeumer, Teil II, S. 24 f.; vergl. auch Stobbe, S. 22.

⁶ Kober, Studien, S. 40.

⁷ Ebenda, S. 39.

⁸ Unters. S. 51.

⁹ Die allgemeine Anschauung, die Juden seien seit dem 11. Jahrhundert vom Warenhandel ausgeschlossen gewesen, stimmt nicht; vergl. Kulischer I, S. 270.

¹⁰ Kober, Studien, S. 32 f. (Von 1370 bis 1392 und von 1414 bis 1424 haben die Juden der Stadt Köln trotz ihrer kleinen Zahl 163 221 Mark 8 Schillinge zinslich und unverzinslich dargeliehen, d. i. 22,29 % der gesamten direkten Anleihen während dieses Zeitraumes s. Knipping in Westd. Ztschr. XIII, 1894, S. 379.)

¹¹ Hoeniger, S. 65—97.

den sei, mußte von christlicher wie von jüdischer Seite vollkommen abgelehnt werden¹². Die Juden waren und blieben Fremde, die geschlossen in Judenviertel wohnten¹³ und dort auch eigenen Grundbesitz hatten¹⁴. Als Schutzgenossen der Bürger¹⁵ hatten sie die Pflicht, Wehrdienst zu leisten. Innerhalb der Mauern des Judenviertels, die zunächst nur als Schutz gedacht waren, führte die Judenschaft Kölns ein religiös, rechtlich und kulturell weitgehend autonomes Leben. Sie wählte alljährlich ihr Oberhaupt, den Judenbischof, dem als beratende und beschließende Körperschaft das sogenannte Kapitel zur Seite stand. Von diesem wurde auch die eigene Jurisdiktion bei Rechtshändeln der Juden untereinander nach mosaisch-talmudistischem Rechte ausgeübt¹⁶, die in den mittelalterlichen Judensatzungen allgemein anerkannt war. Infolge der Geldnot der Erzbischöfe erlangte die Judenschaft zu Köln eine besonders weite Ausdehnung der Kompetenz des jüdischen Gerichts. Danach war für Zivilrechtsstreitigkeiten mit Juden nur das jüdische Gericht zuständig unter Ausschluß jeder anderen geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit. Mit Recht beschwerten sich über diese „anderwärts kaum erhörten Grundsätze“¹⁷ Geistlichkeit und Bürger, jedoch ohne Erfolg. Die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über die Juden beschränkte sich auf Vergehen wie Diebstahl, Fälschung, Verwundung und Ehebruch mit einer Christin oder Jüdin. Als soziales Gebilde hatte sich die jüdische Gemeinde bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts vollständig geformt, und in ihrer festen Fügung erhielt sie sich bis zu ihrer Auflösung am Anfang des 15. Jahrhunderts, bis die Juden im Jahre 1424 aus Köln ausgewiesen wurden¹⁸.

Mit der Austreibung der Juden, die in rechtlicher Form durch Nichterneuerung des Geleits erfolgte, war für die Stadt Köln bis zur Säkularisation des Kurstaates die Judenfrage gelöst¹⁹, nicht aber für das gesamte Erztstift. Die aus der Stadt Köln ausgewiesenen Juden fanden unter dem Schutze des Erzbischofs Aufnahme in Deutz, das damals den Zankapfel zwischen der Stadt Köln, dem Erzbischof und den Herzögen von Berg bildete. Dorthin wandte sich auch die im Jahre 1425 aus Neuß ausgewiesene Judenschaft²⁰. Hier zeigt sich die all-

¹² Kober, Studien, S. 13, Anm. 1 und S. 18.

¹³ Keußlen, Unters., S. 52.

¹⁴ Kober, Grundbuch, S. 4 ff.

¹⁵ So bezeichnet H. Fischer die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den Städten; siehe H. Fischer, S. 150.

¹⁶ Kober, Studien, S. 28.

¹⁷ Stobbe, S. 95 f.

¹⁸ Vergl. oben S. 51.

¹⁹ Erst 4 Jahre, nachdem die Franzosen Köln besetzt hatten, wurde am 10. 3. 1798 dem ersten Juden die Niederlassung in Köln erlaubt, im Jahre 1808 wohnten bereits 132 Juden in der Stadt. (Encyclopaedia Judaica, X. Bd., Sp. 228.)

²⁰ Brisch, II. Bd., S. 51.

gemeine Tendenz der Juden im 15. und 16. Jahrhundert, nach ihrer Vertreibung aus den großen Städten bei der Niederlassung solche Orte zu wählen, die nicht unter einheitlicher Jurisdiktion standen, um bei etwaigen Streitfällen zum mindesten bei einer der Obrigkeiten Zuflucht zu finden²¹.

Mit der Ausweisung der Juden aus den großen Städten, mit der Konzentrierung des Warenhandels in den Händen der Zünfte und Gilden wurden die Juden auf kleine Pfandleihgeschäfte, Handelsvermittlung und Trödel beschränkt. Dadurch wurden sie aber Feinde der Krämer und Handwerker, und auch im rheinischen Erzstift herrschte am Ende des 16. Jahrhunderts eine jüdenfeindliche Strömung, die auf Vertreibung der Juden drängte. Das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof und den rheinischen Landständen war die Judenordnung von 1599²², die einerseits die Scheidung zwischen Christen und Juden aufrecht hielt, andererseits den Juden als Geldquelle für den Kurfürsten erhalten wollte. Auf dieser Ordnung, die zunächst für das rheinische Erzstift auf die Vorstellung der rheinischen Stände hin erlassen wurde, beruhte die Rechtslage der Juden im Kurfürstentum Köln seit dem 17. Jahrhundert; denn die folgenden Judenordnungen von 1614²³, 1686²⁴ und 1700²⁵, die für das ganze Erzstift galten, fußten darauf, und so bildete sie auch die Grundlage für die Regelung des Judenproblems im Herzogtum Westfalen.

III. Das Judenproblem im Herzogtum Westfalen.

Über die früheste Einwanderung von Juden in das Herzogtum Westfalen geben die Quellen keinen Aufschluß. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wohnten Juden in der Stadt Soest¹, die dem Erzbischof von Köln für den gewährten Schutz jährlich 8 Mark zahlten². Im Jahre 1279³ war ein Jude Samuel aus Rüthen Bischof der jüdischen Gemeinde zu Köln. In der Stadt Brilon verzichtete im Jahre 1298⁴ ein Arzt Johannes genannt Jude, Sohn des Arztes Johannes von Soest auf Güter in Berwicke zu Gunsten des Klosters Welver. Da in dieser Zeit

²¹ Vergl. Priebatsch, S. 571.

²² V. S. I, Nr. 92, S. 216—221; Scotti, I, Nr. 41.

²³ V. S. I, Nr. 93, S. 221—226; St. A. Köln, Erzstift Köln B 22 a Nr. 26 (handschr.).

²⁴ St. A. Köln, Erzstift Köln B 22 a Nr. 27 (handschr.); Scotti, I, Nr. 184.

²⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 226—235; Scotti, I, Nr. 262.

¹ Hoeniger und Stern, S. 38, 40, 56 und 73.

² Seibertz UB I, Nr. 484, Bestand des Marschallamtes in Westfalen 1293 bis 1300.

³ Hoeniger und Stern, S. 37 f., Nr. 38.

⁴ Westf. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 2448.

Juden in Soest wohnten⁵, und jüdische Ärzte während des ganzen Mittelalters gesucht und berühmt waren⁶, so dürfte dieser Arzt ein Jude gewesen sein, dessen Vater — nach seinem christlichen Vornamen zu urteilen — bereits zum Christentum übergetreten war⁷. Die Erklärung des Grafen von Arnsberg im Jahre 1348⁸, daß er keine Juden vor den Freistuhl laden würde, setzt die Anwesenheit von Juden in seinem Jurisdiktionsgebiet nicht unbedingt voraus; denn das Verbot Karls IV. war allgemein gehalten. Im Herzogtum Westfalen haben also im 13. Jahrhundert Juden gewohnt. Trat ein Jude zum Christentum über, so gewann er die Rechte und Pflichten eines Christen⁹. Damit ist unsere Kenntnis erschöpft. Wie sich das Verhältnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und den zugezogenen Fremdlingen gestaltete, ist nicht zu ermitteln. Aus der Tatsache, daß die Juden unter dem Schutze des Erzbischofs standen, läßt sich nicht auf eine feindselige Haltung der Bevölkerung schließen¹⁰. Und auch das Fehlen der Quellen für die nächsten Jahrhunderte besagt nicht, daß eine gewaltsame Vertreibung von Juden stattgefunden hat. Die „jüdischen Memorbücher“¹¹ bringen unter den Toten der im Jahre 1349 gegen die Juden ausgebrochenen Verfolgung keine Namen aus dem Herzogtum. In der Stadt Soest, die bis zum Jahre 1444 zu Kurköln gehörte, ist die jüdische Siedlung nie unterbrochen worden¹². Daß das Herzogtum allem Anschein nach in den beiden folgenden Jahrhunderten von der Ansiedlung durch Juden verschont blieb, kann eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung gewesen sein. Nach dem Verlust der Stadt Soest für das Erzstift und dem Verfall der Hanse, der die kleinen Städte des Herzogtums eine kurze Blütezeit verdankten, fehlten die Voraussetzungen für eine zahlreiche Ansiedlung von Juden, die während des Mittelalters als Niederlassungsorte große Handelszentren und verkehrsreiche Gebiete bevorzugten. Dem entspricht es, daß in den Städten des rheinischen Erzstiftes, in der Stadt Soest und in der Reichsstadt Dortmund die Juden im Mittelalter eine bedeutsame Rolle spielten¹³, wäh-

⁵ Vergl. oben S. 53.

⁶ Kulischer, S. 136; Stobbe, S. 98.

⁷ Desgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, 3. Teil, S. 358. Die Ansicht Bartholds, dieser Arzt sei ein Angehöriger des Kölner Patriziergeschlechtes Jude gewesen, läßt sich nicht beweisen und ist ganz unwahrscheinlich. Siehe Barthold, S. 160 f.

⁸ Seibertz UB III, Nr. 1118; Lindner, S. 71.

⁹ Westf. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 2448, „Johannes dictus Judeus medicus, noster coopidanus“.

¹⁰ Rüther, S. 124.

¹¹ Vergl. S. Salfeld und Höeniger u. Stern.

¹² Maser, S. 55.

¹³ Vergl. die Arbeiten von L. Ennen, A. Kober und K. Maser.

rend im Herzogtum Westfalen wie im Hochstift Paderborn¹⁴ die Ansiedlung der Juden in größerem Umfange erst um die Wende des 16. Jahrhunderts einsetzte, nachdem sie aus den Reichsstädten und vielen größeren Territorien ausgewiesen und auf die kleinen Landstädte und die Dörfer beschränkt worden waren.

Eine regelrechte jüdische Zuwanderung in das Herzogtum Westfalen erfolgte am Ende des 16. Jahrhunderts und während des Dreißigjährigen Krieges. In der Stadt Rüthen wird im Jahre 1587 zum ersten Mal seit dem 13. Jahrhundert wieder ein Jude Jacob erwähnt, im Jahre 1608 kam ein zweiter namens Ezechia hinzu, 1611 ein dritter, und im Jahre 1612 wohnten vier Judenfamilien in der Stadt. Bis zum Jahre 1686 wurde nur noch ein neuhinzugekommener Jude namhaft gemacht¹⁵. Die im Jahre 1597¹⁶ zwischen der Stadt Werl und dem Kurfürsten Ernst erfolgte Auseinandersetzung wegen des Judengeleits setzt die Aufnahme von Juden in die Stadt voraus. Im Jahre darauf bezeugt ein gleicher Streit die Anwesenheit von Juden in der Stadt Attendorn¹⁷. Da es in einer Klage der Stadt Menden vom Jahre 1682¹⁸ heißt, daß vor ungefähr 60 Jahren nur ein Jude in der Stadt gewohnt habe, ist die Zeit um 1620 für die Aufnahme anzunehmen. Die Anwesenheit von Juden ist für Medebach im Jahre 1568¹⁹, für Hallenberg 1572²⁰ und für Geseke 1585²¹ belegt. Die Zahl der jüdischen Familien stieg schnell. Um 1670²² befanden sich bereits 54 vergleidete Judenfamilien im Herzogtum; am Ende des Jahrhunderts war ihre Zahl auf 107 Familien angewachsen²³; sie hatte sich also innerhalb von 30 Jahren nahezu verdoppelt.

Mit der Niederlassung der Juden tauchte auch das Judenproblem im Herzogtum Westfalen auf. Aufenthalt und Rechte wurden ihnen vom Landesherrn auf Grund des Judenregals zuerkannt. Der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Kurfürsten über dieses Regal widersetzten sich aber die Landstände.

Im rheinischen Erzstift hatten die Klagen der Bevölkerung über die wucherischen Geldgeschäfte der Juden und die ungesetzliche Ausdehnung ihres Handels die Landstände bereits im Jahre 1599²⁴ bestimmt, die völlige Ausweisung der Juden zu verlangen. Sie vermochten ihren

¹⁴ Vergl. Kraft, S. 109.

¹⁵ St. A. Rüthen: S. 8, Kämmereregister.

¹⁶ Seibert UB III, Nr. 1036.

¹⁷ Ebenda, Nr. 1037.

¹⁸ St. A. M. Landsberg/Wocklum J a, 83; A 67.

¹⁹ St. A. M.: Münstersches Landesarchiv 39, Nr. 1; Rixen, S. 18.

²⁰ St. A. Hallenberg: I, 5 b, fasc. 1.

²¹ Löhers, S. 56.

²² St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 55, A 17 d.

²³ St. A. M.: Herzogtum Westfalen, Landesarchiv XI, 4a Bd. 2.

²⁴ V. S. I, Nr. 92, S. 216.

Willen nicht durchzusetzen. Kurfürst Ernst, der als Bischof von Hildesheim für die Wiederaufnahme der Juden in die Stadt Hildesheim so kräftig stritt²⁵, dachte nicht daran, sie aus seinem kölnischen Herrschaftsgebiet zu vertreiben. Da er die Berechtigung der Klagen nicht leugnen konnte, erklärte er sich zum Erlaß einer allgemeinen Judenordnung bereit, um dem Wucher der Juden Grenzen zu setzen und die Stellung der jüdischen Minderheit innerhalb des Erzstifts festzulegen. Diese Ordnung bot den Landständen die Möglichkeit, in die Judenpolitik des Kurfürsten einzugreifen. Durch ihren Erlaß war der Kurfürst an gewisse Normen gebunden, zugleich aber waren damit die Rechte und Pflichten der Judenschaft der Öffentlichkeit allgemein bekannt gemacht. Seit 1614 bildete diese Ordnung auch die Grundlage der rechtlichen Stellung der Juden innerhalb des Herzogtums Westfalen; denn Kurfürst Ferdinand hatte sie in diesem Jahre mit wenigen Abänderungen für das ganze Erzstift erneuert²⁶. In den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges scheint sie außer Beachtung gekommen zu sein. 1652²⁷ wurde sie auf den Antrag der Städte des Herzogtums erneuert.

Die Juden beachteten die ihnen gesetzten Schranken keineswegs, sondern zwangen Bürger und Bauern durch ihren Wucher in ihre Abhängigkeit und schädigten durch ihren Handel das Lebensinteresse der Ämter und Gilden; Klagen der Bevölkerung dagegen blieben fast immer unberücksichtigt, und gegen die Selbsthilfe der Bürger und Bauern fanden die Juden die Unterstützung der Hofkammer. Darum sahen die Stände des Herzogtums und des rheinischen Erzstifts in der Ausweisung der Juden die einzig mögliche Lösung dieser Frage. Sie erreichten beim Kurfürsten Maximilian Heinrich nur den Erlaß einer in Bezug auf den Handel schärfer gefaßten Ordnung im Jahre 1686²⁸. Aber dem Einspruch der Judenschaft gelang es mit Unterstützung der Hofkammer, das Inkrafttreten dieser Ordnung zunächst für die noch bis 1690 währenden Geleitsjahre hinauszuschieben²⁹. Dann wußten die jüdischen Vorsteher es geschickt einzurichten, daß diese Verordnung auch 1690 keine rechtliche Gültigkeit erhielt. Denn in dem Erlaß des Kurfürsten Joseph Clemens aus dem Jahre 1692³⁰ — Kurfürst Maximilian Heinrich war 1688 gestorben —, demzufolge die Juden in ihrem Handel und Wandel nach der „vorherigen erläuterten Judenordnung, worauf sie 1680 und 1690 specialiter vergleidet waren“ Schutz ge-

²⁵ Rexhausen, S. 52.

²⁶ V. S. I, Nr. 93. Im Herzogtum Westfalen galt kein kurkölnisches Gesetz, wenn es dort nicht besonders publiziert wurde (Maurenbrecher, S. 327).

²⁷ St. A. M.: Msc. 5909, I. Bd., Ratsprotokolle der Stadt Hallenberg.

²⁸ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

²⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

³⁰ Ebenda.

nießen sollten, wurde die Ordnung seines Vorgängers vom Jahre 1686 völlig unerwähnt gelassen. Und in der im Jahre 1700 neu erfolgten Ordnung waren diese einschränkenden Bestimmungen für die Juden aufgehoben³¹. Wegen dieser Zugeständnisse lehnten die Landstände des Herzogtums diese neue Ordnung ab und wollten die Gültigkeit der Ordnung von 1686 durchsetzen, erreichten aber nur eine Abänderung der den Handel betreffenden Bestimmungen. Im Jahre 1722³² erklärte der Kurfürst ausdrücklich die Alleingültigkeit der im Jahre 1700 erlassenen Ordnung. Demnach ist die Behauptung der westfälischen Stände von 1801³³, diese Judenordnung sei nicht zur Ausübung gekommen, nicht zutreffend. Die Landstände hatten am Ende des 17. Jahrhunderts wieder die völlige Ausweisung der Juden verlangt. Der Erfolg war der gleiche wie bei Erlaß der ersten Ordnung. Aus „bewegenden Ursachen“ trug man noch zur Zeit Bedenken, diesem Antrag stattzugeben. Doch sollte durch den Erlaß dieser Ordnung zwar der Judenschaft „ihr notdürftiger Unterhalt und Nahrung“ gesichert werden, aber „aller unzulässige Wucher der Juden verhütet“ und „zwischen der christlichen Freyheit und jüdischen Dienstbarkeit ein mercklicher Unterschied gehalten werden“³⁴.

Auf diesen Grundgedanken waren die Judenordnungen aufgebaut. Christlicher und jüdischer Lebensraum waren zu trennen; als Geldquelle sollten die Juden aber erhalten bleiben. Dadurch ist die Zwiespältigkeit dieser Ordnungen bedingt; zugleich auch der Gegensatz zwischen der Judenpolitik des Kurfürsten und der der Landstände als Vertreter der öffentlichen Meinung gekennzeichnet. Und dieser Gegensatz wurde im 18. Jahrhundert immer offensichtlicher. Durch einschränkende Gesetze und Verordnungen hatten die Kurfürsten versucht, Handel und Wandel der Juden in einem bestimmten Rahmen zu halten. Seitdem einzelne Vertreter der Judenschaft als Kriegslieferanten und Darlehnsgeber den Landesherrn unentbehrlich geworden waren, vermochten die Kurfürsten die Beschränkung des jüdischen Elements, wie sie durch die Judenordnung vorgesehen war, nicht mehr aufrechtzuhalten³⁵. Die grundsätzliche Einstellung des Staates, wie sie sich nach außen in der Judenordnung dokumentierte, blieb mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die gleiche. Der innere Widerspruch trat aber in der Beobachtung der Rechtssätze durch die Juden und ihrer Durchführung seitens der Hofkammer klar zutage und wuchs in umso größerem Maße, als die Juden

³¹ V. S. I, Nr. 94, S. 226—235; Scotti, I, Nr. 262.

³² St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1722, S. 184 ff.

³³ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1801, S. 43, 46.

³⁴ V. S. I, Nr. 94, S. 226; Scotti I, Nr. 262.

³⁵ Hoffmann, S. 19 f. und S. 56 ff.

an Einfluß gewannen. Wenn auch kein Jude des Herzogtums Westfalen zur Würde eines Hoffaktors am kurfürstlichen Hofe zu Bonn emporstieg, so wurde doch durch das Hofjudentum die Gestaltung des Judenproblems im Herzogtum entscheidend beeinflusst. Ein Beispiel dafür sind die Verfügungen des Domkapitels aus den Jahren 1707³⁶ und 1712³⁷, nach denen alle Familien im Herzogtum, die über die Zahl der im Jahre 1700 vergleiteten Juden hinausgingen, ausgewiesen wurden. Da das Domkapitel während der Flucht des Kurfürsten Joseph Clemens die finanzielle Hilfe der Juden nicht in Anspruch nahm³⁸, brauchte es auch keine Rücksicht auf die Gesamtjudenschaft zu nehmen.

Und noch etwas mußte bei der Behandlung des Judenproblems im Herzogtum Westfalen berücksichtigt werden: das ist die freundliche Stellung des Hofbeamtentums und besonders der Hofkammer zu Bonn, unter deren Jurisdiktion die Judenschaft stand, den Juden gegenüber. Während das bodenständige Beamtentum des Herzogtums von den unteren Ortsbehörden bis zur westfälischen Regierungsbehörde in der Judenpolitik die abweisende Haltung der Städte und der Bürger teilte, trat die Hofkammer für die Juden ein. Die Einwendungen, die sie im Jahre 1686³⁹ gegen die schärfer gefaßten Bedingungen der Judenordnung des Kurfürsten Maximilian Heinrich erhob, zeigt eindeutig ihre judenfreundliche Haltung. Über die Gründe, die die Hofkammer zu einem solchen Eintreten für die jüdischen Interessen veranlaßten, veraten die Quellen nichts. Vielleicht liegt eine Bestechung der Hofkammer durch die Juden vor. Der Hauptgrund dürfte aber in dem Einfluß der Humanitätsideen zu sehen sein, für die der Unterschied zwischen Christen und Juden nur noch im Religionsbekenntnis liegt⁴⁰.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts machte sich unter dem Einfluß der humanitären Ideen der Aufklärung und der Naturrechtslehre auch im Kurstaat Köln eine neue Sicht des Problems geltend. Die Umstellung, die sich vollzog, wird ersichtlich aus der Tatsache, daß der Anstoß zum Erlaß einer neuen Ordnung nicht mehr wie bisher von den Landständen, sondern von den Juden ausging, die die Ideen der Aufklärung und den ihnen durch die Hoffaktoren gewiesenen Weg einer völlig neuen Regelung ihrer rechtlichen und sozialen Stellung zugrunde legen wollten. In Osterreich hatte Kaiser Joseph II. diese Ideen bereits zugunsten der Juden verwirklicht, den Leibzoll aufgehoben und ihnen

³⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1707, S. 99.

³⁷ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1712, S. 95.

³⁸ Hoffmann, S. 61.

³⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

⁴⁰ S. Priebatsch, S. 617 ff.

die Ausübung jeglichen bürgerlichen Gewerbes gestattet⁴¹. Bei dem Erzbischof von Köln Max Franz, dem Bruder des österreichischen Kaisers, glaubten die Juden eine besonders günstige Aufnahme ihrer Forderungen zu finden. Den neuen Idealen nicht gänzlich fernstehend, teilte Max Franz jedoch keineswegs die radikalen Anschauungen seines Bruders. Er dachte an eine neue Regelung dieser Frage. In dem Entwurf vom Jahre 1790⁴², den der Hofrat und die Hofkammer auf Anordnung des Kurfürsten ausarbeiteten, zeigt sich, daß das absolutistische Beamtentum von der neuen Philosophie beeinflußt war. Man schloß den Juden von der Gleichheit aller Menschen nicht aus, konnte ihn aber wegen der sozialen und religiösen — nicht rassischen — Unterschiede noch nicht als gleichberechtigt anerkennen. Dem Optimismus jener Zeit entsprechend, glaubte man, durch Erziehung und Belehrung die Juden zu würdigen Mitgliedern der Gesellschaft heranbilden zu können⁴³. Grundsätzlich war damit der Boden der mittelalterlichen Lösung der Frage, wie sie bis jetzt noch galt, verlassen. Der Jude war kein Fremder mehr, sondern ein Untertan minderen Rechts. So verbot der Kurfürst Max Franz im Jahre 1801⁴⁴ ausdrücklich, die Juden mehr als seine anderen Untertanen mit Abgaben zu belasten. Noch aber mußten Hofrat und Hofkammer die Vorschriften der alten Judenordnungen als zweckmäßig und notwendig anerkennen, obschon die Juden behaupteten, daß sie „nur aus Religionshaß, Vorurteilen und Verachtung“ hervorgegangen seien⁴⁵.

Unberührt von diesen neuen Ideen forderten zur gleichen Zeit die westfälischen Landstände als Vertreter der öffentlichen Meinung wie bisher die Beschränkung des jüdischen Elements⁴⁶. Diese Stellung der Landstände ist ein Zeichen dafür, daß die alte Ordnung, die den Juden außerhalb des christlichen Lebenskreises stellte, dem Volksempfinden noch entsprach.

Durch die politischen Ereignisse, die die geistlichen Fürstentümer beseitigten, ist es zur entscheidenden Neuregelung dieser Frage nicht mehr gekommen. Die Judenordnung vom Jahre 1700 galt im Prinzip für die Judenschaft des Herzogtums Westfalen bis zum Eintritt der Preußischen Regierung im Jahre 1816.

⁴¹ Dubnow VI, S. 383.

⁴² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴³ Vgl. Dohm, S. 73 ff.

⁴⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁴⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴⁶ Ebenda.

1. Der Judenschutz.

In der Goldenen Bulle¹ war den Kurfürsten der Judenschutz, den der Erzbischof von Köln bereits im Jahre 1293² über die Juden ausgeübt hatte, offiziell übertragen worden. Und dieses Rechtstitels blieben sich die Kurfürsten immer bewußt. Im Jahre 1612 verbot Kurfürst Ferdinand den Unterherren die Aufnahme und Duldung von nichtvergleiteten und fremden Juden, da die „Vergleitung vermöge der Goldenen Bulle nur den Churfürsten, so wie den mit den Reichs-Regalien beliehenen, und den sonst dazu vom Reiche Privilegierten zustehet“³.

Als Inhaber des Judenregals war der Kurfürst allgemein die maßgebende und letzte Instanz für Aufnahme, Niederlassung und Ausweisung der Juden, für Schutz, Rechtsprechung und Strafen, ferner für Erhebung von Abgaben und Beaufsichtigung ihrer Handels- und Geldgeschäfte. Somit waren die Juden allen anderen, insbesondere den städtischen Gewalten entzogen. Die Stadt Werl, die im Jahre 1597 das Recht, Juden zu verleiten, für sich in Anspruch genommen hatte, konnte es nicht behaupten⁴. Ebenso mußte die Stadt Attendorn im folgenden Jahre das ausschließliche Verleitungsrecht des Kurfürsten anerkennen⁵. Und die Grundsätzlichkeit der landesherrlichen Verfügungsgewalt über die Juden ist von den Städten niemals mehr bestritten worden.

Die Niederlassung eines Juden war in jedem einzelnen Fall an die Bewilligung des Kurfürsten gebunden. Durch die Aufnahme in den Schutz des Landesherrn gewann der Jude die Rechtssicherheit für seine Person und seine Habe, Anspruch auf eine Wohnung und die freie Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, wie sie ihm vom Kurfürsten gestattet war. Der Jude mußte dafür versprechen, sich den Anordnungen des Schutzherrn zu fügen, die Judenordnung zu befolgen und die ihm auferlegten Abgaben zu entrichten. Schutz und finanzielle Gegenleistung waren so eng miteinander verknüpft, daß die Abgabe die unerläßliche Voraussetzung eines wirksamen Schutzes darstellte. Der unter solchen Bedingungen gewährte Schutz hieß das Geleit. Die Existenzberechtigung der Juden beruhte nicht mehr wie im Mittelalter auf der Schutzherrschaft des Landesherrn im allgemeinen und deren beliebiger Ausgestaltung, sondern auf einem zeitlich beschränkten Verträge, dem Geleit.

Die Erteilung des Schutzes fand ihren formellen Ausdruck in den Geleitsbriefen. Stets begannen die Judenordnungen mit der Forderung

¹ S. oben S. 51.

² Seibert UB I, Nr. 484.

³ Scotti, I, Nr. 50.

⁴ Seibert UB III, Nr. 1036.

⁵ Seibert, UB III, Nr. 1037.

des Geleits für jeden ansässigen Juden. Erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erfahren wir Einzelheiten über diese Geleitsbriefe. Danach erwarb die westfälische Judenschaft gemeinsam mit der des rheinischen Erzstiftes den Schutz durch das Generalgeleit⁶, das im 17. Jahrhundert alle 10 Jahre, im 18. Jahrhundert alle 12 Jahre erneuert werden mußte. Unabhängig von seiner sonstigen Dauer galt jedes Geleit nur für die Regierungszeit des ausstellenden Kurfürsten. Es war also ein ganz persönliches Rechtsverhältnis, das durch die Schutzeroerteilung zwischen dem Landesherrn und den Juden begründet wurde. Als Kurfürst Clemens August im Jahre 1761 starb, mußte die Judenschaft um Erteilung eines neuen Geleits bei seinem Nachfolger Max Friedrich von Königsegg nachsuchen, obwohl sie erst im Jahre vorher ein für 12 Jahre gültiges Geleit erworben hatte⁷.

Ihrem Inhalte nach stimmten diese Schutzbriefe im ganzen überein. Sie enthielten zunächst die Angaben über die zu entrichtenden Schutzgelder, und zwar war die Höhe des Geleits- und des jährlichen Tributgeldes festgesetzt. Vor einer willkürlichen Besteuerung waren die Juden dadurch geschützt. Für die pünktliche Zahlung an den festgesetzten Terminen haftete die Judenschaft als Gesamtheit und in ihrem Namen die Vorsteher. In jedem Geleitsbrief fand sich weiter die Bestimmung, daß kein verleiteter Jude, weder Vorsteher noch irgendein anderer Jude, von der Zahlung seines Beitrages zu diesen Abgaben befreit sei⁸. Ganz allgemein wurde die Judenschaft verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und in ihrem Handel nach der Judenordnung zu richten.

Auf Grund des Generalgeleits wurde jedem einzelnen Juden ein Spezialgeleitsbrief ausgestellt⁹; denn nur der Besitz einer solchen Urkunde sicherte die Existenz des Juden, seiner Familie und seiner Hausgenossen. Die Angaben über die Dauer des Geleits und die Höhe der zu entrichtenden Abgaben brauchten nicht zu erfolgen, da sie im Generalgeleit enthalten waren. Dagegen wurde in diesen Einzelgeleiten der Wohnort angegeben, in dem der Jude sich niederlassen durfte.

Während der Dauer des Generalgeleits erfolgte die Aufnahme eines fremden Juden in den Schutz des Landesherrn durch das „Particulargeleit“¹⁰. Dieser Einzelschutzbrief entsprach inhaltlich dem Spezialgeleitsbrief und galt für die „noch laufenden Geleitsjahre“. Bei der Erneuerung des Sammelschutzbriefes wurden diese Particulargeleite darin einbezogen.

⁶ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 55; Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1; St. A. D.: Kurköln, Regierungssachen 16 und ad 16.

⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁸ Vergl. Kober, Studien, S. 26 und Anmerkung 1.

⁹ St. A. M.: Landsberg/Erwitte Qu. 18; Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 b.

¹⁰ St. A. D.: Kurköln V a, Hofk. u. Dom. 2.

Städte und Dörfer im Herzogtum wehrten sich insgesamt gegen eine „Beschwerung mit diesem verderblichen Volke“¹¹. Die Abneigung der Untertanen gegen dieses fremde Element war allgemein. Die Aufnahme eines Juden in eine Stadt oder in ein Dorf rief jedes Mal einen regelrechten Abwehrkampf hervor. Von den vielen Beispielen, die die Quellen enthalten, sei hier eins¹² erwähnt: Auf die falsche Angabe des Judenvorstehers, daß in Erwitte nur zwei Judenfamilien wohnten, hatte der Jude Abraham Joseph im Jahre 1667 vom Kurfürsten die Umschreibung seines Geleits von Neheim nach Erwitte erhalten. In Erwitte wohnten jedoch schon drei Judenfamilien; darum hob der Kurfürst auf die Beschwerde der Einwohner hin, die durch den Bericht des Landdrosten Dietrich von Landsberg unterstützt wurde, die Umschreibung wieder auf. Da der Jude die ihm festgesetzte Frist zur Räumung nicht einhielt, wurde er unter Zwang mit seiner Familie und seiner Habe ausgewiesen. Er zog jedoch nicht zurück nach Neheim, sondern ließ sich im nahen Anröchte nieder, um von dort den Kampf um sein Geleit nach Erwitte wieder aufzunehmen. Es gelang ihm, den Richter von Erwitte für sich zu gewinnen, wahrscheinlich durch Bestechung; denn er bot dem kurfürstlichen Gerichtsschreiber seinen silbernen Becher und fünf Dukaten an, wenn er sich seiner Sache annähme. Durch unrichtige Fragestellung erreichte der Richter die scheinbare Einwilligung mehrerer Einwohner zur Niederlassung des Juden, der daraufhin beim Kurfürsten behauptete, daß sein Handel und Gewerbe der Gemeinde mehr Nutzen als Schaden bringe und daß die Klage nur von wenigen Einwohnern ausgehe. Diese Behauptungen wurden in einer ausführlichen Gegenklage erfolgreich widerlegt. Der Jude mußte in Anröchte wohnen bleiben.

Weniger Erfolg hatte die Große Gilde zu Menden in ihrem Kampf gegen die Vergleitung des jungen Moyses; sie vermochte die Einziehung des Geleits nicht durchzusetzen¹³. Die Stadt Marsberg machte im Jahre 1736 beim kurfürstlichen Gericht einen Prozeß gegen den Juden Abraham anhängig, weil er das Geleit mit falschen Angaben erschlichen habe¹⁴. Und in der Stadt Medebach wußte man noch im Jahre 1801, daß die Stadt um 1740 gegen die Aufnahme eines dritten Juden alle möglichen Einwendungen gemacht hatte¹⁵.

Freizügigkeit der Schutzjuden innerhalb des Herzogtums war durch die abweisende Haltung der Bevölkerung unmöglich gemacht. Ein Wechsel des Wohnortes konnte erst nach der Umschreibung des Ge-

¹¹ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

¹² St. A. M.: Landsberg/Erwitte Qu 18.

¹³ St. A. M.: Landsberg/Wocklum J a 83. A 67.

¹⁴ G. v. Paderborn: Marsberg, fasc. 47.

¹⁵ St. A. M. Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 4 d.

leits erfolgen, die die Ortsbehörde dann zur Aufnahme des Juden verpflichtete.

Die Juden waren eine Last, die man in guten Zeiten vielleicht noch ertragen konnte, die sich aber unheilvoll in Notzeiten auswirkte. Das gab auch die Regierung zu, wenn sie das Einschleichen fremder Juden mit der Begründung verbot, „damit nicht dadurch die Zahl der Juden zu unserer Untertanen Beschwer immer mehr anwachse“¹⁶. Aber wider besseres Wissen zog sie nicht daraus die Folgerung, die das Volk natürlicherweise zog, wenn es die Ausweisung oder wenigstens eine wirksame Beschränkung der Juden verlangte.

Der Jude kannte die Haltung der Bevölkerung wohl und hütete sich darum, in aller Öffentlichkeit um ein Geleit nachzusuchen oder seine Absicht bei den Ortsbehörden kundzutun. Zunächst versuchte er auf alle erdenkliche Weise Eingang in eine Stadt oder in ein Dorf zu gewinnen, um darin festen Fuß zu fassen, sei es, daß er sich als Knecht bei einem anderen Juden einmietete oder daß er sich durch den Kauf eines Hauses, was nur gegen das ausdrückliche Verbot der Judenordnung geschehen konnte, eine Wohnung nahm. Zustatten kam ihm dabei, daß sich die Ortsbehörden um die inneren Angelegenheiten der Juden gar nicht kümmerten. Erfuhren diese aber schließlich von dem Anwachsen der Judenschaft, so war es fast immer zu spät, um den unbequemen Eindringling loszuwerden, der sich inzwischen durch die Erwerbung eines Geleits von der Hofkammer gesichert hatte.

Bei der Hofkammer, die diese Geleite ausstellte, drangen die Darlegungen und Argumente der Städte nicht durch. Da die Städte gegen das Recht des Landesherrn, Juden zu vergeleiten, keinen Einspruch erheben konnten, beabsichtigten die Städte des Herzogtums Westfalen und des rheinischen Erzstiftes um 1670, durch eine Geldsumme vom Kurfürsten die Ausweisung der Juden zu erkaufen; wenigstens mußte aus diesem Grunde die gesamte Judenschaft im Jahre 1670 die hohe Summe von 8000 Reichstalern zahlen, um die Erneuerung des Geleits zu erhalten¹⁷. Ob wirklich Verhandlungen dieser Art zwischen den Städten und der Regierung stattgefunden haben, oder ob es nur eine wirksame Drohung war, um die Juden zur Zahlung zu zwingen, läßt sich nicht feststellen. Tatsächlich erkaufte sich die Stadt Arnsberg 1671, also im folgenden Jahre, das Privileg, mit der Ansiedlung von Juden für immer verschont zu bleiben¹⁸. Unterstützt wurde sie in ihrer abwehrenden Haltung von dem Abte zu Wedinghausen. Ihre Einwände und Darlegungen erreichten zunächst nichts. Erst als die Stadt 200 Reichstaler an die kurfürstliche Kasse zahlte, wurde ihr diese Ver-

¹⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 12.

¹⁷ St. A. M.: Landsberg/Wöcklum A 55.

¹⁸ Ebenda, J a 83.

günstigung gewährt. Und während der ganzen kurkölnischen Regierungszeit wußte die Stadt dieses Privileg zu behaupten. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ist Arnsberg judenfrei geblieben¹⁹. Andere Städte wie Geseke, Menden, Hallenberg erwogen wohl auch diese Möglichkeit, beschränkten sich jedoch darauf, die Bestätigung eines *numerus clausus* für die Einwanderung der Juden vom Kurfürsten zu erlangen. Im Jahre 1707 erreichten auf wiederholte Anträge sämtliche Städte des Herzogtums diesen Schutz; als Norm sollte die Zahl der im Jahre 1700 im Herzogtum verbleibenden Juden gelten²⁰. Erst das Domkapitel, das während der Abwesenheit des Kurfürsten Joseph Clemens die Regierung führte, erteilte im Jahre 1712 den strengen Befehl zur Ausweisung der über diese Zahl hinaus verbleibenden Juden²¹. Durch die Einsprüche der Juden wurde auch dieser Befehl umgangen, so daß sich die westfälischen Landstände gezwungen sahen, beim Kurfürsten ihre Beschwerde zu erneuern. Mit seiner ausweichenden Antwort, es solle darüber verordnet werden, wie es das Wohl des Landes erfordere, konnten sich die Landstände nicht zufrieden geben und erreichten 1716²² endlich, daß Landdrost und Räte mit der Ausweisung der nach dem Jahre 1700 verbleibenden Juden beauftragt wurden. Unverzüglich erfolgte hierauf die Ausweisung, ohne daß ein Unterschied zwischen arm und reich gemacht wurde. Der Wille der Bevölkerung schien sich endlich durchgesetzt zu haben, fand jedoch an der Wendigkeit der Judenschaft und der judenfreundlichen Einstellung der Hofkammer, bei der das alte Motiv von der zu befürchtenden Zahlungsunfähigkeit der Judenschaft wieder ausschlaggebend war, seine Schranken. Die Hofkammer verbot die weitere Ausweisung der Juden. Zwar wurde dieser Befehl vom Kurfürsten aufgehoben, doch die Juden hatten Zeit gewonnen. Verhandlungen setzten wieder ein. Die Durchführung der Ausweisung unterblieb. Dieser Kampf läßt sich das ganze 18. Jahrhundert hindurch verfolgen. Die Zusammensetzung der Fronten ist immer die gleiche: hier das Volk, vertreten durch die Landstände, dort die Judenschaft im Bunde mit der Hofkammer. Das Ergebnis entspricht dieser ungleichen Machtverteilung: im Jahre 1802 waren im Herzogtum Westfalen 233 Judenfamilien ansässig, während 107 die Höchstzahl sein sollte²³. Nur die Stadt Arnsberg war in der Behandlung des Judenproblems wegweisend: nicht in der Beschränkung, son-

¹⁹ Féaux de Lacroix, S. 292 f.

²⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1707.

²¹ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1712.

²² Ebenda, Landtagsprotokoll von 1716.

²³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1802; s. S. 171.

dern allein in der völligen Abweisung der Juden ist der einzig mögliche Schutz vor dem jüdischen Element gegeben.

Durch die widerstrebende Haltung der Untertanen sah sich die Regierung gezwungen, auch ihrerseits die Aufnahme der Juden an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Da es dem Landesherrn nur auf die Zahlungsfähigkeit der Juden ankam, forderte Kurfürst Ferdinand in der Judenordnung von 1614²⁴ die Angabe des Vermögens vor der Schutzerteilung. Im Jahre 1670²⁵ schlug Landdrost Dietrich von Landsberg dem Kurfürsten Maximilian Heinrich vor, den Nachweis eines Vermögens von wenigstens 400 Reichstalern zu verlangen. Nach der Judenordnung von 1700²⁶ sollte keinem Juden in den Städten das Geleit erteilt werden, der nicht 1000 Reichstaler, auf den Dörfern aber niemandem, der nicht 600 Reichstaler besaß und „solches auch durch genugsam Schein beweisen könne“. Außerdem mußte ein Jude, der sich um Schutz bewarb, ein Leumundszeugnis der Vorsteher vorlegen. Eine wirkliche Nachprüfung der Vermögensverhältnisse durch die Hofkammer, die die Geleitsbriefe ausstellte, ist nicht nachweisbar.

Seit der Ausstellung der Generalgeleitsbriefe schob sich die Judenschaft als rechtliche Körperschaft zwischen den einzelnen Juden und die Regierung. Die Hofkammer verließ sich auf die Angaben der Vorsteher, die in eigenem Interesse darauf sahen, daß nur zahlungsfähige Juden das Geleit erhielten. Sie selbst legten bei der Besteuerung eines Juden, der zum ersten Male den Schutz erworben hatte, ein Vermögen von 300 Reichstalern zugrunde²⁷. Also ist nicht anzunehmen, daß das in der Judenordnung geforderte Vermögen tatsächlich vorhanden war. Und die Forderung der Landstände im Jahre 1741²⁸, bei der Geleitserteilung wenigstens den Nachweis eines Vermögens von 300 Reichstalern zu verlangen, zeigt, daß die einschränkende Bestimmung der Judenordnung allgemein nicht mehr beachtet wurde. Bereits im Jahre 1700²⁹ hatte Kurfürst Joseph Clemens auf den Vermögensnachweis verzichtet, indem er 25 verarmten Judenfamilien, die die Abgaben für ein Geleit nicht mehr zahlen konnten, den weiteren Aufenthalt im Herzogtum bis zu ihrem Lebensende gestattete. Die „armen“ Judenfamilien starben aber niemals aus. Konnte ein vergleiteter Jude seinen Beitrag zu den Geleits- und Tributgeldern nicht mehr zahlen, so übertrugen ihm die Vorsteher ein „Armengeleit“³⁰. Da dafür keine beson-

²⁴ V. S. I, Nr. 93, S. 222.

²⁵ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 55.

²⁶ V. S. I, Nr. 94, S. 226; Scotti, I, Nr. 262.

²⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

²⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1741, S. 53.

²⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 6.

³⁰ Ebenda, XI, 26.

deren Urkunden ausgefertigt wurden, kannten allein die Vorsteher die tatsächliche Anzahl derjenigen Familien, die „unter die Armen“ gezählt wurden.

Das Geleit sollte weder übertragbar noch erblich sein. Eine Witwe behielt jedoch ohne weiteres den Schutzbrief ihres Mannes. Sie konnte ihn aber nicht auf einen zweiten Gatten übertragen³¹. Dieser mußte für sich den Schutz erwerben, der ihm in der Regel gewährt wurde, da die Zahl der Judenfamilien dadurch nicht vermehrt wurde.

Kinder waren im Geleit des Vaters einbegriffen. Erst die Heirat löste sie aus dem bisherigen Schutzverhältnis. Um dem natürlichen Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Grenzen setzen zu können, mußte die Heirat von Kindern innerhalb von 14 Tagen der Ortsbehörde angezeigt werden³². Der Regierung blieb dann die Wahl, ihnen den Schutz zu erteilen oder sie auszuweisen. Gestand man ihnen das Geleit nicht zu, so mußten sie innerhalb eines Jahres, Dienstboten, für die das gleiche galt, innerhalb von 6 Wochen auswandern³³. Für den Übertrittsfall drohte man mit Einziehung der Güter.

Seitdem die Zahl der jüdischen Familien im Herzogtum auf 107 festgesetzt worden war, konnte nach diesen Bedingungen nur ein Kind nach dem Tode der Eltern ein Geleit erhalten. Die Hofkammer nahm aber bereits nach dem Tode eines Elternteiles ein Kind in den elterlichen Schutzbrief auf. Der Geleitsbrief wurde dann auf beide Namen ausgestellt. Scheinbar wurde die Höchstzahl dadurch nicht überschritten. Nach der Ansicht der Hofkammer konnte man eine derartige Schutzerteilung nicht „als ein neues Geleit ausdeuten“, da beide Geleitsinhaber unter einem Dache wohnen und nur gemeinsam Handel treiben durften³⁴. Daß aber der Einspruch der Städte und Dörfer dagegen berechtigt war und in Wirklichkeit zwei Judenfamilien unter dem Schutz des Geleits Handel trieben, zeigt das Verhalten der Judenschaft, die das doppelte Geleits- und Tributgeld forderte, wenn Vater und Sohn in einem Geleit standen³⁵. Und auch für die übrigen Kinder fand sich ein Ausweg, sie vor der Ausweisung zu schützen, die die Landstände immer wieder beantragten. Im Jahre 1722³⁶ erklärte die Hofkammer, daß diejenigen verheirateten Kinder, die als Knechte und Mägde im elterlichen Hause blieben, unter dem Schutze des elterlichen Geleitsbriefes ständen. Damit war die einschränkende Vorschrift der Judenordnung außer Kraft gesetzt.

³¹ Ebenda, XI, 4 a Bd. 1.

³² V. S. I, Nr. 94, S. 227; Scotti, I, Nr. 262.

³³ Ebenda.

³⁴ St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 181.

³⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, Nr. 26.

³⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1722, S. 175.

Rabbiner, Vorsänger und Synagogenbediente mußten ebenfalls den Schutz erwerben. Noch im Jahre 1719³⁹ bestätigte der Kurfürst, daß sie in der Zahl der 107 Familien einbegriffen seien. Doch setzte die Judenschaft es durch, daß ihnen der Aufenthalt ohne besondere Schutzeroerteilung gestattet wurde. Im Jahre 1777³⁸ durften der Vorsänger und der Judenschlächter zu Brilon, die kein Geleit besaßen, nicht ausgewiesen werden, da sie der Judenschaft unentbehrlich waren und auch in anderen Ländern geduldet wurden. Auf diese Weise wurde dem äußeren Anschein nach die zulässige Höchstzahl beachtet, in Wirklichkeit jedoch wuchs die jüdische Bevölkerung immer mehr an³⁹.

Trotz der Zusicherung des Kurfürsten, nur 107 Familien im Lande dulden zu wollen, stellte die Hofkammer neue Schutzbriefe aus. Im Jahre 1712⁴⁰ gewährte sie dem Juden David das Geleit nach Hallenberg, weil er bei einer Pferdlieferung für das kurfürstliche Militär großen Schaden erlitten hatte. Beschweren sich die Städte über die weitere Zuweisung eines Juden, so erhielten sie von der Hofkammer die Zusicherung, daß beim Tode eines vergleiteten Juden dessen Geleit durch das zuletzt erteilte ersetzt sein sollte⁴¹. Das Versprechen wurde aber nicht eingehalten. Im Jahre 1801⁴² besaßen nach der Aussage der Judenschaft 64 Familien im Herzogtum ein solches Geleit. Der Widerstand der Städte und Dörfer war im 18. Jahrhundert allein die Ursache für die Beschränkung der Judenschaft. Konnte ein Jude bei der Hofkammer die Zustimmung der Ortsbehörden zu seiner Niederlassung vorlegen, so war er sicher, daß ihm der Schutzbrief bewilligt wurde. Gewiß erreichten die Juden zuweilen bei einem der Beamten in Stadt oder Dorf die Ausstellung einer solchen Empfehlung⁴³. Die abwehrende Einstellung der Gesamtbevölkerung wurde dadurch nicht beeinflusst. Auch bei derartiger Fürsprache wäre es nach der Meinung der Landstände im Jahre 1802⁴⁴ zu wünschen gewesen, daß die Hofkammer sie abgelehnt hätte, weil aus der Wohltat, die man einzelnen erteilen wollte, ein Nachteil fürs Ganze entstand.

Die Verteilung und Übertragung der Schutzbriefe wurde im 18. Jahrhundert zu einer innerjüdischen Angelegenheit. War ein Geleit durch den Tod oder die Zahlungsunfähigkeit eines Schutzjuden

³⁷ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1719, S. 182.

³⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a, Bd. 3.

³⁹ s. unten S. 132 ff.

⁴⁰ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 7.

⁴¹ St. A. Werl: Judenakten 1712.

⁴² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁴³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 b.

⁴⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1802, S. 92.

frei geworden, so verfügten die Vorsteher darüber⁴⁵. Sie gaben es an zahlungsfähige Juden, an die Söhne ansässiger Familien oder auch an fremde Juden, die dann den auf dem Geleit haftenden Tributrückstand zahlen mußten. Auf dem jüdischen Landtag nahmen sie die Übertragung des Geleits vom Vater auf den Sohn zur Kenntnis. Die landesherrliche Bestätigung wurde selten dafür nachgeholt.

Zur genauen Nachprüfung und Überwachung der Juden sollte die Hofkammer ein besonderes Register über die erteilten Geleite führen⁴⁶. Um über die wirkliche Anzahl der Juden, die in seinem Lande wohnen, ständig unterrichtet zu sein, verlangte Kurfürst Joseph Clemens außerdem in seiner Judenordnung von 1700⁴⁷, daß jedes Jahr am 2. Januar durch die Bamten, Schultheißen und Vögte, geistliche und weltliche Unterherren ein Verzeichnis angelegt wurde aller in jeder Stadt, Unterherrlichkeit, Flecken und Dörfern „sich erhaltender jüdischer Hausgesessenen mit Benennung aller darin befindlicher Judenpersonen, es seyen Mann, Weib, Kinder, welche über 14 Jahre alt, Hausgenossen oder Gesinde, wie die Nahmen haben mögen, von wannen sie seynd, und ob sie mit Glaidsbrieffen versehen“. Ein gleiches Verzeichnis sollten die Vorsteher der Judenschaft alle zwei Monate einreichen⁴⁸. Wie wenig diese Vorschrift beachtet wurde, zeigt die wiederholte Mahnung der Hofkammer, diese Listen einzureichen⁴⁹. Da weder die Regierung noch die Ortsbehörde über die inneren Angelegenheiten der Juden Bescheid wußten, stellte sich zumeist nur bei einer allgemeinen Nachprüfung der Geleite die Zahl der tatsächlich im Herzogtum wohnenden Familien heraus. Wenn es überhaupt zu solchen Nachprüfungen kam, erfolgten sie nur auf die wiederholten Klagen der Landstände hin, die die Untersuchung erzwangen.

Während die Städte und Dörfer sich gegen die Niederlassung von Juden wehrten, fanden diese Eingang in die Jurisdiktionsgebiete einzelner Unterherren. Die Besitzer der adeligen Gerichtsherrschaften zu Alme, Canstein, Padberg, Hovestadt und Lenhausen nahmen Juden auf und erteilten ihnen die Erlaubnis, in den Dörfern, die ihrer Jurisdiktion unterstanden, zu wohnen und Handel zu treiben⁵⁰. Gegen die Entrichtung gewisser Abgaben gewährten sie den Juden ihren gerichtsherrlichen Schutz.

⁴⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20 und 26.

⁴⁶ V. S. I, Nr. 94, S. 226; Scotti, I, Nr. 262.

⁴⁷ V. S. I, Nr. 94, S. 227 f.; Scotti, I, Nr. 262.

⁴⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

⁴⁹ Scotti, I, Nr. 853.

⁵⁰ St. A. M.: Bocholtz, VII a 109, S. 197; ebenda, VII a 14 Bd. IV, S. 124; O. L. G. Arnsberg, Lehnsregistratur III P I und II C 1; Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 1.

Einen sicheren Rechtstitel dafür, daß ihnen dieses Regal vom Kaiser verliehen war, vermochte keiner dieser adeligen Herren aufzuweisen. Sie erteilten das Geleit „vermög hergebrachter Gerechtigkeit“⁵¹. Dieses Recht behaupteten sie gegen den Einspruch des Kurfürsten, der darin eine Verletzung seiner Regalien sah. Als im Jahre 1765⁵² die in die Unterherrlichkeiten aufgenommenen Juden zu den landesherrlichen Abgaben beitragen sollten, widersetzte sich der Gerichtsherr Freiherr von Spiegel zu Canstein einem solchen Eingriff in seine Gerechtsame. Er brachte seine Klage vor den Hofrat zu Bonn. Geleitsbriefe aus älterer und neuerer Zeit legte er vor zum Beweise, daß seine Vorfahren „von undenklichen Jahren“ das Recht besessen hätten, Juden in ihre Herrschaft aufzunehmen. Bei dem wiederholten Verbot der Aufnahme von Juden durch die Unterherren hatten die Kurfürsten nämlich ausdrücklich das Recht derjenigen anerkannt, „so Juden zu verglaiten von undenklichen Jahren herpracht, oder darzu sonderlich privilegiert und diesfalls Schein aufzulegen haben“⁵³. Zur ferneren Begründung wies Freiherr von Spiegel darauf hin, daß die Reichspolizeiordnung von 1577 dieses Recht denjenigen bestätigt hatte, die es entweder durch Ankauf oder durch „unvordenklichen Besitz“ erworben hatten. Zudem habe der Kurfürst durch die Bestätigung der Gerechtsame der Untertanen des Herzogtums in der Landesvereinigung auch dieses Recht anerkannt. Die Entscheidung des Hofrates liegt nicht vor, doch erkannte Kurfürst Max Franz das Schutzrecht der Unterherren im Herzogtum tatsächlich an⁵⁴.

Über die in die Unterherrlichkeit aufgenommenen Juden beanspruchten die Kurfürsten eine Oberaufsicht. Die Aufnahme der Juden sollte nach den Vorschriften der Judenordnung geschehen und der Hofkammer jedes Mal eine beglaubigte Abschrift des Geleits zugeschickt werden⁵⁵. Daß die letztere Vorschrift nicht beachtet wurde, geht aus dem Streit zwischen der Hofkammer und dem Freiherrn von Spiegel hervor. Ausdrücklich war den Unterherren verboten, ohne Erlaubnis des Kurfürsten einen Juden aufzunehmen, dem das Geleit vom Landesherrn abgeschlagen oder gekündigt worden war⁵⁶. Die Oberhoheit des Kurfürsten erkannten die Gerichtsherrn insofern an, als sie in den von ihnen ausgestellten Geleitsbriefen die Juden verpflichteten, sich nach der vom Kurfürsten erlassenen Judenordnung und anderen Vorschriften des Lan-

⁵¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 16; O. L. G. Arnsberg, Lehnregistratur III P. 1.

⁵² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 16.

⁵³ V. S. I, Nr. 93, S. 222; Scotti, I, Nr. 50.

⁵⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1800, S. 195.

⁵⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 227.

⁵⁶ V. S. I, Nr. 94, S. 227.

desherrn zu richten⁵⁷. Das Besteuerungsrecht wie die Gerichtsbarkeit über ihre Juden behielten sich die Unterherren allein vor⁵⁸.

Gegen diese Juden erhoben die Städte keine Klagen. Erst im Jahre 1802⁵⁹ stellten sie den Antrag, die in den Unterherrlichkeiten vergleichteten Juden ebenfalls auf die ehemals bestandene Zahl zurückzuführen; da die Hofkammer in diesem Jahre den Vorwurf der dauernden Vermehrung des jüdischen Elementes im Herzogtum mit dem Hinweis abzuschütteln versuchte, daß die Vermehrung der Judenschaft vor allem durch die unbeschränkte Aufnahme in die Unterherrlichkeiten geschehe. Wenn die Städte dauernd auf eine Einschränkung des landesherrlichen Vergleiteungsrechts antrügen, so wäre es recht und billig, daß die Zahl der gerichtsherrlichen Geleite ebenfalls beschränkt werde. Die Ritterschaft, die bis dahin den Kampf der Städte gegen die Ausdehnung des jüdischen Elementes unterstützt hatte, lehnte diesen Antrag der Städte ab⁶⁰.

Die adeligen Herren erhielten von den Juden Steuern, Zölle und Sporteln. Da sie keinerlei Einschränkung bei der Geleitserteilung erfuhren, machten einige von ihrem Rechte, Juden aufzunehmen, reichlich Gebrauch. Im Jahre 1767⁶¹ wohnten in Canstein 8, in Hovestadt und in Padberg je 11, in Alme 12 Judenfamilien; 1802 war die Zahl der jüdischen Einwohner in Canstein gar auf 15 Familien angestiegen⁶².

2. Die Gerichtsverhältnisse.

Der Jude stand als Fremder, d. h. Rechtloser, nicht unter dem allgemein gültigen Recht. Er gewann die Rechtssicherheit für seine Person und seine Habe erst durch die Aufnahme in den Schutz des Landesherrn, durch die Gewinnung des Geleits. Der Landesherr, der Kurfürst war der Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit über die Juden. Im Mittelalter beschränkte sie sich auf die Kriminalgerichtsbarkeit; in Zivilsachen hatte der Erzbischof den Juden der Stadt Köln in weitestem Maße eigene Gerichtsbarkeit zugestanden. Damals waren bereits Klagen gegen die weitgehende Kompetenz des jüdischen Gerichtes laut geworden¹. Mit der Ausbildung und dem Erstarken seiner Macht beschränkte der Landesherr die jüdische Eigengerichtsbarkeit immer

⁵⁷ St. A. M.: O. L. G. Arnsberg, Lehnsregistratur III P 1.

⁵⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 1.

⁵⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1802, S. 286.

⁶⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1802, S. 286.

⁶¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 16.

⁶² Ebenda, XI, 4 d.

¹ S. oben S. 52.

mehr auf reine Kultfragen. Er behielt sich die richterliche Gewalt allein vor und ordnete die Juden seinem eigenen Gericht unter.

Diese Ausnahmestellung war für die Juden von großem Vorteil; denn die Inhaber der örtlichen Gerichtsbarkeit waren ihnen nicht besonders gewogen. Die Städte des Herzogtums Westfalen, von denen einige neben der Zivilgerichtsbarkeit auch die niedere und hohe Strafgerichtsbarkeit besaßen², strebten danach, die Juden ihrer Jurisdiktion und Polizeigewalt zu unterwerfen, um dadurch ein Aufsichtsrecht über die Judenschaft, insbesondere über ihren Handel zu erlangen. Ein Versuch in dieser Hinsicht war der Antrag der Städte des Herzogtums auf dem Landtag vom Jahre 1639³, die Juden in bezug auf die städtischen Abgaben der von ihnen bewohnten Häuser der Jurisdiktion der Magistrate zu unterwerfen. Auf das Drängen der westfälischen Landstände gestattete der Kurfürst Maximilian Heinrich im Jahre 1650⁴, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden in erster Instanz vor den Ortsgerichten ausgetragen wurden. In Appellationsachen behielt sich der Kurfürst unmittelbar die Entscheidung an seinem Hofe vor; da beide Appellationsinstanzen, sowohl das geistliche wie weltliche Gericht in der Stadt Köln ihren Sitz hatten und den Juden dort vom Stadtrat kein Aufenthalt gestattet wurde. Die Städte waren damit nicht zufrieden; sie verlangten die volle Gerichtsbarkeit über die Juden und übten sie auch aus. Bereits vor dem Jahre 1650 hatte der Rat zu Marsberg, wie die Gerichtsprotokolle⁵ nachweisen, in Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden entschieden. In der Stadt Neheim wurde selbst ein Verstoß gegen die Judenordnung — der Anlaß zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kaufamt und den Juden gab — wie ein gewöhnlicher Streitfall vor dem ordentlichen Gericht, nämlich Landdrost und Räte, ausgetragen⁶. Der Kurfürst wies aber im Jahre 1652⁷ ausdrücklich auf sein Recht als ein altes Regal hin, Verfehlungen der Juden gegen die Judenordnung selbst zu bestrafen. Als Kurfürst Maximilian Heinrich den Juden eine beschränkte Handelserlaubnis erteilte, kam es in den Städten zu vielen Streitigkeiten, da Kaufämter und Zünfte darin eine Verletzung ihrer Privilegien sahen. Die Judenschaft befürchtete, und nicht ohne Grund, daß die Beamten der kurfürstlichen Untergeichte und die Stadtbehörden in diesen Auseinandersetzungen den Klagen der Bürgerschaft Gehör schenkten. Auf ihre Beschwerde beim Kurfürsten verbot dieser im Jahre 1668⁸ allgemein den kurfürstlichen

² Schoeneseiffen, S. 55.

³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1639.

⁴ St. A. Rüthen: Urk. Nr. 1111, 20. April 1650.

⁵ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg.

⁶ St. A. Neheim: XVI, 914.

⁷ St. A. M.: Msc. 5909, Bd. 1, S. 225.

⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

Beamten und den Magistratsgerichten, in Zivilsachen das Urteil über die Juden zu fällen. Jedes strafbare Vergehen mußte mit den näheren Angaben nach Bonn zur Hofkanzlei berichtet werden. Dort wurde die Angelegenheit entschieden und je nach den Umständen die Strafe festgesetzt, die an die Hofkammer gezahlt werden mußte. Zugleich sollte das Vermögen des Beklagten angegeben werden. Danach unterstanden die Juden in Zivilstreitigkeiten unmittelbar der Hofkanzlei, und demgemäß hätten sämtliche Streitfälle zwischen Christen und Juden vor der Hofkanzlei entschieden werden müssen. Weder die Magistrate in den Städten, noch die kurfürstlichen Richter, noch die Juden hielten sich an diese Vorschriften. Sowohl die Ratsprotokolle der Stadt Hallenberg⁹ wie die Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg¹⁰ und die Protokolle des kurfürstlichen Richters Münstermann zu Anröchte¹¹ beweisen, daß die Magistratsgerichte und die kurfürstlichen Richter gegenüber den Juden die volle Gerichtsbarkeit ausübten und daß auch der ordentliche Instanzenweg, nämlich Landdrost und Räte als Berufungsgericht¹², eingehalten wurde. Die Juden folgten nicht nur der Aufforderung, die von diesen Gerichten an sie erging, sondern brachten selbst ihre Klagen bei diesen Instanzen vor. Nur in Streitigkeiten wegen des Handels, der Niederlassung und der Abgaben betonten die Juden die alleinige Jurisdiktionsgewalt der Hofkanzlei, der sie unterstanden. Die Judenschaft opponierte gegen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nur in diesen Fällen¹³. Da die Ratsgerichte zumeist aus Mitgliedern der Kaufämter und Zünfte bestanden, so mußten sie naturgemäß die berechtigten Einsprüche der Kaufleute gegen die immer weiter sich ausdehnende Handelstätigkeit der Juden unterstützen. So bedeutete es für die Bürger von Marsberg einen großen Gewinn, als der Kurfürst Maximilian Heinrich im Jahre 1678¹⁴ dem Berghauptmann in Westfalen die Aufsicht über den Eisenhandel übertrug, und ihm zugleich die Gerichtsgewalt über diejenigen Juden gab, die sich verbotswidrig darin eindrängten. Die Judenschaft versuchte sofort, diese Anordnung rückgängig zu machen. Sie fand dabei die Unterstützung des kurfürstlichen Richters zu Marsberg, der wegen der Abgrenzung seiner Kompetenz mit dem Magistrat in Konflikt geraten war. Der Kurfürst hielt jedoch an seiner Bestimmung fest, und der Einspruch der Judenschaft gegen die Gerichtsbarkeit des Berghauptmanns war erfolglos¹⁵.

⁹ St. A. M.: Msc. 5909, Bd. 1—3.

¹⁰ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg.

¹¹ St. A. M.: Bocholtz/Anröchte VII b 13.

¹² Schoeneseiffen, S. 54 f.

¹³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2; St. A. Werl: Judenakten.

¹⁴ V. S. I, S. 392.

¹⁵ V. S. I, S. 393.

Kurfürst Joseph Clemens erklärte in der Judenordnung von 1700¹⁶ die ordentlichen Gerichte als zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden. „Jedoch sollen die Beamte so wenig als auch Bürgermeister und Rath in den Stätten in Civilsachen denen brüchtfälligen Juden die Straff anzusetzen bemächtigt sonderen hiemit angewiesen und verbunden seyn, das verbrechen gehörigen orths pflichtmessig zu berichten, und wan die straff denen Rechten gemetz befindenden dingen noch determinirt sein wird, soll deren Zahlung bey unserer Hoff-Cammer verrichtet werden.“

Die Berichterstattung über Vergehen der Juden an die Hofkanzlei, wie sie z. B. die Stadt Brilon einmal ausführte¹⁷, war umständlich, zeitraubend und kostspielig. Bis der Bescheid von Bonn eingetroffen war, hatte z. B. der Jude das unzulässigerweise gekaufte Leder bereits längst wieder umgesetzt. Die Städte des Herzogtums fuhren daher fort, die Gerichtsbarkeit über die Juden zu erstrecken, zumal sie innerhalb der Stadtgrenzen auch die Macht hatten, ihrem Willen Geltung zu verschaffen. Als daher im Jahre 1725¹⁸ auf die wiederholte Klage der Judenschaft die Hofkammer den Beamten und den Magistraten erneut verbot, in Zivilsachen Strafen über die Juden zu verhängen, baten die vier Hauptstädte Geseke, Brilon, Rүthen und Werl den Kurfürsten um Einziehung dieses Dekrets. Sie machten geltend, daß durch die Berichterstattung an den Hofrat gar manches Vergehen ungestraft bleibe, dadurch die Hofkammer nicht allein geschädigt, sondern auch die Judenschaft übermütig werde. Nach ihrer Angabe hatte bisher jede Ortsobrigkeit die von den Juden begangenen Vergehen untersucht und auch die Strafe verhängt, falls sie die Strafgerichtsbarkeit besaß. Die Straf-gelder, welche dem Kurfürsten zustanden, waren mit den anderen verrechnet und bezahlt worden. Der Bestimmung der Judenordnung gemäß hatten sie dieses Vergehen an Landdrost und Räte als die nach ihrer Auslegung zuständige Instanz berichtet. Man wartete die Aufhebung des Verbotes nicht ab, sondern beschloß in einer zu Arnberg gehaltenen Konvention, mit der Andiktierung der Strafen gegen die Juden durch Beamte und Magistrate, die im Besitz der Strafgerichtsbarkeit waren, weiter fortzufahren und es bei der hergebrachten Observanz zu belassen. Die erneute Klage der Judenschaft 1735¹⁹ und 1747²⁰ zeigt, daß dieser Entschluß auch in die Tat umgesetzt wurde.

Die Prozeßführung gegen die Juden wurde dadurch erschwert, daß die Judenschaft als geschlossene Korporation für ihre Mitglieder ein-

¹⁶ V. S. I, Nr. 94, S. 234; Scotti, I, Nr. 262.

¹⁷ St. A. Brilon: Judenakten A 11, 1—28.

¹⁸ St. A. Werl: Judenakten. St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 9.

¹⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 11.

²⁰ Ebenda, XI, 1; Scotti, I, Nr. 505.

trat, und vor allem derartige Prozesse, wie sie z. B. wegen des Eisenhandels entstanden²¹, auf gemeinsame Kosten betrieb und die Ausgaben aus der judenschaftlichen Kasse bestritt. So klagt die Stadt Marsberg im Jahre 1734²², daß, wenn die Stadt mit einem einzelnen Juden sich auseinandersetzen hat, sogleich die Judenschaft als Gesamtheit die Angelegenheit des Einzelnen vertritt und durch ihre Geldmittel versucht, die Gerechtsame der Stadt zu hemmen. War es dem einzelnen Juden wegen der damit verbundenen großen Kosten nicht leicht möglich, an den Hofrat in Bonn zu appellieren, so vermochte es doch die Judenschaft als Gesamtheit. Ihren Bemühungen gelang es dann wohl, daß der Hofrat eine Kommission zur Untersuchung des Streitfalles einsetzte. Im Jahre 1734²³ verweigerte die Stadt Marsberg dem Juden Isaac Moyses die Niederlassung in der Stadt, da er nach ihrer Behauptung das Geleit durch falsche Bescheinigungen erschlichen habe. Sie erhob Klage beim Kurfürstlichen Schöffengericht zu Marsberg. Isaac Moyses machte jedoch diesen Prozeß beim Hofrat zu Bonn anhängig und erreichte mit Hilfe der Gesamtjudenschaft, daß zwei Räte der Regierung zu Arnberg einen besonderen Auftrag zur Untersuchung dieses Streitfalles erhielten. Ähnlich war es im Jahre 1736²⁴, als die Stadt die Judenschaft zu einem Beitrag zu den Kriegslasten heranziehen wollte. Da die Judenschaft sich weigerte, hatte die Stadt die Waren der Juden mit Beschlag belegt. Bei derartigen Streitigkeiten zwischen einer Stadt und der Judenschaft ernannte die Hofkammer zu Kommisaren gewöhnlich Mitglieder der Regierung zu Arnberg oder einen der kurfürstlichen Beamten. Bei Klagen der Landstände gegen die Gesamtjudenschaft wurden zur Untersuchung Hofräte von Bonn eingesetzt²⁵.

Die Führung der Prozesse bei dem Hofrat zu Bonn war mit großen Unkosten verknüpft, ganz gleich, ob die Judenschaft als klagende oder beklagte Partei auftrat. Die Vorsteher baten daher im Jahre 1748²⁶, nach dem Beispiel der Paderborner Regierung eine ständige Judenkommission zu ernennen, die „die aus den Streitigkeiten mit den Zünften entstehenden und ohne schwere Kosten nicht auszumachenden Weiterungen“ entscheiden sollte, oder die Hofkammer dafür als zuständig zu erklären, „wozu man sich schleuniger Justiz und Abhelfung verspricht“. In jedem Fall sollte der Hofkammer die Ansetzung der Strafe überlassen werden. Die Einsetzung einer eigenen Judenkommission erreichte die westfälische Judenschaft nicht; doch wurde sie ihrem An-

²¹ Ebenda, XI, 26.

²² A. G. Paderborn: Marsberg, Fasc. 47.

²³ A. G. Paderborn: Marsberg, Fasc. 47.

²⁴ St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 183.

²⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 12.

²⁶ Ebenda, XI, 14.

trag gemäß der Jurisdiktion der Hofkammer unterstellt, „so viel das Betragen der Juden außer deren Gerichtshändel und Rechtsstreitigkeiten allein unterworfen und dahin derselben strafwürdige Excessen so groß als klein zu bestrafen gehörig sind“²⁷.

Durch die Ausnahmestellung der Juden als einer politisch-religiösen Gemeinschaft innerhalb des Staatsganzen unterstanden sie einer doppelten Aufsicht: der weltlichen und der geistlichen Behörde. Jedoch ließ der Kurfürst kraft seiner landesherrlichen Gewalt nur von den weltlichen Gerichten Recht über die Juden sprechen. Den geistlichen Gerichten stand keine Gerichtsgewalt über die Juden zu, sie konnten nur die Vergehen der Juden berichten und ihre Beschwerden beim Kurfürsten vorbringen, der darüber entschied. In der Stadt Marsberg stand dem Generalvikar zu Paderborn die geistliche Gerichtsbarkeit zu. Da die Regierung zu Paderborn den Archidiakonen eine beschränkte Gerichtsbarkeit über die Juden zugestanden hatte²⁸, kam es zu Kompetenzkonflikten zwischen der Paderborner und der Bonner Regierung. Diese Archidiakonatsgerichtsbarkeit versuchte die Paderborner Regierung auch über die Juden zu Marsberg auszudehnen und beanspruchte das Recht, Synodalvergehen der Juden zu bestrafen. Die Kurkölnische Regierung lehnte mit aller Entschiedenheit diesen Eingriff ab und wies den Anspruch zurück²⁹.

Die Paderborner Regierung hatte ein besonderes Interesse, die Juden zu Marsberg unter ihre Jurisdiktionsgewalt zu bringen, da diese Juden ausgedehnte Handels- und Geldgeschäfte im Paderborner Hochstift trieben, und häufig Streitigkeiten zwischen den Juden und ihren Schuldneren entstanden. Erhoben sich dabei Klagen gegen die Juden, so konnten diese nur bei den zuständigen kurkölnischen Gerichten vorgebracht werden. Die Regierung zu Bonn verweigerte die Auslieferung der von ihr verleiteten Juden; nicht einmal das Beweismaterial gab sie aus der Hand. Dagegen ließ sie zu, daß die zu Marsberg verleiteten Juden als Kläger ihre Schuldner vor die ordentlichen Gerichte des Hochstiftes Paderborn forderten³⁰.

In all diesen Fragen handelte es sich um die Regelung von Differenzen, die zwischen Christen und Juden entstanden. Zivilrechtsstreitigkeiten der Juden untereinander waren, abgesehen von Zeremonialangelegenheiten, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterworfen. Es sollte jedoch „nach deren Juden Gewohnheit und üblichem Herbringen, bey Abgang aber nach dieses Erzstifts Ordnungen und Ge-

²⁷ Ebenda, XI, 1a.

²⁸ Vergl. Kraft, S. 129.

²⁹ A. G. Paderborn: Marsberg, Fasc. 64.

³⁰ St. A. M.: Kloster Dalheim, Akten Nr. 1.

bräuchen, auch sonst nach gemeinen Rechten, gerichtet werden“³¹. Eine besondere Rechtssetzung ist demnach für die Juden nicht erfolgt. Den Juden war nur eine besondere Eidesformel vorgeschrieben. Obwohl man über den Inhalt der jüdischen Lehre keineswegs unterrichtet war, ist doch immer und überall das Bewußtsein lebendig geblieben, daß man sich jüdischerseits an einen Schwur nicht gebunden glaubte, wenn er einem Nichtjuden, zumal einem Christen geleistet wurde, und daß der Rabbiner sie vom Eide entbinden konnte. Dadurch sind allein die Eidesformeln zu verstehen, wie sie während des ganzen Mittelalters bis zur Emanzipation der Juden im 19. Jahrhundert gebraucht wurden. Von besonders erschwerenden Vorschriften, wie man sie häufig bei der Eidesleistung forderte³², hören wir im Herzogtum Westfalen nichts. Die Gerichtsprotokolle von Marsberg berichten, daß der Jude seine rechte Hand auf den Kopf legen mußte und den ihm vorgesprochenen Eid nachsprach³³. Die Eidesformel, die im Herzogtum gebraucht wurde, stimmte mit der im Hochstift Hildesheim vorgeschriebenen überein³⁴.

In Kriminalsachen unterstanden die Juden allgemein den ordentlichen Instanzen³⁵. Da nur einige Städte des Herzogtums Westfalen eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit besaßen, im übrigen aber Landdrost und Räte das ordentliche Kriminalgericht bildeten, waren dadurch die Juden den örtlichen Gewalten, bei denen man allgemein eine feindliche Einstellung gegen die Juden annahm, entzogen. Auch bei derartigen Anklagen und Vergehen trat die Judenschaft häufig als Gesamtheit für den Angeklagten ein und führte den Prozeß auf gemeinsame Kosten³⁶.

Auf Grund des Geleitsrechts stand dem Kurfürsten die Gerichtsbarkeit über die von ihm vergleiteten Juden zu. Er beanspruchte sie aber auch über die fremden unvergleiteten Juden. Die Stadt Volkmarsheim wurde 1683³⁷ vom Kurfürsten zur Verantwortung gezogen, da sie in einem Streitfall zwischen zwei unvergleiteten fremden Juden geurteilt hatte.

Die in den Unterherrschaften vergleiteten Juden unterstanden nur der Gerichtsbarkeit ihrer adeligen Schutzherren³⁸.

³¹ V. S. I, Nr. 94, S. 234.

³² Vergl. Nienhaus, S. 37.

³³ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg von 1651.

³⁴ Vergl. Rexhausen, S. 144 f. St. A. Hallenberg: I, Fach. 5 b, Fasc. 12.

³⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 234.

³⁶ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 2; St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

³⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

³⁸ St. A. M.: O. L. G. Arnsberg, Lehnsregistratur III P 1.

3. Die Abgaben der Juden.

Der Schutz, der den Juden gewährt wurde, verpflichtete sie zu finanziellen Leistungen an den Landesherrn. Das Judenregal war eine Einnahmequelle, über die die Kurfürsten allein verfügten, unabhängig von den Landständen, mit denen sie dauernde Auseinandersetzungen wegen der Bewilligung von Geldern führen mußten. Die aus dem Judenregal fließenden Nutzungen wußten die Kurfürsten zu einer sicheren und beständigen Einnahme auszugestalten.

Über die Abgaben der Juden des Herzogtums Westfalen an den Kurfürsten sind wir erst unterrichtet seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, seitdem Rechnungen der Landrentmeisterei¹ erhalten sind, die die allein dem Landesherrn zustehenden Gefälle und Einnahmen verzeichnen. Doch werden die Kurfürsten immer von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Wenn Kurfürst Ernst der Stadt Werl im Jahre 1597² die Erhebung eines Einzugs geldes von den von ihm verleiteten Juden gestattete und der Stadt Attendorn im Jahre darauf erlaubte, ein geringes Entgelt für Mitbewohnung zu erheben³, so ist nicht anzunehmen, daß er selbst den Schutz ohne Gegenleistung gewährte, wenn wir auch darüber keine Nachrichten besitzen.

Die Einnahmen aus dem Judenregal bestanden in den Schutzgeldern, nämlich in der Kaufsumme für den Schutzbrief und den jährlich zu zahlenden Tributgeldern, sodann in gelegentlichen Abgaben der Juden wie Strafgeldern, Leibzoll, Abzugsgeldern usw. Im Jahre 1634⁴ verzeichnet die Abrechnung der Landrentmeisterei die Summe von 800 Reichstalern für die Gewährung eines neuen Generalgeleits. Da alle späteren Zahlungen für die Schutzerteilung von der Judenschaft des Herzogtums Westfalen und der des rheinischen Erzstiftes gemeinsam geleistet wurden, so ist diese Regelung auch für die oben erwähnte Zahlung anzunehmen. Wie die Aufbringung dieser Summe unter die beiden Körperschaften verteilt wurde, ist nicht festzustellen. Mit dem Anwachsen der Judenschaft um die Mitte des 17. Jahrhunderts erhöhte sich auch die Summe, die für die Erteilung des Schutzes gezahlt werden mußte. In den Jahren 1680 und 1690 wurde von der Judenschaft beider Teile des Erzstiftes eine Summe von 2000 Reichstalern gefordert⁵. Im Jahre 1700 erhöhte Kurfürst Joseph Clemens das Lösegeld für das Generalgeleit auf 4000 Reichstaler⁶. Zugleich wurde die

¹ St. A. D.: Kurköln, V a 2; die Einnahmeregister beginnen mit dem Jahre 1629, sind für das 17. Jahrhundert jedoch nicht vollständig erhalten.

² Seibertz UB III, Nr. 1036.

³ Ebenda, Nr. 1037.

⁴ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

⁵ St. A. D.: Kurköln, V a, 2.

⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.



Gültigkeit des Geleits auf 12 Jahre ausgedehnt. Da der Schutzbrief, den das Domkapitel im Jahre 1712⁷ ausstellte — Kurfürst Joseph Clemens hatte infolge seiner franzosenfreundlichen Einstellung nach Frankreich fliehen müssen — nur für 10 Jahre galt, berücksichtigte man die kürzere Zeitdauer bei der Festsetzung der Summe und verlangte dafür nur 4000 rheinische Gulden⁸. Kurfürst Joseph Clemens, der 1715 die Verwaltung seiner Länder wieder angetreten hatte, forderte bei der Erneuerung des Geleits im Jahre 1721⁹ ebenfalls 4000 Reichstaler. Während der Regierungszeit des Kurfürsten Clemens August brachte das Judengeleit 1725 und 1736 die Summe von 1000 Pistolen ein, in den Jahren 1748 und 1760 forderte die Regierung 2000 Dukaten. Maximilian Friedrich verlangte 1772¹⁰ für die Ausstellung und die Erneuerung des Geleits den gleichen Betrag, 1784¹¹ 1000 Carolinen. Als die Franzosen 1794 ins rheinische Erzstift einbrachen, wurde der Verband zwischen der rheinischen und der westfälischen Judenschaft gelöst. Eine Neuregelung mußte erfolgen. Verhandlungen, die wegen der Erteilung des neuen Geleits mit der westfälischen Judenschaft einsetzten, zu der auch die Juden gehörten, die jenseits der Demarkationslinie wohnten, kamen erst 1800 zum Abschluß. Die Judenschaft zahlte die gleiche Summe wie 1784, also 1000 Carolinen¹². Das war die letzte Zahlung für das Generalgeleit, die an den Kurfürsten zu Köln geleistet wurde. Nach dem Übergang an Hessen-Darmstadt mußte die Judenschaft des Herzogtums Westfalen im Jahre 1803 für die Auslösung des Generalgeleits dem neuen Landesherrn die Summe von 5000 Reichstalern zahlen¹³.

Im 18. Jahrhundert wurde das Geleit gewöhnlich von 12 zu 12 Jahren erteilt; da es aber mit dem Tode seines Ausstellers seine Gültigkeit verlor, mußten die Juden um dessen Erneuerung einkommen, wenn ein anderer Landesherr zur Regierung kam. Im Jahre 1760 hatte Kurfürst Clemens August der Judenschaft ein neues Geleit für 12 Jahre erteilt. Als er im folgenden Jahre starb, war die Judenschaft gezwungen, bei seinem Nachfolger Maximilian Friedrich die Erneuerung des Schutzes nachzusuchen. Unter Berücksichtigung der kurz vorher erfolgten Zahlung von 1000 Pistolen setzte der Kurfürst die Summe auf 6000 Gulden¹⁴ fest.

⁷ St. A. D.: Kurköln, Regierungssachen 16 u. ad 16.

⁸ S. Anhang S. 131.

⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20; diese Anmerkung gilt auch für die folgenden Angaben.

¹⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

¹¹ Ebenda, XI, 20.

¹² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

¹³ Ebenda, XI, 26.

¹⁴ Ebenda, XI, 20.

Die Zahlung für das Generalgeleit wurde von der Judenschaft als Gesamtheit getragen. Erfolgte während der laufenden Geschäftsjahre die Aufnahme eines einzelnen Juden in den Schutz des Landesherrn, so mußte für dieses „Particulargeleit“ eine gewisse Summe „pro recognitione“ an den Kurfürsten entrichtet werden. Der zu zahlende Betrag richtete sich nach dem Vermögen und schwankte zwischen 4—9 Reichstalern¹⁵. Der Vorsteher zog die Abgabe für den Einzelschutzbrief ein und lieferte sie an die Landrentmeisterei ab. Im Jahre 1695¹⁶ verordnete die Hofkammer, daß diese „Erkenntnisgelder“ künftig unmittelbar an die Landrentmeisterei gezahlt werden sollten. Zugleich setzte sie die Höhe der zu zahlenden Summe fest. Ohne Rücksicht auf das Vermögen mußte der Schutzbrief für die Niederlassung in einer Stadt mit 24 oder 25 Reichstalern erkaufte werden. Bei der Ansiedlung in einem Dorfe ermäßigte sich diese Gebühr auf 12 Reichstaler. Die Einkünfte aus den Einzelgeleiten waren schwankend, da sie sich nach der Zahl der neu aufzunehmenden Juden richteten. Kurfürst Joseph Clemens zog darum vor, bei der umfassenden Neuregelung der jüdischen Abgaben im Jahre 1700¹⁷ auf diese Particulargeleitsgelder zu verzichten, er erhöhte dagegen die Kaufsumme für das Generalgeleit auf das Doppelte.

Neben der Zahlung für das Generalgeleit zog der Kurfürst die Juden zu jährlichen Abgaben heran. Diese sind anfänglich in den Rechnungen als „Judengefälle“ verzeichnet. Im Jahre 1634¹⁸ betrug die Summe dieser Abgaben 413 Reichstaler 39 Albus. Da diese Gefälle aber unbestimmt waren und allem Anschein nach nicht pünktlich einliefen, traf Kurfürst Maximilian Heinrich im Jahre 1652¹⁹ mit der rheinischen Judenschaft eine Abmachung. Darin verpflichtete sie sich, jährlich 800 Reichstaler zu zahlen und zwar zu bestimmten Terminen, nämlich zu Michaelis und im März. Sie sollte dafür von allen anderen „Contributionen und Steuern“ befreit sein. Die jährlichen Tributgelder waren demnach den Steuern und Lasten der übrigen Bevölkerung gleich zu achten und stellten keine Sonderbesteuerung der Juden dar. Eine ähnliche Übereinkunft wie mit der rheinischen Judenschaft muß auch mit der Judenschaft des Herzogtums Westfalen getroffen worden sein; denn sie zahlte im Jahre 1654 die abgerundete Summe von 200 Reichstalern als Tribut²⁰. In den folgenden Jahren wurde diese Zahlung in derselben Höhe geleistet. Erst im Jahre 1661²¹ erhöhte man das jährliche

¹⁵ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

¹⁹ Ebenda; St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 1a.

²⁰ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

²¹ Ebenda.

Schutzgeld auf 300 Reichstaler. Die Judenschaft des rheinischen Erzstiftes zahlte 900 Reichstaler, sodaß der Gesamttribut 1200 Reichstaler ausmachte²². Während die westfälische Judenschaft die Summe von 200 Reichstalern auf einmal — und zwar zu Ostern — zahlen mußte, wurden ihr wie der rheinischen Judenschaft bei der Erhöhung des Tributs Teilzahlungen gestattet, die im April und Oktober erfolgen mußten. Die Ablieferung der Gelder an die Hofkammer geschah durch den Vorsteher der rheinischen Judenschaft; die Vorsteher der westfälischen Judenschaft übergaben ihm die von ihnen eingezogenen Geldsummen. Im Jahre 1700 war die Gesamtjudenschaft des rheinischen Erzstifts und des Herzogtums mit der Erhöhung des jährlichen Tributgeldes auf 1500 Reichstaler einverstanden, da Kurfürst Joseph Clemens ihr den freien Handel gestattete²³. Trotz des beträchtlichen Anwachsens der Judenschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde diese Abgabe nicht gesteigert²⁴. In welchem Verhältnis diese Tributgelder zwischen der westfälischen und der rheinischen Judenschaft aufgeteilt wurden, ließ sich nicht ermitteln. Nach der Auflösung der Judenschaft des rheinischen Erzstifts wurde im Jahre 1798²⁵ der westfälischen Judenschaft eine jährliche Abgabe von 761 Reichstalern 50 Stübern aufgelegt.

Die Aufwendungen, die die Juden für Aufenthaltsberechtigung, Schutz- und Handelskonzession zu machen gezwungen waren, überstiegen nicht ihre Leistungsfähigkeit; Beweis dafür ist das Anwachsen der Gesamtjudenschaft und die Vermehrung der einzelnen jüdischen Gemeinden. Bitten um Herabsetzung der Schutzabgaben waren selten, wenn die Judenschaft bei Einschränkung ihres Handels auch immer klagte, daß sie die hohen Abgaben nicht mehr zu zahlen vermöchte. Die Zahlung der Gelder erfolgte stets pünktlich zu den Terminen. Im Jahre 1663 und 1689, als sich der Kurfürst infolge von Kriegswirren in Geldnöten befand, zahlte die Judenschaft einen Teil ihrer jährlichen Abgaben im voraus²⁶. Im Jahre 1798²⁷ erließ Kurfürst Max Franz der westfälischen Judenschaft sogar die Hälfte des Tributes.

Neben den Geleits- und Tributgeldern erhielt der Kurfürst bis zum Jahre 1700 den sogenannten Zehnten Pfennig, eine Abgabe, die von jedem jüdischen Vermögen, das durch Abwanderung, Heirat oder Erbschaft ins Ausland ging, entrichtet werden mußte. Die Einnahmeregister verzeichnen verschiedene Male den Eingang dieser Abgabe

²² St. A. D.: Kurköln V a, 2.

²³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 12.

²⁴ Die Angaben von G. Hoffmann S. 24 stimmen nicht.

²⁵ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

²⁶ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

²⁷ Ebenda.

und zwar in beträchtlicher Höhe. Im Jahre 1658 zahlte der Jude Simon aus Rüthen 32 Reichstaler; Bernd, ein Jude aus Geseke gab im Jahre 1667 20 Reichstaler als „Judenzehnt“ von der Mitgift für seine Tochter²⁸. Doch wird mancher versucht haben, sich dieser Abgabe zu entziehen, wie der Jude Herz aus Menden im Jahre 1682, der seiner von ihm geschiedenen Frau, die in die Grafschaft Mark ausgewandert war, 140 Reichstaler gezahlt hatte, ohne den Zehnten Pfennig zu entrichten²⁹. Bei dem nie wirklich seßhaften jüdischen Volke konnte leicht einer das Herzogtum verlassen, ohne daß die Behörde davon Kenntnis erhielt und ihn zur Entrichtung des Zehnten Pfennigs heranziehen konnte.

Eine Verheimlichung war auch bei den Strafgeldern möglich — den „Ceremonienbrüchten“ —, die die Rabbiner oder die Vorsteher der Judenschaft bei Streitigkeiten innerhalb ihrer Gerichtsbefugnis verhängten, und die an die Hofkammer abgeliefert werden mußten. Im Jahre 1661 hatte der Vorsteher Levi Salomon 15 Reichstaler an Ceremonienbrüchten gezahlt³⁰. Das ist der einzige Betrag der westfälischen Judenschaft, der sich aus den Rechnungen feststellen läßt. Auch im rheinischen Erzstift waren die Straf gelder, die in die kurfürstliche Kasse gezahlt wurden, von geringer Bedeutung. Da nur der Rabbiner und die Beklagten Kenntnis davon besaßen, war es leicht, sie der Hofkammer zu unterschlagen. Wenigstens war Kurfürst Maximilian Heinrich dieser Meinung, wenn er 1686³¹ anordnete, daß die Straf gelder in Zukunft nicht mehr von dem Rabbiner, der das Urteil sprach, sondern von dem Vorsteher eingenommen und bei der Hofkammer abgeliefert werden sollten. Um den Vorsteher zur ehrlichen Abgabe zu verpflichten, sollte er dazu besonders vereidigt werden.

Alle diese gelegentlich einkommenden Abgaben wie Particulargeleits gelder, Zehnte Pfennig und Straf gelder, über die eine Kontrolle durch die Regierung nur schwer durchzuführen war, überließ Kurfürst Joseph Clemens im Jahre 1700³² der Judenschaft zu eigener Verwendung. Er erhöhte dagegen die Geleits- und Tribut gelder, und seine Nachfolger behielten diese Regelung bei.

Die Normierung der Abgaben der Judenschaft war für beide Parteien, für den Kurfürsten wie für die Judenschaft, von großem Vorteil. Der Kurfürst erhielt statt der oft nur unregelmäßigen Gefälle bestimmte Summen, mit deren pünktlichem Eingang er rechnen konnte. Ihre Erhebung verursachte nur geringe Verwaltungskosten, da sie den Vor-

²⁸ Ebenda.

²⁹ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 65.

³⁰ St. A. D.: Kurköln V a, 2.

³¹ St. A. Köln: Erzstift Köln, B 22 a Nr. 26.

³² St. A. D.: Kurköln V a, 2.

stehern überlassen war, die für die pünktliche Zahlung hafteten. Auch ein Regierungswechsel bedeutete keine Unterbrechung in der Zahlung der Tributgelder. Infolgedessen verlor die Regierung das Interesse an den inneren Angelegenheiten der Judenschaft. Die Höhe der Abgaben stand fest, ganz gleich, wie groß die Zahl der jüdischen Einwohner des Herzogtums und des rheinischen Erzstiftes war. Darum bewilligte die Regierung der westfälischen Judenschaft im Jahre 1700³³ 25 Armengeleite und verzichtete auf den Nachweis eines bestimmten Vermögens, wie sie es in der Judenordnung forderte. Wenn eine Vermehrung der Juden auch dem Kurfürsten keine Zunahme an finanziellen Einkünften erbrachte, so befürchtete er doch immer, daß bei einer Beschränkung die Geleits- und Tributgelder nicht mehr gezahlt werden könnten. Die Regierung griff daher immer ein, wenn die Judenschaft klagte, daß man die zahlungsfähigen Juden aus dem Lande weise.

Die Juden zogen aus dieser straffen Abgabenregelung den Vorteil, daß sie vor einer willkürlichen Besteuerung bewahrt blieben. Jedoch forderte die Regierung von der Judenschaft einmal eine außergewöhnliche Zahlung. Im Jahre 1670³⁴ mußten die 54 zahlungsfähigen Familien des Herzogtums eine Summe von 2000 Reichstalern zahlen, um die weitere Aufenthaltserlaubnis im Herzogtum zu erlangen³⁵.

Neben den bisher genannten finanziellen Verpflichtungen brachten Leibzoll und Nachtgeld der kurfürstlichen Kasse weitere Einnahmen. Die Abgabe, die ein fremder Jude entrichten mußte, wenn er die Zollstätten des Herzogtums passierte, betrug im Jahre 1659³⁶ 2 Stüber. Im Jahre 1691³⁷ wurde sie mit den anderen Zöllen auf die Hälfte erniedrigt. Für alle 24 Stunden des Aufenthalts mußte die gleiche Summe entrichtet werden. Diese Einnahme verrechnete man mit den anderen Zöllen. Im Jahre 1704³⁸ klagte der westfälische Landzöllner, daß sich im Herzogtum „allerlei unvergleitetes Judengesindel“ aufhalte, das weder den Leibzoll noch das Nachtgeld entrichten wolle. Trotz wiederholter Mahnung hatte er den Betrag nicht einziehen können. Da häufig ähnliche Klagen einliefen, verpachtete das Domkapitel im Jahre 1705³⁹ die Erhebung des Leibzolls und des Nachtgeldes im Herzogtum Westfalen und im rheinischen Erzstift an den Vorsteher der rheinischen Judenschaft Mayer zum Goldstein gegen eine jährliche Zahlung von 1000 Reichstalern. Waren schon immer Beschwerden über den Leibzoll eingelaufen, so rief die Verpachtung bei den Juden einen Sturm der Ent-

³³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 6.

³⁴ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 55.

³⁵ Vergl. S. 63.

³⁶ Scotti, I, Nr. 100.

³⁷ Scotti, I, Nr. 100, Anmerkung.

³⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 5 a.

³⁹ Ebenda.

rüstung hervor. Nicht nur die unvergleiteten fremden Juden, auch der Vorsteher der westfälischen Judenschaft erhob dagegen Einspruch⁴⁰. Mayer zum Goldstein, der erste Hofjude des Kurfürsten Joseph Clemens⁴¹, hatte sich zur Pachtung dieser Abgabe erboten, nicht nur um seine Glaubensgenossen vor einer Belästigung durch die Behörden zu schützen, sondern vor allem in der Absicht, ein gutes Geschäft damit zu machen. Hatten die Juden im Herzogtum früher 2 Petermenger oder 1 Stüber⁴² als Leibzoll und Nachtgeld entrichtet, so sollten sie jetzt 6—12 Reichstaler geben für den als Ausweis eingeführten Zettel. Dieser Zettel galt für ein Jahr und mußte immer gekauft werden, selbst wenn der fremde Jude sich nur einen Tag im Herzogtum aufhielt. Mit dem Verkauf dieser Zettel für das Herzogtum hatte Mayer zum Goldstein den Juden Samuel Meyer in Geseke betraut⁴³. Regierung und Hofjude wurden in ihrer Erwartung enttäuscht; bereits bei Zahlung der ersten Rate von 250 Reichstalern mußte die Hofkammer ihrem Pächter 50 Reichstaler Nachlaß gewähren. Der Vertrag, der eigentlich bis 1711 galt, wurde im Jahre 1708 gelöst⁴⁴. Die Vorsteher der westfälischen Judenschaft pachteten fortan den Leibzoll und das Nachtgeld für die durch das Herzogtum reisenden Juden. Im Jahre 1726⁴⁵ zahlten sie als Pacht 3 Pistolen. Auf dem westfälischen Landtag erhoben sich Beschwerden, daß durch die Verpachtung an die Vorsteher verdächtige Juden ins Herzogtum einschlichen. Diese Tatsache wird die Veranlassung gewesen sein, daß die Abgabe in die Generalverpachtung der Zölle wieder einbezogen wurde⁴⁶. Welchen Ertrag diese Abgabe brachte, läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1792⁴⁷ zahlte die Witwe eines hessischen Juden für ihre Kinder den Leibzoll und den Handelsviehzoll mit 22 Albus 4 Stüber an den Zöllner zu Hallenberg. Der Judenleibzoll war bis zum Ende der kurkölnischen Regierung zu zahlen.

Für die Ausfertigung der Geleitsbriefe, der Hochzeits- und „Conventionspatente“⁴⁸ wurden von der Hofkammer geringe Gebühren erhoben⁴⁹. Außerdem erhielt sie sogenannte Neujahrgelder, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der westfälischen Judenschaft in Höhe von 75 Reichstalern 42½ Stübern entrichtet wurden⁵⁰. An die Beam-

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Hoffmann, S. 59.

⁴² 1 Reichstaler = 60 Stüber.

⁴³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 5 a.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 24.

⁴⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 5 b.

⁴⁷ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 13.

⁴⁸ S. unten S. 116.

⁴⁹ St. A. D.: Kurköln, V, Generalia 30.

⁵⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

ten der westfälischen Regierungsbehörde zahlte die Judenschaft jährlich sogenannte Landtagsgelder. Der Landdrost erhielt 20 Reichstaler 30 Stüber, jeder der fünf Geheim- und Hofräte 2 Krontaler, Registrator, Kanzlist und Pedell zusammen 2 Reichstaler 40 Stüber⁵¹. Ob die Verwaltungsbeamten diese Abgaben den Juden als Entschädigung für ihre Mühen auferlegten, oder ob sie auf einer freiwilligen Anerkennung der Juden beruhten, die infolge der Gewohnheit zur dauernden Verpflichtung geworden war, ist nicht festzustellen.

Der Kurfürst beanspruchte die alleinige Finanzhoheit über die Juden, damit ihre Steuerkraft nur ihm zur Verfügung stand. Die Abgaben, die sie entrichteten, waren Gegenleistungen für den gewährten Schutz und für die Handelskonzession. Dem Untertanenverbannde des Herzogtums waren sie nicht eingegliedert und konnten daher auch nicht zu den Abgaben, wie sie die Einwohner in den Städten und Dörfern leisten mußten, herangezogen werden. Daß sich auch aus diesem Grunde Städte und Dörfer gegen die jüdische Einwanderung sträubten, ist selbstverständlich. Die Juden mußten vom Handel und Darlehnsgeschäft, also indirekt von den Mitteln der Einwohnerschaft leben, da sie weder Güter noch Renten besaßen; sie trugen aber zu den Gemeindelasten nicht bei. Da der Widerstand der Städte und Dörfer sich nicht durchzusetzen vermochte, versuchten sie ihrerseits, die Juden zur Ableistung der allgemeinen Lasten mit heranzuziehen.

Die rechtliche Begründung der Gemeinden für die Erhebung von Abgaben war verschiedener Art. Bei der Auseinandersetzung um das Judengeleit hatte Kurfürst Ernst 1597⁵² der Stadt Werl das Recht zugestanden, „altem Gebrauch nach“ von den Juden eine einmalige Abgabe beim Einzug zu erheben. Der Stadt Attendorn wurde erlaubt, ein jährliches Wohngeld von den Juden zu fordern⁵³. Oft auch erboten sich die Juden selbst zur Tragung aller Gemeindelasten, um den Widerstand der Städte und Dörfer zu besiegen⁵⁴. Wie Attendorn und Werl erhoben auch Rüthen, Warstein und Marsberg Abgaben von den Juden, die zwar direkt als „Judengeleitgeld“ oder „Judenschutzgeld“ in den Kammereiregistern bezeichnet wurden, tatsächlich aber nur eine Gegenleistung der Juden waren für gestattete „Beiwohnung“ und Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen. Sie entsprachen in etwa den Pflichten der Bürger. Die Berechtigung der Städte und Gemeinden, die Juden zu diesen kommunalen Lasten und zur Ableistung der Stadt- und Gemeindedienste heranzuziehen, erkannte Kurfürst Joseph Clemens im Jahre 1700 an: „Diejenige so in den Stätten wohnen, sollen den

⁵¹ Ebenda.

⁵² Seibertz UB III, Nr. 1036.

⁵³ Seibertz UB III, Nr. 1037.

⁵⁴ St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 184; St. A. Werl: Judenakten (1703).

Accis und andre Bürgerlasten tragen, jedoch hoher nit, dan die Christen darin nach Proportionen angeschlagen werden, desgleichen sollen sie in unserem gantzen Ertz-Stift bey denen Gemeinden worunder sie wohnen, zu reparation und Unterhaltung deren Weeg, steg, Brunnen und dergleichen nach Proportion beyzutragen verbunden sein. Dahingegen aber mit keinem ordinari noch extraordinari Contributionen, Schatzungen oder Steuern, wie sie Nahmen haben, von unseren Löblichen Landt-Ständen, Beampten, auch Bürgermeister und Rath belegt werden“⁵⁵.

Die Höhe der Abgaben beruhte zumeist auf Vereinbarung, die entweder mit der ganzen jüdischen Gemeinde des Ortes erfolgte oder mit jedem einzelnen Juden. Die Judenschaft zog es zum größten Teil vor, auch die Dienste durch Zahlung einer Geldsumme abzulösen. Städte und Dörfer versuchten häufig durch Fordern hoher Abgaben dem Zuzug fremder Juden Einhalt zu tun. Da der Kurfürst darin eine Beschränkung seines Regals sah, verbot er den Städten, die Juden zu sehr zu belasten.

Im 17. Jahrhundert erhob die Stadt Werl als „Eingangsgeld“ bei der Niederlassung eines vergleiteten Juden 8 Reichstaler⁵⁶. Doch erhielt sie nicht immer diesen Betrag. Im Jahre 1678 versprach Nathan Herzog 8 Reichstaler zu geben, zahlte aber nur 3 Reichstaler; 1696 zahlte Meyer Abraham von den versprochenen 8 Reichstalern nur 2 Reichstaler. Da die Regierung den Einspruch der Stadt gegen eine Vermehrung der jüdischen Einwohner unberücksichtigt ließ, erhöhte der Magistrat die Abgabe und setzte sie im 18. Jahrhundert nach dem Vermögen fest. Im Jahre 1730 verlangte er von dem Juden Meyer Salomon 30 Reichstaler, von dem Juden Bernd Jacob zur gleichen Zeit 12 Reichstaler. Die Judenschaft führte darüber Klage bei der Hofkammer, die der Stadt jede finanzielle Belastung der Judenschaft verbot⁵⁷. Da die Stadt die Berechtigung zur Erhebung dieser Abgabe nachweisen konnte, verzichtete sie nicht darauf. Bei der Vorzeigung der Geleite mußten die Juden außerdem noch eine gewisse Summe an die Verwaltungsbeamten entrichten⁵⁸. In der Stadt Geseke zahlten sie als Ablösung für Beiwohnergeld, Wachhalten, Stadtdienste, Einquartierung und Schlachtgeld jährlich 6 oder 7 Reichstaler. Um ihre Hilfe im Kampfe gegen den Zuzug weiterer Juden zu gewinnen, war der Rat 1716⁵⁹ zu einer Herabsetzung des „Jahrgeldes“ bereit. Nach dem abgeschlossenen Vertrag zahlten die 13 in der Stadt vergleiteten Juden jährlich am Silvestertage 63 Reichstaler für die Befreiung von den ge-

⁵⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

⁵⁶ St. A. Werl: Judenakten. Diese Anmerkung gilt auch für die folgenden Angaben.

⁵⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 13.

⁵⁸ St. A. Werl: Judenakten.

⁵⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 1.

nannten Diensten und Abgaben. Sie verpflichteten sich dagegen, ein Eindringen weiterer Juden zu verhindern. Andernfalls sollten die überzähligen der Stadt jährlich 6 oder 7 Reichstaler zahlen. Obwohl die Juden ihr Versprechen nicht hielten, — im Jahre 1801 befanden sich 17 vergeleitete und 1 unvergeleiteter Jude in der Stadt — ließ der Rat den Vertrag bestehen. Auch während des Siebenjährigen Krieges, als die Stadt durch Fouragelieferungen, Einquartierungen und Schatzungen schwer belastet war, fand keine Erhöhung dieser Abgabe statt. Erst im Jahre 1803⁶⁰ kündigte die Stadt den Vertrag, da die gezahlte Summe den Leistungen der Bürger nicht mehr entsprach. Nach langen Verhandlungen wurde er 1805 erneuert, und die zu zahlende Summe wurde auf 200 Reichstaler festgesetzt.

Die in der Stadt Hallenberg wohnenden Juden zahlten im 17. Jahrhundert eine gewisse Abgabe an die Stadt, die in den Ratsprotokollen⁶¹ als „Schutzgeld“ bezeichnet wurde. Seit 1753⁶² mußte es alljährlich in Höhe von 2 Reichstalern von jedem vergeleiteten Juden entrichtet werden. Dieses Schutzgeld war auch in Hallenberg die Gegenleistung der Juden für die ihnen auf Grund der Judenordnung auferlegten Lasten. Die Zahlung dieser Gelder befreite die Juden von der zu leistenden Torwache, von der Instandhaltung der öffentlichen Wege, Mauern, Brunnen und von anderen Gemeindelasten. Zur Nutzung der Viehweide waren die Juden nach Aussage der Stadt aber nicht berechtigt. Die allgemeinen Stadtlasten wie Scharwerke, Kriegsbeschwerden und dergleichen waren in Hallenberg in dieser Abgabe nicht eingeschlossen. Das erklärt den im Verhältnis zu anderen Städten niedrigen Satz der jährlichen Abgaben.

In den meisten Orten des Herzogtums wurden die Juden gleich den Beiliegern zu Abgaben herangezogen. Die Juden mußten sich damit einverstanden erklären. Sie erhoben aber sofort Einspruch, — wie in der Gemeinde Assinghausen⁶³ — wenn der Versuch gemacht wurde, ein höheres Beiliegergeld als von den Christen zu fordern.

Abgesehen von diesen ausgesprochenen Bürgerlasten waren die Juden von allen Kontributionen und Steuern, sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen befreit. Wenn diese Befreiung auch in erster Linie dem Ziel galt, sie für die landesherrlichen Forderungen kapitalkräftig zu erhalten, so kam der Schutz vor Besteuerung durch Landstände und städtische Behörden natürlich auch den Juden zugute, zumal die Kurfürsten diese Einnahmequelle nie bis zur Neige ausschöpften. Nur in „nötigen Reichs- und Landrettungsfällen“ durften die Juden zur Dek-

⁶⁰ St. A. Geseke: Judenakten.

⁶¹ St. A. M.: Msc. 5909.

⁶² St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 10.

⁶³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26 und XI, 4 a Bd. 3.

kung der außergewöhnlichen finanziellen Leistungen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber behielt sich der Kurfürst allein vor⁶⁴.

Im Jahre 1631⁶⁵ mußten die Stände des Herzogtums Westfalen zur Deckung der Kriegskosten der Katholischen Liga eine außerordentliche Steuer ausschreiben. Bei dieser Kopfschätzung veranschlagte man jeden Juden zu 4 Reichstalern, die Frau zu 1 Goldgulden, den Sohn zu 1 Reichstaler, die Tochter zu 3 Ort, einen Judenknecht zu 1½ Kopfstüber und eine Magd zu 1 Kopfstüber. Bei Zahlung der schwedischen und hessischen Satisfaktionsgelder im Jahre 1648⁶⁶ wurde der Anschlag für die Juden bedeutend verringert und zudem eine Abstufung nach dem Vermögen vorgenommen. Mit der Einschätzung der Juden nach den Klassen wurden die Vorsteher der westfälischen Judenschaft beauftragt. Sie zogen die Gelder ein, die sie binnen einer Frist von 6 Tagen an die westfälische Regierung abzuliefern hatten. Auf die Klagen und Bitten der westfälischen Landstände hin bewilligte Kurfürst Ferdinand im Jahre 1650⁶⁷, „daß vor dießmahlen die Judenschaft in besagtem Westphalen die Personalschätzung zu behuiff deren Schwedischen und Hefßischen, gleichs den Christen abstatten und entrichten sollen.“ Als die Judenschaft im Jahre 1685, wie bereits 1663 geschehen, zu der im ganzen Reich ausgeschriebenen Türkensteuer beitragen sollte, weigerte sie sich mit der Begründung, sie sei niemals zu diesen Lasten herangezogen worden⁶⁸. Da die Landstände den Gegenbeweis führen konnten, mußte die Judenschaft ihren Anteil tragen. Sie zog es vor, statt der bisherigen Kopfsteuer eine Gesamtsumme von 250 Reichstalern zu zahlen⁶⁹.

In der Notzeit des Siebenjährigen Krieges trugen auch die Juden ihren Pflichtteil an den Kriegslasten, von denen nicht einmal die privilegierten Stände — Adel und Geistlichkeit — befreit wurden. Die zur Verpflegung der königlichen Armee in den Winterquartieren erforderlichen Aufwendungen mußten von den Provinzen getragen werden. Die Stände des Herzogtums konnten aber weder der Zahlung der geforderten Gelder noch der Lieferung der Fourage in der angegebenen Zeit nachkommen. Der dadurch aufgelaufene Rückstand wurde auf die einzelnen Stände und Körperschaften verteilt. Die Judenschaft des Herzogtums sollte an die hannoversche Kommission zu Münster im Jahre 1759⁷⁰ 10 000 Reichstaler zahlen. Auf ihre Klage, daß es ihr unmög-

⁶⁴ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a, Nr. 27.

⁶⁵ L. A. Arnsberg, IV, B, 1—2.

⁶⁶ L. A. Arnsberg, IV, B, 1—2.

⁶⁷ St. A. Rüthen: Urk. Nr. 1111, 20. April 1650.

⁶⁸ L. A. Arnsberg, IV, B, 1—2.

⁶⁹ L. A. Arnsberg, IV, B, 1—2.

⁷⁰ St. A. M.: Hzm., Landesarchiv XI, 1 a.

lich sei, diese Summe aufzubringen, wurde ihr die Hälfte erlassen⁷¹. In den folgenden Jahren 1760 und 1761 mußte sie nach ihren eigenen Angaben 8000 Reichstaler zahlen, außerdem dem Lande an Fourage und barem Gelde 5000 Reichstaler vorschießen⁷². Die Judenschaft als Gesamtheit übernahm ihren Anteil zur Deckung der Kriegskosten. Außerdem wurden die einzelnen Juden zu der im Jahre 1759⁷³ ausgeschriebenene Kopfsteuer herangezogen, die auf Antrag der Landstände zur Abtragung der durch den Krieg verursachten, außerordentlich angewachsenen Landesschulden bewilligt worden war. Bei dieser Personalsteuer sollten der Rabbiner und der Obervorsteher 26 Reichstaler 24 Groschen, die Vorsänger und die Juden in guten Vermögensverhältnissen 10 Reichstaler 24 Groschen, in mittlerer Vermögenslage die Hälfte und in noch schlechterer wiederum die Hälfte, die armen Juden je 1 Reichstaler zahlen. Frauen, Kinder und Dienstboten wurden wie bei den Christen veranschlagt. Denselben Satz hielt man bei Erhebung der Kopfsteuer in den Jahren 1775 und 1779 bei, während in den Jahren von 1773 bis 1782 — ausgenommen 1775 und 1779 — bei der Erhebung des kleinen Kopfstandes von Knechten, Mägden und Juden die Hälfte des Satzes genügte⁷⁴. Auch im Jahre 1783 mußten die Juden denselben Betrag zahlen⁷⁵. Zur Führung des Reichskrieges gegen die Franzosen im Jahre 1793 konnte das Herzogtum Westfalen die geforderten Summen nicht aufbringen. Das dazu notwendige Kapital mußte geliehen und durch einen Beitrag aller Stände verzinst und abgetragen werden. Den von den Landständen vorgeschlagenen Tilgungsplan bestätigte Kurfürst Max Franz. Die Judenschaft mußte danach von 1793 bis 1800 jährlich 1000 Gulden zahlen⁷⁶. Die außerordentlichen Landesschulden wurden jedoch nicht dadurch gedeckt. Darum erhöhten die Landstände mit Bewilligung des Kurfürsten im Jahre 1800⁷⁷ den ausgeschriebenene Beitrag auf das Dreieinhalbfache. Obwohl diese Regelung allgemein galt, glaubte die Judenschaft sich unverhältnismäßig beschwert. Das war aber nur die Folge ihres eigenen ungesetzlichen Verhaltens. Gegen das ausdrückliche Verbot der Judenordnung, Haus und Grundbesitz als Eigentum zu erwerben, hatte der größte Teil der Juden sich in den Besitz von Häusern zu bringen gewußt. Da die allgemeinen Steuern nach dem Verhältnis des Grundbesitzes getragen wurden, mußten auch die Juden die Reallasten von den Häusern, die sie besaßen, zahlen. Zunächst hatten sie versucht, sich

⁷¹ Ebenda.

⁷² Ebenda, XI, 16.

⁷³ St. A. D.: Kurköln, Erzstift VII, 8 Bd. III.

⁷⁴ K. E. S. I, Verordnung vom 16. März 1773.

⁷⁵ L. A. Arnsberg, IV, A, 26 Bd. 1 und 2.

⁷⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁷⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

diesen Abgaben zu entziehen. Im Jahre 1762⁷⁸ behaupteten einige Juden zu Hallenberg, die Häuser erblich erworben hatten, von den darauf ruhenden Lasten ebenso befreit zu sein wie von allen übrigen Schatzungen und Steuern. Auf eine Klage der Stadt bei der westfälischen Regierungsbehörde entschied der Landdrost gegen die Juden. Daher kam es, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Judenschaft in besonderem Maße von den dem ganzen Lande auferlegten Kriegskosten betroffen wurde. Als Eigentümer schatzbarer Häuser mußten sie zu den allgemeinen Steuern beitragen, und zugleich war auch der Judenschaft des Herzogtums als Gesamtheit ein besonderer Beitrag zur Deckung der Kriegsschulden auferlegt. Dagegen erhob die Judenschaft Einspruch beim Kurfürsten⁷⁹. In ihrer Klage erklärte sie, das Geld nicht aufbringen zu können, da sie von ihrem Borg und Handel leben müsse und jedoch „jetzt, wo Landmann und Einsasse selbst unter vieler Last und Abgaben seufzet“, von ihm nichts zu erhalten wisse, zudem sei sie infolge der hohen Landeslasten mit einer Schuldsumme von 42 925 Reichstalern 32 Groschen beschwert⁸⁰. Ob die Judenschaft mit dieser Klage beim Kurfürsten Gehör fand, läßt sich nicht feststellen. Bis zum Jahre 1801 hatte sie die ihr auferlegten Lasten bis auf 1002 Gulden abgetragen. Auf Anordnung von Landdrost und Räte sollte dieser Rückstand durch den kurfürstlichen Richter zu Rüthen von dem Vorsteher der Judenschaft eingezogen werden⁸¹.

Die Abgaben, die die Judenschaft entrichtete, waren nicht übermäßig im Vergleich zu den Lasten der Bürger und Bauern⁸². Die hohe Schuldsumme, mit der die westfälische Judenschaft am Ende der kurkölnischen Zeit belastet war, war in erster Linie eine Folge der schlechten inneren Verwaltung. Wenn schon nach flüchtiger Schätzung die durch den Vorsteher Isaac Feidel während seiner sechszwanzigjährigen Vorsteherschaft unterschlagene Summe 16 000 Reichstaler betrug und auch seine Nachfolger sich Unterschlagungen zuschulden kommen ließen⁸³, so ist damit beinahe die Hälfte der Schuldsumme auf die gewissenlose Geschäftsführung zurückzuführen. Als die Arnberger Regierung sich der jüdischen Verwaltung im Jahre 1816 annahm, ließ sich diese Schuldenlast in verhältnismäßig kurzer Zeit tilgen.

Die von den adeligen Gerichtsherren vergleiteten Juden sollten auf Wunsch der Vorsteher der westfälischen Judenschaft mit zu den Abgaben an den Landesherrn beitragen. Gegen diese Heranziehung wehr-

⁷⁸ St. A. M.: Msc. 5909.

⁷⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁸⁰ Ebenda.

⁸¹ St. A. Rüthen: A, 3.

⁸² Vergl. Hömberg, S. 73 ff.

⁸³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

ten sich die in den Unterherrlichkeiten wohnenden Juden mit Erfolg, trotz wiederholter Zahlungsaufforderung durch die Hofkammer; denn die Unterherren duldeten keine landesherrliche Sonderbesteuerung der von ihnen verleiteten Juden⁸⁴. Sie selbst verlangten für den gewährten Schutz und die Handelserlaubnis ähnliche Abgaben, wie sie die übrige Judenschaft des Herzogtums an den Kurfürsten leistete. Die in der Herrschaft Padberg verleiteten Juden zahlten jährlich 10 Reichstaler; außerdem lieferten sie am Neujahrstage dem Gerichtsherrn einen Zuckerhut⁸⁵. Der Freiherr Spiegel zum Desenberg Canstein erhielt 1791 an Judenschutzgeld 20 Reichstaler⁸⁶. Zu den allgemeinen Schatzungen und den Gemeindelasten trugen die in den Unterherrlichkeiten wohnenden Juden bei⁸⁷.

4. Das Darlehnsgeschäft der Juden.

Die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der westfälischen Judenschaft bildete — wie überall während des Mittelalters und der Neuzeit — das Darlehnsgeschäft. Wie im übrigen Herrschaftsbereich des Kölner Kurfürsten durften auch im Herzogtum Westfalen die Juden diese Tätigkeit ungehindert ausüben. Geldgeschäfte in großem Umfange vermochten sie zwar nicht zu treiben; allgemein war die Kapitalkraft der Juden gebrochen, als sie am Ende des fünfzehnten und im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts aus vielen Reichsstädten ausgewiesen worden waren. Die in die kleinen Landstädte und Dörfer ziehenden Juden waren meistens mittellos. Sie verfügten weder über Kapitalien noch über Güter und Renten.

Die Geldgeschäfte der ins Herzogtum einwandernden Juden beschränkten sich zunächst auf das Vorstrecken kleiner Summen. Das dazu notwendige Kapital mußten sie sich selbst zumeist von den Christen leihen¹. Ihr Gewinn bestand dann in der Differenz der gezahlten und der geforderten Zinsen. Das im Mittelalter allgemein geltende Zinsverbot bestand zwar noch in der Theorie — und Kurfürst Ferdinand wies 1614² in der Einleitung zur Judenordnung besonders darauf hin — in der Wirklichkeit des Lebens wurde es aber längst nicht mehr beachtet, und allgemein wurde auch von Christen Geld gegen Zins ausgeliehen. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hatten die Reichsabschiede von 1548³ und 1577³ den Zinssatz auf 5 0/0 festgesetzt.

⁸⁴ Ebenda, XI, 4 a; XI, 1; XI, 16.

⁸⁵ St. A. M.: O. L. G. Arnsberg, Lehnsregistratur III, P 1.

⁸⁶ Ebenda, II, C 1.

⁸⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 16.

¹ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg; Bocholtz/Alme VII a, Nr. 23.

² V. S. I, Nr. 93, S. 221 f.

³ Neumann, S. 344.

Dieser für die Christen verbindliche Zinsfuß sollte auch für die Juden gelten, doch war es den Reichsständen freigestellt worden, in ihren Einzelländern selbständige Abänderungen zu treffen. Im Erzstift Köln war dieser Zinsfuß für die Juden nicht verpflichtend. Wie weit die Juden im Herzogtum in ihren Zinsforderungen gehen durften und gingen, läßt sich aus den beiden Nachrichten über Darlehnsgeschäfte, die uns aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts erhalten sind⁴, nicht erschließen. Erst 1614⁵ wurde von Kurfürst Ferdinand in der allgemeinen Judenordnung der Zinsfuß auf 1 0/0 monatlich festgesetzt. Die Juden überschritten jedoch diesen Zinssatz, der im Vergleich zum reichsgesetzlichen Zinssatz sehr hoch war. Darum sah sich Maximilian Heinrich im Jahre 1652⁶ durch Klagen seiner Untertanen veranlaßt, das Überschreiten des Zinsfußes ausdrücklich zu verbieten. Im Jahre 1663⁷ war bei den auf Pfänder ausgeliehenen Geldern der Zinsfuß auf 10 0/0 ermäßigt, auf Darlehen ohne Pfandsicherheit durften wie bisher 12 0/0 genommen werden. Den Zinsfuß von 10 0/0 wollten die Juden auch auf gerichtliche und andere Rentverschreibungen erstrecken, obwohl ihnen in diesem Falle nur 5 0/0 wie den Christen zu nehmen erlaubt war⁸. Kurfürst Maximilian Heinrich ging bei Erlaß der Judenordnung 1686⁹ in seiner Zinssenkung noch weiter. Für größere Darlehen setzte er den Zinsfuß auf 6 0/0, für kleinere Darlehen auf 8 0/0 herab. Die Hofkammer war damit nicht einverstanden und führte vielerlei Gründe dagegen an¹⁰. Sie wies darauf hin, daß der 1680 für 10 Jahre ausgestellte Geleitsbrief den Juden den geltenden Zinssatz ausdrücklich bestätigte; außerdem sei der Jude der einzige Geldverleiher, der Darlehen ohne Pfandsicherheit gäbe, während Christen nur gegen Sicherheit Geld verliehen. Billige man den Juden nicht ein „erleckliches“ an Zinsen zu, so würden sie kaum das Risiko tragen, sondern ihr Geld zu gewerblichen Zwecken verwenden. Weiterhin sei den Christen das Interesse nauticum¹¹ gar bis 12 0/0 gestattet,

⁴ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 1; St. A. M.: Kloster Ewig, Urk. Nr. 324.

⁵ V. S. I, Nr. 93, S. 224.

⁶ V. S. I, S. 237.

⁷ St. A. D.: Kurköln, VII, Regierungssachen 16 und ad 16.

⁸ Ebenda.

⁹ St. A. Köln: Erzstift Köln, B 22 a Nr. 27.

¹⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

¹¹ „Nautica pecunia ist ein solches Geld, welches der Creditor einem Kaufmann der über Meer schiffet, gibt, daß er solches an einen gewissen Ort bringen, und in dessen alle Gefahr der Hin- und Herreise auf sich nehme, weswegen solcher auch sehr hohe Zinsen nehmen kann.“ (Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, Hrsg. von Samuel Oberländer, Nürnberg, Verlag Paul Locher und Mayer, A. 1753, S. 483.)

und da die Juden beim Ausleihen an arme Christen ohne Unterpfand gleiche Gefahr liefen, so könne das wohl zur Begründung der Erhöhung der Zinsen herangezogen werden. Zudem gestatte das Justinianische Recht den Kaufleuten, 8 % zu nehmen, und die Trierer Judenordnung billige den Juden ebenfalls 8 % zu. Darum hielt die Hofkammer einen Zinssatz von 7 % für angemessen. Die angeführten Gründe entsprangen weit eher der judenfreundlichen Gesinnung der Hofkammer als der Sorge für das Wohl der Untertanen. Kurfürst Maximilian Heinrich hielt jedenfalls an der Zinssenkung fest¹². Diese Judenordnung von 1686¹³ trat nicht in Kraft, und der hohe Zinssatz blieb weiterhin bestehen. 1696¹⁴ wurde er den Juden im Herzogtum vom Kurfürsten Joseph Clemens ausdrücklich bestätigt, da ihnen die Gerichte keine 12 % Zinsen auf Darlehen ohne Pfand zuerkennen wollten. Durchgeführt wurde die Herabsetzung des Zinsfußes in der Judenordnung von 1700¹⁵. Danach durften die Juden bei Darlehen bis zu 100 Talern 8 % Zinsen, bei größeren Kapitalien nur 6 % nehmen. Diese Zinssenkung war nicht diktiert worden von der Sorge für das Wohl der Untertanen, sondern sie war ein Teil des Preises, den die Judenschaft nach ihren eigenen Angaben für die gewährte völlige Handelsfreiheit zahlte¹⁶. Für Warenlieferungen setzte die Judenordnung von 1700 5 % Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag fest. Die Judenschaft wußte aber auch hier den höheren Zinssatz herauszuholen. Nach geschehener Abrechnung setzte sie die noch zu zahlende Summe einem in barem Gelde geliehenen Darlehen gleich, und sie forderte dann den hohen Zinssatz von 8 %. Mußte sie ihre Forderung einklagen, so erkannten die Gerichte selbstverständlich nur die gesetzlich erlaubten Zinsen von 5 % zu. Die Judenschaft wollte aber auf jeden Fall eine Erhöhung der Verzugszinsen erreichen. Darum stellte sie im Jahre 1748¹⁸ an den Kurfürsten den Antrag, für Pferde, Früchte und andere Waren, die sie an die Bauern ohne Barzahlung verkaufte, jährlich 8 % nehmen zu dürfen. Dieser Antrag gab Anlaß zu einer allgemeinen Überprüfung des jüdischen Zinsfußes. Dabei erkannte die Hofkammer, daß der hohe Zinssatz für kleinere Darlehen den Wucher der Juden begünstigte. Der mit der Ausarbeitung des Gutachtens betraute Hofrat Uphoff hielt eine Herabsetzung des Zinsfußes für das Gemeinwohl dienlicher und stimmte für die Ablehnung des judenschaftlichen An-

¹² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

¹³ S. oben S. 56.

¹⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1 a.

¹⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 231.

¹⁶ St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 182.

¹⁷ V. S. I, Nr. 94, S. 232.

¹⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 14.

trages¹⁹. Die daraufhin erlassene Verordnung vom Jahre 1748²⁰ besagte gerade das Gegenteil von dem, was die Judenschaft erstrebt hatte. Die Verzugszinsen blieben unberücksichtigt, dagegen wurde der Zinsfuß für die kleineren kurzfristigen Darlehen von 8 0/0 auf 6 0/0 gesenkt. Damit war die Judenschaft keineswegs einverstanden. Von neuem legte sie Beschwerde ein und bat, die Zinsregulierung für die in barem Gelde ausgeliehenen Darlehen, wie die Judenordnung vom Jahre 1700 sie getroffen hatte, bestehen zu lassen; in bezug auf die Verzugszinsen wiederholte sie ihren Antrag²¹. Tatsächlich erreichte sie, daß die Zinssenkung für die kleineren Darlehen aufgehoben wurde; aber die Erhöhung der Verzugszinsen wurde abgelehnt²². Welcher Art die „erheblichen Ursachen“ waren, mit denen die Aufhebung der Zinssenkung begründet wurde, bleibt unklar. In der ersten Verordnung trug die Herabsetzung des Zinsfußes die Begründung, sie sei erfolgt „zur Aufrechterhaltung und zum Besten der Untertanen des Herzogtums“, was also bei Erlaß der zweiten Verfügung außer acht gelassen wurde. In der Tat litten die ärmeren Leute vor allem unter dem privilegierten Wucherzins der Juden. Das sah auch die Hofkammer ein, und sie trat bei der im Jahre 1790²³ beabsichtigten Neuregelung des Judenwesens für eine Senkung des Zinsfußes für kleinere Darlehen von 8 0/0 auf 6 0/0 ein. Im Jahre 1793²⁴ beantragten die Landstände ebenfalls diese Herabsetzung. Die Christen durften allgemein nur 5 0/0 nehmen. Es wurde also noch nicht die gänzliche Aufhebung dieses Privilegs verlangt, wie sie an sich berechtigt war. Als Kurfürst Ernst im Jahre 1599²⁵ den Juden einen höheren Zinssatz als den Christen gewährte, hatte er zur Begründung angeführt, daß das Darlehensgeschäft die einzige Erwerbsquelle der Juden bilde. Seitdem man ihnen aber völlige Handelsfreiheit gegeben hatte²⁶, bedeutete dieses Zinsprivileg eine Bevorrechtigung der Juden gegenüber den Christen, die noch um so deutlicher wird, wenn man zum Vergleich heranzieht, daß die Judenschaft für Kapitalien, die sie selbst zur Deckung ihrer Schulden bei Christen aufnahm, 3½ 0/0, im Höchstfalle 5 0/0 zahlte²⁷.

Der große fast ausschließliche Kundenkreis der geldgebenden Judenschaft im Herzogtum Westfalen waren die armen Bürger und besonders

¹⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 14.

²⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 14; Scotti, I, Nr. 510.

²¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 14.

²² St. A. Brilon: Judenakten A 11, 1—28; St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 14.

²³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

²⁴ Ebenda.

²⁵ V. S. I, Nr. 92, S. 218.

²⁶ S. unten S. 108.

²⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

die Bauern, die das bare Geld zur Beschaffung des Lebensnotwendigen, von Saatkorn, Vieh usw. brauchten. Die Darlehen, die die Juden an die Bauern gaben, waren klein. Nach einem Schuldenverzeichnis vom Jahre 1771²⁸ waren dem Juden David Feidel in Marsberg 42 Bauern aus dem Dorfe Meerhoff und 4 Bauern in Oistorff verschuldet mit insgesamt 3128 Reichstaler 28 Groschen. Die höchste Einze'schuld betrug 336 Reichstaler 13 Groschen. Seinem Sohne Isaac Feidel schuldeten zu gleicher Zeit 25 Bauern aus Meerhoff 1423 Reichstaler 13 Groschen. Die Not des Alltages zwang den armen Mann, Geld zu leihen. Seine Unerfahrenheit in Geldangelegenheiten wirkte sich dabei zu seinem Unglück aus, da sie es dem jüdischen Geldleiher ermöglichte, durch seine größere Gewandtheit und Vertrautheit in geschäftlichen Dingen Wucherzinsen in des Wortes ausgedehntester Bedeutung zu erlangen.

Um den Untertanen vor dem Wucher und der Übervorteilung durch den Juden zu schützen, sah sich die Regierung gezwungen, einschränkende Bestimmungen über den Geschäftsabschluß zwischen Christen und Juden zu erlassen. Die Festsetzung des Zinsfußes allein genügte nicht. Eheleute durften nur gemeinsam ein Darlehnsgeschäft abschließen, oder die Einwilligung des bei Vertragsabschlüssen abwesenden Gatten mußte innerhalb von 2 Monaten beigebracht werden²⁹. Ohne Zustimmung der Eltern, des Hausherrn oder des Vormundes durfte Kindern, Minderjährigen, Dienstboten und Studenten weder Geld vorgestreckt noch Waren abgekauft oder als Pfand genommen werden. Leichtsinig und heimliche Geldaufnahme durch unerfahrene Personen und deren Ausbeutung durch die Juden sollte dadurch nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Übervorteilung suchte man die Schuldner durch die ganz allgemein gehaltene Vorschrift zu sichern, Geld und Pfandleihe sollten ohne Betrug und Arglist mit barem Gelde oder mit guter Ware geschehen und „bey ihrem jüdischen Aydt, daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgangen, auff Erfordern behauptet werden“. Die Schuldscheine sollten die Juden nicht höher ausstellen, als sie wirklich an Geld ausgezahlt hatten, und die Zinsen nicht sofort als Kapital in den Schuldschein eintragen. Es war verboten, über eine größere Summe mehrere Teilobligationen auszustellen, um dadurch den für kleinere Darlehen unter 100 Taler geltenden höheren Zinsfuß zu erhalten. Kurfürst Ferdinand forderte 1614³⁰, daß die Obligationen durch den Schuldner selbst mit vollen Buchstaben

²⁸ A. G. Paderborn: Marsberg Fasc. 64; St. A. M.: Kloster Dalheim, Akten Nr. 1.

²⁹ V. S. I, Nr. 94, S. 229. Diese Anmerkung gilt auch für die folgenden Angaben.

³⁰ V. S. I Nr. 93, S. 224.

ohne Ziffern geschrieben wurde. War der Schuldner des Schreibens unkundig, so mußten bei Darlehen über 50 Reichstaler der Gerichtsschreiber oder ein öffentlicher Notar den Schuldschein schreiben oder zum mindesten durch ihre Unterschrift die Richtigkeit beglaubigen. Überstieg das Darlehen die angegebene Summe, waren noch zwei Schöffen bei der Ausstellung der Schuldurkunde hinzuzuziehen. Seit 1700³¹ mußten diese Vorschriften bereits bei Darlehen von 10 Reichstalern beobachtet werden. Auf den Dörfern traten an die Stelle der Notare und Schöffen der Pastor oder der Lehrer und zwei Zeugen. Auch die Abrechnung sollte in deren Gegenwart erfolgen. Andernfalls waren die Abmachungen ungültig, wenn der Schuldner nicht ausdrücklich in der Schuldverschreibung darauf Verzicht geleistet hatte. Im Jahre 1771³² sah sich Maximilian Friedrich gezwungen, die Verordnung zu erlassen, daß bei Bauern, „gemeinen Bürgers- und in Livree stehenden Leuten“ keine Handschriften, auch bei geringeren, keine 10 Reichstaler betragenden Summen gültig sein sollten, wenn sie nicht neben dem Schuldner von zwei christlichen Zeugen unterschrieben waren, in deren Gegenwart die Auszahlung des Geldes erfolgen mußte. Die gezahlten Zinsen und die Teilzahlungen auf das Kapital sollten von den Juden stets auf der Hauptobligation vermerkt und daneben noch eine besondere Quittung ausgegeben werden, so daß der Schuldner allzeit über den Stand seines Darlehens Kenntnis hatte; und, falls er vor Ablösung der Schuld starb, seine Erben von dem Juden nicht übervorteilt werden konnten³³. Sogar die Vorschrift war notwendig, daß die Originalscheine nach erfolgter Rückzahlung wieder an den Aussteller zurückgegeben werden sollten, damit nicht, wie es so häufig geschah, der Jude weit mehr forderte, als er in Wirklichkeit gegeben hatte. Der Jude war nämlich darauf bedacht, seinen Schuldner über das Darlehnsgeschäft im Unklaren zu lassen. Er schob die Abrechnung weit hinaus, so daß Zinsen und Kapital zu untragbar hohen Summen anliefen; wenn auch keine Zinseszinsen berechnet werden durften. Darum schrieb die Judenordnung von 1614³⁴ den Juden vor, die Schuld nicht länger als zwei Jahre ohne Mahnung stehen zu lassen. Falls der Schuldner zu diesem Termin nicht zahlungsfähig war, so sollte der Schuldbrief vor dem Gericht ohne Hinzufügung der Zinsen erneuert werden. War der Rückzahlungstermin auf längere Zeit vereinbart oder der Schuldner zur Zeit des Ablaufs der Frist nicht anwesend, so mußte nach Verlauf dieses Termines oder der Rückkehr des Schuldners das gleiche Verfahren eröffnet werden. Kurfürst Maximilian Heinrich schrieb 1686³⁵ sogar

³¹ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

³² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

³³ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

³⁴ V. S. I, Nr. 93, S. 224.

³⁵ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

eine jährliche Abrechnung vor. Die Hofkammer war damit nicht einverstanden; es bedeute eine Belastung des Schuldners, wenn eine gesetzliche Mahnfrist vorgeschrieben sei³⁶. Sie erkannte nicht oder wollte nicht erkennen, daß die jüdischen Geschäftsmethoden ganz besondere Vorschriften erforderlich machten, um den christlichen Schuldner vor Schaden zu bewahren.

Um die Geschäftstätigkeit der Juden überprüfen zu können, war ihnen eine genaue Buchführung über ihre Darlehnsgeschäfte mit den Christen befohlen³⁷. Juden, die der deutschen Schrift kundig waren, sollten diese Rechenbücher in deutscher Schrift halten; wer aber nur hebräische Schriftzeichen kannte, durfte in diesen und zwar bei Verwendung deutscher Wörter seine Bücher führen. Machte ein Jude seine Eintragungen regelmäßig und der Ordnung entsprechend, so kam ihnen im Streitfalle bei geringen Summen bis zu 10 Reichstalern bestärkende Beweiskraft für die Aussagen des Juden zu. Die schriftliche Fixierung des Darlehnsabschlusses bedeutete vielfach schon ein Hemmnis, und gerade der Bauer gab nicht gern etwas Schriftliches aus der Hand. Da die Regierung allgemein die Darlehnsgeschäfte als höchst schädlich für den christlichen Untertanen ansah, so lehnte sie den Antrag der westfälischen Judenschaft vom Jahre 1784³⁸, den jüdischen auch in Hebräisch geschriebenen Handelsbüchern Beweiskraft über höhere Summen als 10 Reichstaler zuzuerkennen, ab. Man hatte die Gewandtheit des Juden, seine geistige Beweglichkeit gegenüber dem einfachen Bürger und Bauern wohl erkannt, und neben der betrügerischen Absicht und der laxen Geschäftsmoral, die man ihm durch diese Vorschriften zu legte, gestand man ihm auch eine geistige Überlegenheit über seinen Schuldner zu. Diese bis ins Einzelne gehenden Bestimmungen verraten in ihrer Gesamtheit nur die Ohnmacht, in der man sich dem jüdischen Geschäftsgeist gegenüber befand. Trotz aller Vorschriften fand der Jude immer noch Mittel und Wege, um den Realzins in die Höhe zu treiben. Unter den verschiedenen Mißbräuchen ist uns einer aus der Verordnung des Kurfürsten Maximilian Friedrich aus dem Jahre 1771³⁹ bekannt. Die Juden liehen dem Bauern bares Geld, ließen sich aber dafür Bekenntnisscheine ausstellen, die auf landwirtschaftliche Produkte lauteten; sie täuschten also einen Kaufvertrag vor, obwohl nur ein reines Darlehen gegeben war. Mit der Einmahnung der Schuld warteten sie dann so lange, bis die Waren auf den höchsten Preis gestiegen waren. Auf diese Weise wußten sie weit mehr als die erlaubten Zinsen

³⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

³⁷ V. S. I, Nr 94, S. 229.

³⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

³⁹ St. A. D.: Kurköln VII, Regierungssachen 16 und ad 16.

⁴⁰ St. A. D.: Kurköln VII, Regierungssachen 16 und ad 16.

herauszuholen. Darum versuchte die westfälische Judenschaft, den Erlaß der Verordnung, die ein derartiges Vorgehen verbot, für das Herzogtum Westfalen aufzuhalten⁴⁰. Neben der immer wiederholten Klage, daß sie bei Einschränkung ihres Warenhandels nicht fähig wäre, die jährlichen und sonstigen Abgaben zu zahlen, führte sie noch ein weiteres Moment an, das für die kurfürstliche Kasse von Bedeutung war: „kein Bauer oder Untertan würde Schatz und Simpen entrichten können, weil außer von den Juden nirgendwo ein Geldvorschuß zu hoffen sei“. Mit dieser Vorstellung erreichte die Judenschaft zunächst beim Kurfürsten einen Aufschub für den Erlaß der Verordnung für das Herzogtum Westfalen⁴¹. Der von dem Kurfürsten eingeforderte Bericht der Hofkammer muß aber negativ ausgefallen sein; denn die Verordnung trat auch für das Herzogtum in Kraft. Die Juden fuhrten trotzdem fort, Schuldscheine, die auf Produkte lauteten, für die sie aber bares Geld gegeben hatten, auszustellen. Im Jahre 1790⁴² stellte die Judenschaft den Antrag, derartige Schuldscheine als rechtlich gültig anzuerkennen, wenn ihre Richtigkeit durch die Unterschrift von zwei Zeugen bestätigt war. Die Gefahr des Wuchers lag in diesen Fällen besonders nahe. Die bittere Not des Lebens führte den Bauern zum jüdischen Geldleiher. Und da der Bauer keinen anderen Ausweg als diesen sah, war er in der Hoffnung auf eine gute Ernte bereit, hohe Zinsen zu zahlen, um aus der augenblicklichen Notlage herauszukommen. Der Ausfall der Ernte war stets ungewiß, der Jude stellte sich aber so sicher, daß er nur wenig verlieren, dagegen das Dreifache gewinnen konnte. Und, wenn der abgeschlossene Handel wirklich seine Richtigkeit hatte, so war er für den Bauern immer schädlich; denn eine geordnete Wirtschaftsführung war unmöglich, wenn die Ernte im voraus verzehrt wurde. Was im Augenblick der Not als Rettungsmittel erschien, war in Wirklichkeit der erste Schritt zum wirtschaftlichen Niedergang. Zudem verleitete ein derartiges Darlehnsangebot des Juden manchen, die Sorge für die Zukunft außer acht zu lassen. Aus diesen Erwägungen lehnte die Hofkammer eine Änderung der geltenden Bestimmung ab⁴³. Nur wenige Punkte ausgenommen, waren die Bestimmungen der geltenden Judenordnung über das Darlehnsgeschäft und den Wucher nach den Vorschriften des gemeinen Rechts verfaßt, und die Juden waren nicht schlechter gestellt als christliche Wucherer. Und in diesen von dem allgemein gültigen Recht abweichenden Punkten waren Hofkammer und Hofrat im Jahre 1790⁴⁴ zu Zugeständnissen, wie die Judenschaft sie wünschte, bereit. Sie erhoben keinen Einwand gegen die jüdische

⁴¹ Ebenda.

⁴² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

Forderung, in Zukunft Schuldscheine rechtliche Gültigkeit auch dann zuzuerkennen, wenn sie nur von den Ehegatten eigenhändig unterschrieben waren. Vermochten die Schuldner nicht zu schreiben, so sollte durch die Unterschrift von zwei glaubhaften Zeugen bescheinigt werden, daß der Schuldschein den Schuldnern vorgelesen und eigenhändig von ihnen unterzeichnet worden war. Nach der Ansicht der Hofkammer waren die Vorschriften, denen der Abschluß über ein Darlehen auch unter 10 Reichstaler unterlag, zum Schaden der Untertanen allzu sorgfältig. Ebenso hielt sie die jährliche Abrechnung bei den Schulden, über die ein Schuldschein ausgestellt war, für überflüssig. Nach diesen Zugeständnissen an die Juden war es selbstverständlich, daß die Hofkammer auch für die Aufhebung des Verbots, Forderungen an Christen zu übertragen, eintrat. Dieses Verbot sollte verhindern, daß der Jude bei Nichtbeachtung der ihm gesetzten Vorschriften seine Forderung an Christen übertrug, die dann die Summe einziehen konnten. Fielen die einschränkenden Bestimmungen fort, wie sie für die Juden erlassen waren, so war dieses Verbot ohne Sinn. Auch den Antrag der Judenschaft, ihren Handelsbüchern gleich denen der christlichen Kaufleute Beweiskraft ohne Einschränkung auf eine Summe zu gestatten, unterstützte die Hofkammer; sie glaubte jedoch, die Beweiskraft der Bücher auf vier Jahre beschränken zu müssen. Selbstverständliche Voraussetzung war dabei, daß eine ordnungsmäßige Führung der Bücher in deutscher Schrift erfolgte. Es zeigte sich, daß die Vorstellung der Judenschaft, ihre Handlungsweise und ihre laxen Geschäftsmoral sei die Folge und nicht die Ursache der einschränkenden Bestimmungen, die man für den Geschäftsabschluß zwischen Christen und Juden getroffen hatte, durchgedrungen war. Die Hofkammer war der Meinung, wenn man den Juden derartige Vorteile gewähre, müßten sie ihr „gehässiges Betragen“ gegen die Christen ändern⁴⁵. Sie sah also in den Ausnahmebestimmungen die Ursache und nicht, wie es der Wirklichkeit entsprach, die Folgen des jüdischen Geschäftsgebarens. Die Regierung hatte diese Maßnahmen getroffen, um den einfachen Mann, die ärmere Klasse der Bevölkerung, vor dem Wucher der Juden zu schützen. Noch blieben diese Bestimmungen in Kraft; erst im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden sie gewohnheitsmäßig nicht mehr beachtet. Sie waren ein Niederschlag der praktischen Erfahrung, und daß sie von Wirksamkeit gewesen waren, bewies die Forderung auf dem ersten westfälischen Provinziallandtage vom Jahre 1827⁴⁶, ähnliche Bestimmungen allgemein für die ganze Provinz Westfalen einzuführen. Sie blieb aber leider ohne Erfolg.

All die Bestimmungen, die sich mit den kleinen kurzfristigen Darlehen

⁴⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴⁶ St. A. M.: Oberpräsidialregistratur, Generalia 2627 II.

befähten, sollten in erster Linie die Geldleihe gegen ein Faustpfand regeln, eben die Sicherheit, die sich der Gläubiger zu allen Zeiten geben ließ, und die kennzeichnend ist für mittlere und kleinere Schulden. Nicht bloß das Kapital, sondern auch die Zinsen sicherte sich der Jude mit dem Faustpfande, so daß der Wert des Pfandes das darauf geliehene Geld übersteigen mußte. Pfandobjekt bildete alles mobile Eigentum. Wert- und Gebrauchsgegenstände, Feldfrucht und Vieh; alles wurde von den Juden als Pfand angenommen. Die beste Sicherheit boten Immobilien, und die älteste Nachricht über ein Darlehnsgeschäft im Herzogtum Westfalen vom Jahre 1574⁴⁷ berichtet, daß ein Jude erreicht hatte, durch richterlichen Spruch in die beliehenen Ländereien eingesetzt zu werden. Durch die Auslösung der Obligation durch einen Christen wurde das verhindert. Grundsätzlich muß die Beleihung von Immobilien aber auch während dieser Zeit verboten gewesen sein. Die Judenordnung von 1599⁴⁸ gebot, die gekauften oder erworbenen Güter innerhalb einer Frist von zwei bis drei Jahren wieder zu verkaufen. Der Ausschluß der Juden vom Anteil an Grund und Boden wurde von sämtlichen Kurfürsten beibehalten⁴⁹. Wenn sie trotzdem Grundstücke mit Geld beliehen⁵⁰, so war doch durch dieses Verbot der Grund und Boden der eigentlichen Spekulation entzogen.

Das Vorgehen der Juden bei der Pfandleihe machte auch hier bald einschränkende gesetzliche Vorschriften notwendig. Sie durften die von ihnen beliehenen Pfänder nicht vor Ablauf eines Jahres veräußern⁵¹. Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist mußte dem Schuldner der bevorstehende Verkauf angezeigt werden. Es stand ihm dann frei, das Pfand gegen Zahlung des geliehenen Kapitals und der Zinsen wieder einzulösen oder selbst zu verkaufen. Entschied sich der Schuldner für keine der beiden Möglichkeiten, dann konnte der Jude nach gerichtlicher Taxation des Pfandes, die für Werte über 20 Reichstaler vorgeschrieben war, dieses öffentlich versteigern lassen. Überstieg der dafür erzielte Erlös die Schuldsomme, so sollte der Überschuf dem Schuldner ausgezahlt werden. Reichte aber der Erlös zur Deckung der Schuldsomme und der Zinsen nicht hin, so durfte der Jude sich an den anderen Gütern des Schuldners schadlos halten. Eine Änderung der Verfallszeit für die Pfänder festzusetzen, war bei Verlust des Darlehens verboten. Dem Schuldner stand dagegen das Recht zu, nach Ablauf des ersten, zweiten oder dritten Vierteljahres gegen Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen das Pfand ohne vorherige Kündigung ein-

⁴⁷ St. A. M.: Kloster Ewig, Urk. Nr. 324.

⁴⁸ V. S. I, Nr. 92, S. 217.

⁴⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁵⁰ S. unten S. 125.

⁵¹ V. S. I, Nr. 94, S. 229 f.; diese Anmerkung gilt auch für die folgenden Angaben.

zulösen. Der Jude mußte die Summe annehmen und das Pfand, so wie er es empfangen hatte, „unverärgert“ wieder herausgeben.

Besonders gefördert wurde das Darlehnsgeschäft und die Pfandleihe durch das jüdische Hehlerrecht. Dies im Mittelalter allgemein gültige Recht bestimmte nämlich: „Kauft ein Jude gestohlene Güter, oder nimmt er sie zum Pfande, so muß er sie zwar dem bestohlenen Eigentümer wieder herausgeben, erhält aber ersetzt, was er darum gab, dessen Betrag zu beschwören er berechtigt ist“⁵². Dieses dem jüdischen Pfandleihgeschäft so großen Nutzen bringende Recht war im Jahre 1548⁵³ durch Reichsgesetz ausdrücklich aufgehoben und das Verbot in der Reichspolizeiordnung von 1577⁵⁴ nochmals eingeschärft worden. In der Judenordnung von 1614⁵⁵ erkannte Kurfürst Ferdinand auch nach den reichsgesetzlichen Verboten den Juden noch einen Lösungsanspruch für gestohlene Sachen zu. Meldete sich der Eigentümer nicht binnen dreier Monate, so durften die Juden nach Belieben darüber verfügen; und zwar wurde diese Zeit von dem Tage an gerechnet, da der Jude von der Unrechtmäßigkeit seines Pfandes Kenntnis erlangt hatte. Lichtscheuem Gesindel war dadurch die Möglichkeit gegeben, gestohlene Sachen bei den Juden zu versetzen. Darum verbot Kurfürst Ferdinand den Juden, auf verdächtige Sachen zu borgen, und gebot ihnen, sich bei der Annahme der Pfänder über die rechtmäßige Verfügungsgewalt des Pfandbringers zu vergewissern. Dieses Vorzugsrecht, das einseitig dem Besitzer schadete, und dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprach, wollte die Bevölkerung des Herzogtums nicht gelten lassen. Doch Kurfürst Maximilian Heinrich bestätigte es der Judenschaft im Jahre 1668⁵⁶ ausdrücklich.

Der Schutz des Hehlerrechtes wurde den Juden aber vollkommen versagt bei der Pfandnahme von Kirchengut. Verbot ihnen Kurfürst Ferdinand zunächst, auf Kirchensachen zu leihen, so versuchte Maximilian Heinrich sich ihrer Hilfe zur Aufhellung solcher Kirchendiebstähle zu bedienen. Kelche, Monstranzen und Kirchenzierrat sollten sie annehmen, dann aber einem Beamten oder dem Pfarrer abliefern⁵⁷. Wenn möglich, sollten sie den Verkäufer solange, bis sie dem Beamten Nachricht gegeben, aufhalten. Auf diese Weise mag es auch dem Vater des Juden Joseph Lazar zu Brilon möglich gewesen sein, bei einem Kirchendiebstahl die entwendeten Sachen wiederzubeschaffen⁵⁸. Wurde aber derartiges Kirchengut bei Juden gefunden,

⁵² Meyer, S. 197 f.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ V. S. I, Nr. 93, S. 224.

⁵⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

⁵⁷ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

⁵⁸ St. A. Brilon: Judenakten A 11.

so mußte es ohne Entgelt dem Eigentümer zurückgegeben werden. Auf kurfürstlichen Befehl lieferten 1673⁵⁹ die Juden Jakob und Veidh in Hallenberg eine Kirchenglocke, die sie von Dragonern gekauft hatten, ohne Geldentschädigung an die Gemeinde zu Allershausen ab. Um der allzu freien Annahme der Pfänder vorzubeugen, wurde den Juden der Schutz des Hehlerrechtes auch bei anderen Sachen entzogen, deren Herkunft verdächtig war. So war es verboten, auf Pflug- und Ackergerät zu leihen, offenbar weil man vermutete, daß diese Sachen vom Gesinde unterschlagen seien, wie denn auch die Ordnung von 1614⁶⁰ ausdrücklich die unrechtmäßige Verpfändung von Gütern durch Dienstboten verbot. Aus ähnlichen Gründen wurde den Juden verboten, auf Waffen zu leihen, weil zu vermuten war, daß sie der Stadt gehörten und von den Bürgern, denen sie anvertraut waren, unterschlagen wurden. Daß nasse und blutige Kleider von dem Schutze des Hehlerrechtes ausgeschlossen waren, ist nur zu begreiflich, da ihre verdächtige Herkunft ja offenkundig war. Endlich wurde das jüdische Hehlerrecht ausgeschlossen bei Rohstoffen, unbearbeiteten Tuchwaren, gefärbter Wolle, Kleinodien und Silbergeschirr, weil bei all diesen Stoffen der Verdacht bestand, daß sie von Handwerkern, denen sie zur Bearbeitung gegeben wurden, oder von Arbeitern beiseite gebracht worden waren. Dadurch war eine ganze Reihe von Gegenständen dem Hehlerrecht als verdächtig entzogen. So lag es nahe, den Nachweis der Unverdächtigkeit bei allen von den Juden gekauften oder zu Pfande genommenen Sachen zu verlangen. Bereits 1668⁶¹ hatte Maximilian Heinrich bei der Bestätigung dieses Privilegs gefordert, daß der Jude bei Annahme von Sachen den Zubringer namhaft machen mußte. Die Ordnung von 1700⁶² ging in der Forderung noch weiter. Fand man bei dem Juden gestohlene Güter, so mußte er sich von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht dadurch reinigen, daß er bewies, sie von bekannten Leuten oder auf öffentlichen Markttagen von unverdächtigen Personen in gutem Glauben erhandelt zu haben. Vor der Rückgabe des ausgelegten Geldes mußte der Jude noch durch einen Eid bezeugen, daß er weder Kenntnis noch Verdacht von der gestohlenen Sache gehabt habe.

Der Schutz dieses Hehlerrechtes hatte zur Folge, daß Diebe und ähnliches Gesindel beim Juden Absatz für die gestohlenen Sachen suchten. Der Jude fragte nicht nach der Herkunft des Pfandes, und man konnte ihm alles zutragen. Der Dieb begnügte sich mit geringem Entgelt, da er einmal nicht der rechtmäßige Besitzer war — er also immer etwas verdiente —, und zum anderen seine Forderung aus Furcht vor

⁵⁹ St. A. M.: Msc. 5909 Bd. III.

⁶⁰ V. S. I, Nr. 93, S. 224.

⁶¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

⁶² V. S. I, Nr. 94, S. 229.

Entdeckung nicht zu hoch stellen durfte. Fälle, wie derjenige des Gert Kissing, der für einen gestohlenen Kessel, der 9 Reichstaler wert war, als Darlehen von dem Juden nur 1½ Reichstaler erhielt⁶³, waren nicht vereinzelt. Durchreisendes Volk und Soldaten fanden bei den Juden Gelegenheit, ihre Beutestücke zu versetzen. Das Verbot des Kurfürsten Maximilian Heinrich war wohl begründet, wenn er den Juden den Umgang mit Dieben und verdächtigen Personen untersagte⁶⁴, und auch Kurfürst Joseph Clemens hielt dieses Verbot aufrecht⁶⁵.

Da das Hehlerrecht trotz aller einschränkenden Bestimmungen die Quelle des jüdischen Hehlergewerbes war, so hob Maximilian Friedrich im Jahre 1773⁶⁶ dieses „vorzügliche Recht“ auf mit der Begründung, daß es „in den gemeinen Rechten versehen sei, daß jeder Eigentümer die ihm diebischerseits entwendeten Sachen, wo er sie findet, vindicieren möge, und der Ankäufer ihm solche unentgeltlich zurückzugeben schuldig sei.“ Damit hörte die Geltung dieses ursprünglich jüdischen Gesetzes, dessen Herkunft aus dem Talmud unbestreitbar ist⁶⁷, auf. Daß der Vorwurf des Hehlergewerbes den Juden nicht zu Unrecht gemacht wurde, bewies deren Antrag bei der Ausarbeitung der neuen Judenordnung von 1790⁶⁸, ihnen dieses Recht wieder zu gewähren. Durch dessen Aufhebung mußten sie also eine Schädigung ihres Geschäftes erfahren haben. Dieser Antrag, der den Juden die ihnen einmal eingeräumten Sonderrechte wiedergewähren sollte, — während sie selbst die Gleichberechtigung mit den Christen in dieser Ordnung erstrebten — wurde von der Hofkanzlei und vom Hofrat mit der Begründung abgelehnt, daß die allzu freie Annahme der Pfänder bald zum Mißbrauch führen würde, daß eine Rückgabe der gestohlenen Pfänder gegen Entschädigung gegen alle Begriffe von Eigentum streite, und daß die hiesigen Juden dadurch von einem Gesetze dispensiert würden, „welches die Menschen aller Stände nach dem bloßen Recht der Natur zu beobachten verbunden sind“⁶⁹.

5. Der Warenhandel der Juden.

Die Ausweisung der Juden aus den großen Städten war vor allem erfolgt, um ihre Konkurrenz im Wirtschaftsleben auszuschalten. Aus dem gleichen Grunde wehrten sich auch die Landstädte und Dörfer im

⁶³ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 65.

⁶⁴ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

⁶⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

⁶⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1; K. E. S. Verordnung vom 23. März 1773.

⁶⁷ Meyer, S. 176 ff.

⁶⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁶⁹ Ebenda.

Herzogtum Westfalen gegen ihre Aufnahme. Da sie sich aber gegen die landesherrliche Gewalt nicht durchzusetzen vermochten, versuchten sie, von vornherein die Juden aus allen Zweigen des gewerblichen und kaufmännischen Lebens fernzuhalten.

Die Stadt Werl ließ sich im Jahre 1597¹ ausdrücklich vom Kurfürsten die Versicherung geben, daß den Juden jede für Stadt und Bürgertum nachteilige Hantierung bei Verlust des Geleits verboten sei. Die Juden wußten sich aber in den Handel wieder einzuschalten und zwar über das ihnen erlaubte Geldgeschäft, das zunächst rechtlich wie wirtschaftlich auch die Grundlage ihres Warenhandels bildete. Handelsartikel waren zunächst die nicht eingelösten Pfänder. Kurfürst Ferdinand erkannte nur eine längst geübte Geschäftsmethode rechtlich an, wenn er den Juden in der Ordnung von 1614² erlaubte, nicht rechtzeitig eingelöste Pfänder zu verkaufen. Bereits im Jahre 1572³ hatte ein Jude zu Hallenberg das ihm als Pfand gegebene Fuhrwerk eines Bauern als verfallen erklärt, um es zu verkaufen. Kurfürst Ferdinand lockerte das allgemeine Handelsverbot und gestattete den Juden den Verkauf von Pferden, Gulden und Silberwerk. Im Jahre 1656⁴ erweiterte Kurfürst Maximilian die Erlaubnis. Sie durften mit Kramwaren im Wert von 100 Reichstalern handeln. Mit Recht sahen die Kaufämter und die Zünfte darin eine Verletzung ihrer Privilegien. Nur zunftmäßige Krämer, die das Bürgerrecht besaßen und das Gewerbe richtig erlernt hatten, durften die Handelstätigkeit ausüben. Die Stadt Werl erhob daher Einspruch dagegen und erhielt im Jahre 1668⁵ vom Kurfürsten die Zusicherung, daß „er nicht beabsichtigt habe, durch den Erlaß dieses Privilegs den in den Städten befindlichen amtierenden Zünften gegen den Inhalt aller ihrer Privilegien und hergebrachten Freiheiten irgend Präjuditz oder Nachteil zuzufügen, sondern vielmehr das Gegenteil daraus zu ersehen, daß die Juden gleich anderen nicht zunftmäßigen Krämern wie von alters dergleichen sich gänzlich enthalten sollen“. Die Stadt Werl verbot daraufhin der Judenschaft jeglichen Handel innerhalb ihrer Mauern. Wie Werl legten auch die anderen Städte und Freiheiten des Herzogtums diesen Erlaß dahin aus, daß den Juden der Handel nur an den Orten erlaubt war, wo keine Ämter und Gilden bestanden⁶. Die Juden beachteten nicht die Rechte der Kaufämter. Sie beschränkten sich weder in der Größe ihres Warenlagers noch in der Warengattung. Der Umfang des jüdischen Warenhandels läßt sich aus den Klagen der Kauf-

¹ Seibertz UB III, Nr. 1036.

² V. S. I, Nr. 93, S. 223.

³ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 1.

⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1; XI, 2.

⁵ Ebenda, XI, 4 a Bd. 1; St. A. Bonn: I A. f.

⁶ St. A. M.: Landsberg/Wocklum J 83.

ämter und der Zünfte ersehen⁷. Danach gab es bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinen Zweig des Gewerbelebens, in den die Juden sich nicht eingedrängt hatten. Mit ihrem Getreide-, Vieh- und Fleischhandel, ihrem Verkauf von Kramwaren, Öl, Fetten, Tran und Branntwein waren sie zu einer starken Konkurrenz für den christlichen Kaufmann geworden. Vom Textilgewerbe führten sie alle möglichen Artikel: Leinen, Wolle, Seide, Samt, Tuche; im Lederhandel verkauften und kauften sie gelohes und ungelohes Leder; in der Eisenindustrie und im Metallgewerbe führten sie Roh- und Schmiedeeisen, beteiligten sie sich am An- und Verkauf von Hütten- und Hammerwerken und waren außerdem zu jedem Gelegenheitsgeschäft bereit. Die Judenordnung von 1686⁸ gab nur die rechtliche Fundierung, wenn sie den Juden den Handel mit „Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Wein und Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderem Vieh, auch mit alten Kleidern und Wolle, so dann mit rohen Häuten, Fellwerk und Kramwaren“ gestattete. Und doch war die Regelung, die Kurfürst Maximilian Heinrich traf, für die Städte und Freiheiten des Herzogtums von Vorteil, denn sie verbot den Juden den Kleinhandel an den Orten, wo privilegierte Kaufämter bestanden. Auf den Kleinhandel waren die Städte des Herzogtums infolge ihres ländlichen Charakters fast ausschließlich angewiesen, sie betrieben keinen weit ausgedehnten Handel, und der Gütertausch beschränkte sich zumeist auf den Lokalsatz. Die Aufhebung dieser Einschränkung wußten die Juden aber im Jahre 1700⁹ durchzusetzen. Es wurde ihnen der Groß- und Kleinhandel mit den Waren, wie sie die Ordnung von 1686 angab, erlaubt. Die Aufzählung nur dieser Warengattungen besagte jedoch nicht, daß die Juden in ihrem Handel sich darauf beschränkten. Sie behaupteten vielmehr, den freien Handel erkaufte zu haben¹⁰.

Wegen dieser ausgedehnten Handelserlaubnis erkannten die westfälischen Landstände auf Betreiben der Städte diese Judenordnung nicht an, sondern wollten nur die Ordnung von 1686 gelten lassen. Da ihnen aber gesetzlich kein Veto zustand¹¹, zogen sie zur Begründung ihres Einspruches die Privilegien der Kaufämter und Zünfte heran, die durch den Handel der Juden verletzt wurden. Auf die wiederholte Klage der Städte verbot Kurfürst Joseph Clemens im Jahre 1722¹² den Juden den Kleinverkauf jener Waren, die bei den Kaufleuten zu

⁷ St. A. M.: Landsberg/Wocklum J 83; Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 12.

⁸ St. A. Köln: Erztift Köln B 22 a Nr. 27.

⁹ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

¹⁰ St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 182.

¹¹ Meister, Westf. Ztschr. Bd. 64 (1906), S. 114 f.

¹² St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1722, S. 181 f.

billigen Preisen zu haben waren. Doch galt dieses Verbot nur dort, wo privilegierte und bestätigte Kaufämter bestanden. Mit diesem bedingten Verbot konnten die Landstände keineswegs einverstanden sein, da die Juden es durch Unterbieten der Preise der christlichen Kaufleute immer unwirksam machen konnten. Die der Stadt Werl im Jahre 1668¹³ gegebene Zusicherung wollten die Stände auch auf die in anderen Städten privilegierten Kaufämter ausgedehnt haben. Endlich willfahrte Joseph Clemens der Bitte der Landstände und bestätigte 1723¹⁴ ihren Beschluß, nach dem die Juden an den Orten, wo christliche Kaufämter privilegiert waren, die Waren, die diese feilboten, nicht verkaufen durften. Wie die Landstände befürchteten, wurde diese Bestimmung nicht berücksichtigt, als der neue Landesherr Kurfürst Clemens August — Joseph Clemens war im Jahre 1723 gestorben — das Geleit im Jahre 1725 erteilte und darin die Judenordnung von 1700 bestätigte. Auf die erneut vorgebrachte Klage der Landstände versprach Clemens August zwar, durch die Hofkammer eine Verordnung ausarbeiten zu lassen, die ihren Antrag berücksichtigen sollte¹⁵. Kurfürst wie Hofkammer schoben aber eine klare Entscheidung hinaus. Es zeigte sich bereits im folgenden Jahre, daß sie nicht gewillt waren, die Juden in ihrem Handel zu beschränken. Als der Magistrat zu Attendorn den Juden der Stadt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1723 den freien Handel verbot, griff die Hofkammer ein und befahl dem Freiherrn von Fürstenberg, die Juden bei ihrem Handel zu schützen¹⁶. An dieser Einstellung hielten Kurfürst und Hofkammer trotz der fast jährlich wiederholten Klage der Landstände während des ganzen 18. Jahrhunderts fest. Für sie war es selbstverständlich, daß die Juden besser und wohlfeiler liefern konnten, und da sie nach den Gründen der jüdischen Preisgestaltung nicht fragten, so glaubten sie, daß damit dem Gemeinwohl gedient sei¹⁷. Da die Stände aber ihre Forderung immer wieder mit den verletzten Rechten der Kaufämter und Zünfte begründeten, verlangte Kurfürst Clemens August im Jahre 1751¹⁸ das Vorzeigen der Zunftbriefe und der Privilegien. Die vom Kurfürsten und von den Landständen eingesetzte Kommission legte zwar die Privilegien vor, aber den Erlaß einer den jüdischen Handel einschränkenden Verordnung wußte die Regierung immer wieder hin-

¹³ S. oben S. 103.

¹⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1723, S. 118; St. A. Marsberg: Judenakten Nr. 181.

¹⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1725, S. 180.

¹⁶ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1726, S. 9.

¹⁷ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1726, S. 170.

¹⁸ Ebenda, Landtagsprotokoll von 1751, S. 45.

auszuschieben. Im Jahre 1764¹⁹ schützte das Offizialgericht zu Werl durch Urteilspruch den freien Handel der Juden gegen das Kaufamt. Die kurfürstliche Antwort auf den Antrag der Landstände, dieses Urteil aufzuheben, zeigte, daß man bei der kurkölnischen Regierung an eine grundsätzliche allgemein gültige Entscheidung in dieser Frage gar nicht dachte. Sie erklärte, den eingeschlagenen Justizweg weder sperren noch aufhalten zu können.

Dagegen hatten die Städte mehr Erfolg, wenn es um den Handel von Metallen und die zum Bergbau gehörigen Produkte ging. Durch das Eindringen der Juden in diesen Gewerbebezweig wurden die Einnahmen des Kurfürsten gemindert. Da dem Kurfürsten der Zehnt von allem geschmolzenem Metall gehörte, so lag ihm daran, daß möglichst viel Erze gefördert und im Lande verhüttet wurden. Da die Juden jedoch heimlich Erze aufkauften und außer Landes führten, wurde die kurfürstliche Kasse benachteiligt. Daher wurde in der vom Kurfürsten im Jahre 1559²⁰ erlassenen Bergordnung eigens ein Artikel eingefügt, der aufs Schärfste gegen den jüdischen Schleichhandel mit Erzen und Silber vorging und den Untertanen nicht nur jeglichen Handel mit Juden, sondern sogar deren Aufnahme und Beherbergung an den Orten, wo Bergwerke waren, bei Strafe verbot. Die erneuerte Bergordnung vom Jahre 1669⁷⁶ wiederholte das Verbot. Da die Juden bei allen Mißbräuchen und verdächtigen Handlungen, die mit dem Metallgewerbe und dem Metallhandel zusammenhingen, „gemeinlich ihren Unterschleif zu haben sich äußerst befließigen“, so sollte jeder Jude, der dabei betroffen wurde, durch Konfiskation seiner Waren, von denen die eine Hälfte dem Kurfürsten und die andere Hälfte demjenigen zufiel, der es zur Kenntnis brachte, bestraft werden. Das Eisengewerbe und der Eisenhandel wurde den Juden allgemein bei Strafe verboten, jedoch ohne Erfolg. Der Kurfürst, der die Produktion der Bergwerke steigern wollte, mußte erfahren, daß die Juden ausländisches Roh- und Schmiedeeisen zu „feilem Kauf“ ins Herzogtum einführten und gar selbst Eisen verhütteten. Durch das vergrößerte Angebot, durch den Unterschleif, den sich die Juden bei Ankauf von Hütten und Hammer Schmieden zuschulden kommen ließen, wurde der inländische Bergbau und das Eisengewerbe empfindlich geschädigt. Da der Kurfürst den völligen Ruin des einheimischen Bergbaus befürchtete, wurde bereits im Jahre 1678²² das Verbot des jüdischen Eisenhandels erneuert; und um es wirksamer zu gestalten, übertrug der Kurfürst dem Berghaupt-

¹⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1764, S. 14.

²⁰ Scotti, I, Nr. 23, Art. 80.

²¹ Scotti, I, Nr. 117, 2. Teil Art. 16.

²² V. S. I, S. 392.

mann zu Brilon die Gerichtsbarkeit über die Juden, die das Verbot überschritten. Durch Berufung an die Hofkammer — wie es sonst jüdische Gewohnheit war — konnten sie sich in diesem Falle der sofortigen Bestrafung nicht entziehen. Trotz einer Eingabe der Marsberger Juden wurde das Verbot aufrechterhalten²³. Aber die Juden mischten sich auch ferner in die Eisenindustrie und trieben ungescheut Handel mit Eisen, Kupfer und allen einschlägigen Fertigfabrikaten. Der westfälische Landtag vom Jahre 1767²⁴ führte Klage darüber. Blieben seine Beschwerden über den jüdischen Handel im allgemeinen unberücksichtigt, so fanden sie doch in diesem Falle beim Kurfürsten Gehör. Bereits im folgenden Jahre wurde den Juden jeglicher Handel mit Kupfer, Eisen und sonstigen Bergmaterialien verboten²⁵. Die Judenschaft richtete sich nicht danach; sie trieb den Eisenhandel weiter. Als das Bergamt zu Brilon dagegen einschritt, fand die Judenschaft Hilfe bei der Hofkammer. Dem eindeutigen Wortlaut des Erlasses entgegen erklärte diese, das Verbot beschränke sich nur auf die ausländischen Juden, und sie untersagte dem Bergamt jeden Eingriff²⁶. Doch gab der Kurfürst dieses Mal den Wünschen der Landstände nach und hielt sein Verbot aufrecht. Das hinderte jedoch nicht, daß im gleichen Jahre 1769²⁷ dem Juden Isaac Feidel die Ausbeute des brilonischen Zehent-Kupfers auf 6 Jahre zu 34 Spec. Talern für den Zentner überlassen wurde. Der Vertrag wurde im Jahre 1775²⁸ auf 3 Jahre erneuert. Ein ähnliches Abkommen traf man mit Baruch Simon im Jahre 1782²⁹ für das Stadtberger Gallmei-Zehent. Das Interesse des absolutistischen Landesfürsten durchbrach das gesetzte Verbot. Und so wurde es auch von den Juden allgemein nicht berücksichtigt. Sie handelten mit Stabeisen, Ofenplatten, Stahl und Nägeln. Verbot ihnen der Rat einer Stadt, wie es in Geseke im Jahre 1791³⁰ geschah, den Handel mit Erzeugnissen des Eisengewerbes, so beschwerten sie sich bei der Hofkammer, und sie waren sicher, dort Unterstützung zu finden. Die Hofkammer fragte nach der Ursache des noch geltenden Verbotes, da sie „keinen Nachteil für das Publikum“ in dem Handel der Juden sah³¹.

Die Juden hatten also im Verlaufe von 200 Jahren eine gänzliche Um-

²³ V. S. I, S. 393.

²⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1767, S. 229.

²⁵ V. S. I, S. 393; Scotti, I, Nr. 637.

²⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landstände, Fach III, Landtagsprotokoll von 1769, S. 154 ff.

²⁷ St. A. D.: Kurköln V a 2.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda.

³⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 19.

³¹ Ebenda.

stellung in der Frage ihres Handels erreicht; war ihnen noch am Ende des 16. Jahrhunderts jeglicher Handel verboten gewesen, so hatten sie am Ende des 18. Jahrhunderts völlige Handelsfreiheit mit allen Waren erlangt. Das war die Folge der Politik der Regierung in bezug auf die Juden, „deren Handel geschützt und gefördert werden muß, wenn sie im Christenland existieren und Tribut zahlen muß“³².

Von der Regierung konnten Kaufleute und Gewerbetreibende keine Unterstützung in ihrem wirtschaftlichen Kampfe gegen das Judentum erwarten. Daher mußten sie zur Selbsthilfe greifen, indem sie den Juden die Waren, die diese den Privilegien der Kaufämter und Zünfte zuwider führten, durch die Ortsbehörden konfiszieren ließen; so geschah es zu Marsberg im Jahre 1727³³, in Menden 1747³⁴ und in Werl 1764³⁵.

Ein wirksames Mittel, den Handel der Juden zu beschränken, war das zwar nicht, da die Juden bei ihren Beschwerden darüber stets die Unterstützung der Regierung fanden. Innerhalb des städtischen Machtbereichs wurden die Juden nach derartigen Eingriffen zwar vorsichtiger; da ihnen der offene Ladenverkauf verboten war, konnten sie ihre Waren leicht den Angriffen der Kaufämter und Zünfte entziehen. Für die Juden des Herzogtums kam als günstiger Umstand für ihren Handel hinzu, daß sie in den „gangbaren und nicht abgelegenen“ Straßen wohnen durften. Als die Stadt Marsberg im Jahre 1678³⁶ den Versuch machte, die Juden auf abgelegene Straßen zu verweisen, wurde ihr das von der Regierung verboten. Das Verbot des Ladenverkaufs wußten die Städte zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aufrechtzuerhalten³⁷. Als im Jahre 1727³⁸ ein Jude zu Hallenberg den Versuch machte, durch das Einsetzen größerer Scheiben eine Art von Schaukasten einzurichten, schritt der Magistrat zu Hallenberg sofort dagegen ein und ließ die Ausrede des Juden, er benötige mehr Sicht, nicht gelten. Durch Aushängen der Waren vor den Türen seines Hauses bot der Jude seine Ware an. Auch von den Märkten wußten die christlichen Kaufleute die Juden fernzuhalten. Der Handel auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten war ihnen zwar nicht ausdrücklich untersagt; allein da das Feilhalten von Waren ihnen nicht ganz bestimmt erlaubt war, so hielt die Haltung der Bevölkerung, die die Juden richtig beur-

³² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 17.

³³ Ebenda, XI, 13.

³⁴ Ebenda, XI, 13.

³⁵ St. A. Werl: Judenakten. St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 16.

³⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

³⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

³⁸ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 13.

teilte, sie davon ab³⁹. Eine Chronik⁴⁰ erzählt davon ein treffendes Beispiel aus dem Ende des 18. Jahrhunderts: Die Juden in Brilon hatten von der Regierung zu Arnsberg die Erlaubnis erhalten, an öffentlichen Markttagen ihre Waren gleich anderen Kaufleuten anzubieten. Die christlichen Kaufleute merkten, daß das ihrem Handel Schaden bringen würde. Die Schüler der Klosterschule sollten die Juden fernhalten. Als die Juden am Laetaremarkt mit ihren Verkaufsständen auf den Markt kamen, zerstörten die Schüler ihre Buden, warfen die Waren durcheinander und prügeln die Juden mit der Drohung, wenn sie es nochmals wagten, solle kein Jude lebendig davonkommen. Mag die Erzählung als Schülerstreich ausgeschmückt sein, so zeigt sie doch deutlich die abwehrende Haltung der Bevölkerung.

Die beschränkte Absatzmöglichkeit in den Städten wußten die Juden durch ihren Handel auf dem Lande wieder wett zu machen. Im Jahre 1777⁴¹ berichtet der Gerichtsdieners zu Medebach, daß er nur einen Juden zu Hause angetroffen habe, alle anderen seien sämtlich zum Handel auf die Dörfer gezogen. Und die Juden schädigten die Kaufleute dadurch um so empfindlicher, da die Jahrmärkte in den Städten, auf denen der Bauer gewöhnlich seine Einkäufe tätigte, an Bedeutung verloren. Vor allem im 18. Jahrhundert, als der jüdische Hausierhandel durch die wachsende Zahl der Juden wie durch die größere Handelsfreiheit an Umfang gewann, machte sich der Einfluß des jüdischen Handels besonders fühlbar. Im Jahr 1716⁴² klagte die Stadt Brilon, daß durch den jüdischen Tuchhandel in ihrer Umgebung bereits 6 Tuchhändler innerhalb weniger Jahre ruiniert worden seien. Im Jahre 1766⁴³ soll die jüdische Konkurrenz sogar einen Bürger der Freiheit Hüsten zur Auswanderung nach Ungarn gezwungen haben. Gegen diese Geschäfte waren Ämter und Zünfte machtlos. Dabei beschränkten sich die Juden keineswegs auf das Herzogtum. Bereits im Jahre 1568⁴⁴ hatte ein Jude Heinimad aus Medebach seine Geschäfte bis ins Hochstift Münster ausgedehnt, und die Handelsbeziehungen dorthin wurden auch später aufrechterhalten. Für die Marsberger Juden bildeten im 18. Jahrhundert vor allem die angrenzenden Dörfer des Fürstentums Paderborn ein gutes Absatzgebiet. Trotz der wiederholten Klagen der Paderborner Bevölkerung und des daraufhin für fremde Juden erlassenen Handelsverbots wußten die vier reichsten Juden von Marsberg David Feidel, Isaac Feidel, Jakob Heinemann und Herz

³⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

⁴⁰ Niemann, S. 80.

⁴¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 3.

⁴² St. A. Brilon: Judenakten A 11 (1–28).

⁴³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 d.

⁴⁴ St. A. M.: Münstersches Landesarchiv 39, Nr. 1.

Isaac im Jahre 1771⁴⁵ vom Bischof zu Paderborn eine beschränkte Handelserlaubnis zu erlangen gegen eine jährliche Zahlung von 2 Gulden. Damit nicht genug, erreichten sie sogar, daß bei Schuldklagen nicht das ordentliche Gericht zu Dalheim, sondern der Rentmeister zu Lichtenau als dafür zuständig erklärt wurde.

Während die Kaufleute sich zumeist auf den Umsatz der im Lande erzeugten Güter beschränkten, deckte der Jude seinen Warenbedarf auf den großen Messen und Handelsplätzen. Die Juden führten Leder von der Kasseler Messe ein und kauften Pferde in Friesland. Juden des Herzogtums reisten zur Oster- und Herbstmesse nach Frankfurt und Holland, standen in Handelsbeziehungen mit Juden aus Paderborn, Bonn und dem Hochstift Münster. Am Ende des 18. Jahrhunderts erstreckte sich der Import der Juden auf die verschiedensten Warengattungen, in der Hauptsache umfaßte er den Textil-, Metall- und Lebensmittelhandel. Auch über den Lederhandel der Juden führten die Gilden häufig Klagen.

Am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts steckte der jüdische Import noch in den Anfängen. Von Geschäftsabschlüssen, die auf einen größeren Umfang schließen lassen, hören wir erst am Ende des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1792⁴⁶ versuchte der Jude Bonum Herz zu Hallenberg, die Getreidelieferung für die Kriegsmagazine zu Hachenberg und Gießen zu erhalten. Wie an den Höfen wußten die Juden sich auch in die Kriegslieferungen der Städte einzuschalten, wenn auch mit weniger Erfolg als dort. Im Jahre 1796⁴⁷ wurde der Jude Samuel Gugenheim aus Hachenburg in Waldeck mit der Getreidelieferung für die Stadt Hallenberg beauftragt.

Daß keine Juden des Herzogtums dabei als Konkurrenten in Frage kamen, bestätigt wohl die Annahme, daß ihre Geldmittel und der Umfang ihres Geschäftes dafür nicht ausreichten. Im Jahre 1799⁴⁸ vermittelte Feidel Abraham aus Hallenberg weitere Geschäfte zwischen der Stadt und dem Juden Jakob Hanau zu Frankfurt. Er gehörte zu den Agenten, mit denen die mächtig emporwachsenden jüdischen Großgeschäfte zu Frankfurt das Land überzogen⁴⁹. Doch wurden diese Vermittlungsgeschäfte nur von wenigen ausgeübt. Nach wie vor bildete der Hausierhandel die wichtigste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Juden.

Neben dem Darlehnsgeschäft und dem Hausierhandel spielte im Erwerbsleben der Juden das Schlachtgewerbe, dem zumeist ein Viehhan-

⁴⁵ St. A. M.: Kloster Dalheim, Akten Nr. 1.

⁴⁶ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 15.

⁴⁷ Ebenda, Fasc. 14.

⁴⁸ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 14.

⁴⁹ Vergl. Priebatsch, S. 575.

del zugrunde lag, eine wichtige Rolle. Selbst den armen Juden, die keinen Handel treiben durften, war das Schlachten erlaubt. Um kosteres Fleisch zu bekommen, mußte das Schlachtvieh geschächtet werden. Da die Juden nach ihrem Ritualgesetz nicht alle Teile des geschächteten Tieres genießen durften, setzten sie das für sie unverwendbare Fleisch an Christen ab. Kurfürst Ferdinand gestattete im Jahre 1614⁵⁰ diesen Fleischverkauf. Ausdrücklich wurde ihnen untersagt, mehr Vieh zu schlachten, als sie zu eigenem Verbrauch benötigten. Die Judenschaft hielt sich nicht an diese Einschränkung, sondern schlachtete bald zum regelrechten Fleischverkauf an die christliche Bevölkerung. Im Jahre 1668⁵¹ erhielt sie von Kurfürst Maximilian Heinrich die rechtliche Genehmigung dazu. In den Städten und Dörfern, wo es keine rechtmäßige Metzgerzunft gab, durften die Juden das Vieh in beliebiger Menge schlachten und es an Christen wie an Juden verkaufen. Die Metzger, die es zu keiner Zunft gebracht hatten, gaben den Kampf nicht auf. Sie fanden dabei die Unterstützung der Ortsbehörden. Man versuchte, die jüdische Konkurrenz zu schwächen, indem man von den Juden eine höhere Accise als von den Christen forderte. Auch behaupteten die christlichen Metzger ein Vorkaufsrecht gegenüber den Juden und sahen einen Kauf des jüdischen Händlers als nicht vollzogen an, wenn ein christlicher Konkurrent auftrat. Wiederholt verbot der Kurfürst auf die Klage der Juden dieses Vorgehen⁵². Kurfürst Maximilian Heinrich beabsichtigte im Jahre 1686⁵³, den jüdischen Fleischverkauf auf den früheren Umfang wieder einzuschränken. Falls sich über den Eigenbedarf geschlachtetes Vieh bei den Juden finden würde, sollte es konfisziert, der Jude mit Verlust seines Geleits bestraft werden. Außerdem wollte der Kurfürst wegen Besichtigung ihres Schlachtens und Schächtens noch eine besondere Ordnung erlassen. Da nach der Meinung der Hofkammer die Juden das Fleisch um ein Drittel billiger verkauften als die christlichen Schlächter⁵⁴, war es nicht verwunderlich, daß der Widerstand der Metzgerzünfte im Jahre 1700 bei dem Erlaß der neuen Ordnung nicht mehr durchdrang. Den Juden wurde der gänzlich freie Fleischverkauf an allen Orten zugebilligt. Es blieb lediglich die Einschränkung bestehen, daß in den Städten, wo Metzgerzünfte bestanden, das von den Juden in die Stadt gebrachte Vieh eine Stunde lang an einem von der Behörde bestimmten, übersichtlichen Platz zum öffentlichen Verkauf an Christen ausgestellt werden mußte⁵⁵. Dadurch war den christlichen Metzgern eine Möglichkeit gegeben, den Fleisch-

⁵⁰ V. S. I, Nr. 93, S. 225.

⁵¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

⁵² Ebenda.

⁵³ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

⁵⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

⁵⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

verkauf der Juden durch Aufkauf des Schlachtviehs einzuschränken. Da die Juden auch verdächtiges und krankes Vieh schlachteten, übten die städtischen Behörden ihr Recht aus, das Fleisch zu beschauen und wie bei den christlichen Kaufleuten den Preis festzusetzen. Die Polizeiordnung vom Jahre 1723⁵⁶ bestätigte dieses Recht ausdrücklich. Alle Juden des Herzogtums gaben 1738⁵⁷ als einen Zweig ihres Geschäftsbetriebes das Schlachten an. Im Jahre 1762⁵⁸ gelang es der Judenschaft, von der westfälischen Regierung, die sonst stets den Kampf der christlichen Kaufleute gegen die jüdische Konkurrenz unterstützte, den Auftrag zu erhalten, 650 Pfund Fleisch zu liefern. Zum Ankauf des dafür notwendigen Rindviehs im ganzen Lande war sie berechtigt. Dagegen liefen bald Klagen ein, sowohl von der Judenschaft wie von der christlichen Bevölkerung. Die westfälische Regierung sah sich gezwungen, die Ortsbehörden mit der Überwachung des An- und Verkaufs zu beauftragen. Sie sollten die Einwohner veranlassen, den Juden die entbehrlichen Schlachttiere zu einem billigen Preise abzugeben. Konnte keine Einigung erzielt werden, so sollten die Ortsbehörden den Preis festsetzen und zwar nach dem Verhältnis des in Arnberg geltenden Preises. Die Eigentümer waren dann zur Ablieferung gezwungen. Andererseits sollte darauf geachtet werden, daß die Juden den Leuten nicht nach Willkür das milchgebende und nicht entbehrliche Vieh fortnehmen.

Was Ämter und Zünfte die Konkurrenz der Juden so empfindlich spüren ließ, war die Art und Methode der jüdischen Geschäftspraxis. Der Jude sprengte den Rahmen der an bestimmte Normen gebundenen Wirtschaft. Der christliche Kaufmann, durch Berufsethos und Standespflichten gebunden, war der Rücksichtslosigkeit, mit der der Jude seinen Handel trieb, nicht gewachsen. Der Jude wartete nicht auf seinen Käufer, sondern trug seine Waren in die Häuser hinein, eilte weit hinaus ins Land, wo er nur Absatz fand. Im Jahre 1668⁵⁹ stellte Landdrost Dietrich von Landsberg ärgerlich von drei jüdischen Anisweibrennern im Amte Erwitte fest, „sie verkaufen, wo sie können“. Vor allem überliefen die Juden die Dörfer und Bauernschaften mit ihren Warenpacken. Kamen die Bauern zu den Jahrmärkten in die Städte, so eilte ihnen der Jude bis vor die Tore entgegen und versuchte, sie schon vorher zu beeinflussen. Er scheute sich auch nicht, auf dem Markte bei Kaufverhandlungen zwischen Christen einzugreifen und durch bewußtes Unterbieten der Preise den Kunden anzulocken. Ihre Preisgestaltung war ihnen aber nur ermöglicht durch die Lieferung

⁵⁶ Scotti, I, Nr. 358, Tit. 25.

⁵⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 12; vgl. S. 136 ff. unten.

⁵⁸ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 24.

⁵⁹ St. A. M.: Landsberg/Erwitte Qu 18.

schlechterer Waren und durch die Beibehaltung des Leih- und Darlehngeschäfts. Die im Leihverkehr angefallenen Waren kamen im Vergleich zu ihrem wirklichen Wert überaus billig in die Hände der Juden, von den gestohlenen Pfändern ganz zu schweigen. Für Pfänder, die einen Wert von 12 Reichstalern besaßen, zahlten sie nur ein Drittel⁶⁰. Die Vielseitigkeit des jüdischen Geschäftes erlaubte es dem Juden, wirklich auch einmal mit Schaden zu verkaufen, da er ihn bei einem anderen Geschäft wieder ausgleichen konnte. Hinzu kam noch, daß die Juden stets zu mehreren die Geschäfte ausführten. Die Knechte, die sie hielten, waren in Wirklichkeit Geschäftsteilhaber, die entweder auf eigenes Risiko oder auf Teilung des Gewinns mit dem Juden handelten, in dessen Dienst sie angeblich standen. Die Verbote der Regierung gegen diese Art des Geschäftsbetriebes, wie sie wiederholt auf die Klagen der Landstände erlassen wurden, waren ohne Erfolg⁶¹. Durch den Kundenfang der Juden erlitten die christlichen Kaufleute eine empfindliche Einbuße in ihrem Geschäft. Der jüdische Handel wirkte sich aber auch dadurch schädigend für das heimische Gewerbe aus, indem die Juden Waren wie Tuche, Leder, Metalle, die im Lande genügend vorhanden waren oder deren Produktion gesteigert werden sollte, von auswärts einfuhrten und so das Angebot vergrößerten. Andererseits führten sie Rohprodukte wie rohes Leder, deren die Handwerker zur Bearbeitung bedurften, ins Ausland aus⁶². Es war nicht allgemein der Kampf gegen jede Konkurrenz, der in dem Ringen zwischen den Kaufleuten und den Juden ausgefochten wurde, sondern der Kampf gegen das spezifisch jüdische Geschäftsgebaren. Das geht deutlich aus der Klage der Juden hervor, die Stadt Marsberg gestatte fremden Hausierern und Italienern den Verkauf, während sie die Juden in ihrem Handel zu beschränken suche⁶³.

Die Juden schädigten durch ihren Handel nicht nur die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, sondern auch die kaufende Bevölkerung. Im Herzogtum Westfalen waren die Bauern die besten Kunden der Juden. Ihnen wußten sie ihre Waren aufzuschwätzen, vor allem den Frauen drängten sie Seide, feine Tücher und Luxusartikel auf, deren sie gar nicht bedurften⁶⁴. Da der Jude keine Barzahlung verlangte, sondern sich Schuldscheine ausstellen ließ, verleitete er zum Kauf über den augenblicklichen Bedarf hinaus. Durch seine Schlaueit und Gewandtheit war er dem etwas schwerfälligen Bauerntum überlegen und fand durch seine Darlehngeschäfte in dem Bauern einen billigen Lieferanten

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁶² St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 65.

⁶³ St. A. Marsberg: VI, Nr. 183.

⁶⁴ St. A. Marsberg: Judenakten VI, Nr. 183.

und zugleich einen gefügigen Abnehmer seiner Waren, dem er sie unter Drohung der Aufkündigung des Darlehens aufzwang⁶⁵. Es ist gewiß kein Zufall, daß im Flachlande, in den Ämtern Werl, Geseke, Erwitte und Rüthen, wo die Landwirtschaft lohnend war, die Juden sich in großer Zahl niederließen⁶⁶. Bei den wohlhabenden Bauern fanden sie ein reiches Betätigungsfeld für ihre Geschäfte. Im gebirgigen Teil des Herzogtums, im eigentlichen Sauerlande dagegen, wohnten nur wenige Juden. Die Sauerländer, die zum größten Teil selbst Hausierer waren und sich durch Schlaueit und kühle praktische Verstandesschärfe auszeichneten⁶⁷, konnten der jüdischen Konkurrenz wirksam entgegen treten. Noch aber war der Bauernstand vor dem Ärgsten geschützt, da Erbgut wie Pachtgut unteilbar waren und nicht veräußert werden konnten.

Das Gewerbe war in den Zünften fest organisiert, und die christlichen Zunftverfassungen widersetzten sich dem Eindringen der Juden. Als einziges Handwerk war ihnen das Glaserhandwerk freigegeben. Um 1620⁶⁸ übte es ein Jude zu Menden aus. Obwohl die Bürgerschaft der Städte diese Tätigkeit begünstigte, und die Stadt Brilon im Jahre 1713⁶⁹ trotz ihrer sonst gezeigten abweisenden Haltung das Aufnahmegesuch eines Fenstermakers unterstützte, ergriffen die Juden diesen Beruf nur selten. Die Akten berichten noch von einem jüdischen Handwerker, der im Jahre 1777⁷⁰ als Buchbinder in Medebach lebte. Neben diesen wenigen Angaben über handwerkliche Tätigkeit einzelner Juden verdienen solche Bestrebungen besondere Beachtung, die den Juden als Arbeitgeber zeigen. Im Jahre 1719⁷¹ gewann der Jude Josaphat Gottschalck zu Brilon einen christlichen Tabakspinner, der mit eigenem Arbeitsgerät in der Wohnung des Juden dessen Rohstoffe verarbeitete. Bürgermeister und Rat nahmen ihm sein Gerät ab in der Furcht, der Jude könne das Spinnen erlernen. Daß der Tabakspinner, der infolge geschäftlichen Ruins in finanzieller Notlage lebte und sich nun in die Abhängigkeit des Juden begeben hatte, weiterhin die Rohstoffe für seinen Auftraggeber verarbeitete, billigten Bürgermeister und Rat, nur sollte es in der Wohnung des Christen geschehen. Die Sorge der Stadtväter, der Jude könne das Spinnen erlernen, darf als unbegründet angesehen werden; denn wenn der Jude wirklich dieses Ziel anstrebte, war es ihm ein Leichtes, sich in der Wohnung seines christlichen Arbeiters unterrichten zu lassen. Außerdem trug ihm der Handel bedeutend

⁶⁵ V. S. I, Nr. 93, S. 224.

⁶⁶ Vergl. Anhang S. 132 ff.

⁶⁷ Kleinsorge, S. 25.

⁶⁸ St. A. M.: Landsberg/Wocklum J 83; A 67.

⁶⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 6.

⁷⁰ Ebenda, XI, 4 a Bd. 3.

⁷¹ St. A. Geseke, Judenakten.

mehr ein. Die Juden verspürten keine Neigung, handwerkliche Berufe zu ergreifen. Nicht die Judenschaft, sondern die Hofkammer brachte im Jahre 1790⁷² die Zulassung der Juden zum Handwerk zur Sprache. Sie erhoffte von der körperlichen Arbeit, die das Handwerk erfordert, einen guten Einfluß auf die charakterliche Umbildung der Juden und eine Schwächung ihres natürlichen Hanges zum Müßiggang. Sie war so optimistisch zu glauben, der sparsame und genügsame Jude würde sich mit einem kleinen Gewinn begnügen und dadurch der Allgemeinheit von Nutzen sein. Die Hofkammer erkannte aber selbst die daraus entspringende Gefahr. Wenn die Judensöhne sich dem Handwerk zuwandten, blieben sie im Lande; und eine unbeschränkte Vermehrung der Juden erschien selbst der Hofkammer als bedenklich.

6. Die Organisation der Judenschaft.

Die Judenschaft des Herzogtums bildete eine in sich geschlossene kultisch-rechtliche Gemeinschaft und durch die Anerkennung des Kurfürsten eine juristische Einheit. Sie war ein Fremdkörper innerhalb des Staatsganzen und wurde auch als ein solcher empfunden. Die Hofkammer bezeichnete die Stellung der Judenschaft als die eines „Staates im Staate“¹, der unter ihrer Oberaufsicht stand. Die westfälische Judenschaft hielt ihre eigenen Landtage, wählte ihre Vorsteher, regelte ihre Steuern und besaß in beschränktem Umfange niedere Gerichtsbarkeit. Um die Einzelheiten der inneren Organisation kümmerte sich die Regierung nicht. Sie erkannte die Vorsteher als die gesetzmäßige Obrigkeit der Juden an, deren Berichte sie als Willensausdruck der Gesamtheit ansah. Die Vorsteher waren ihrerseits bemüht, jede Veranlassung zu vermeiden, die den staatlichen oder städtischen Behörden einen Einblick in die inneren Angelegenheiten der Judenschaft gewährte. Daraus erklärt sich die große Unkenntnis der Regierung und der Lokalbehörden in Dingen, die die Juden betrafen. Man wußte weder ihre Zahl bestimmt anzugeben, noch war man über die inneren Zustände gut unterrichtet. Waren Mißstände eingetreten, die zu Maßnahmen drängten, so mußte in der Regel erst eine Kommission ernannt werden, die sich mit den Verhältnissen vertraut zu machen hatte. Diese wandte sich dann an die Judenvorsteher um Auskunft, oder, da sie deren Aussagen in solchen Fällen nicht vollen Glauben schenkte, lud alle Juden zum Verhör.

Der Zusammenschluß der Juden des Herzogtums zu einer rechtlichen Körperschaft durch den Kurfürsten muß vor 1648² geschehen sein;

⁷² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

² L. A. Arnsberg: IV B, 1—2.

denn in diesem Jahre betraute Kurfürst Maximilian Heinrich die beiden Vorsteher der Judenschaft des Herzogtums mit der Einziehung des Beitrages der Juden zu einer allgemeinen Kopfsteuer. Er überließ ihnen die Einschätzung für die einzelnen Steuerklassen und machte sie verantwortlich für die pünktliche Ablieferung des Geldes. Er erkannte damit die beiden Vorsteher als Obrigkeit der Juden an.

Die innere Ausgestaltung der Organisation, die sich erst im 18. Jahrhundert genauer überblicken läßt, überließ die Regierung der Judenschaft. Die judenschaftlichen Angelegenheiten wurden auf einer allgemeinen Versammlung, dem Judenlandtag, geregelt. Die Einberufung des Landtages ging von den Vorstehern aus. Sie mußten dafür die Erlaubnis der Regierung einholen unter gleichzeitiger Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit. Das von der Hofkammer ausgestellte „Conventionspatent“ sicherte den Juden den Schutz der Zusammenkunft zu³. Der Landtag wurde nicht regelmäßig gehalten. Der gegebene Zeitpunkt war die Erteilung des Generalgelalts, da danach die zu zahlenden Geldsummen auf die einzelnen Juden umgelegt werden mußten. Von 1783 bis 1796⁴ tagte der Landtag überhaupt nicht. Da deshalb Mißstände in der Rechnungsführung einrissen, wurde 1800⁵ beschlossen, daß alle drei Jahre ein Landtag stattfinden solle. Er dauerte 10—12 Tage⁶. Der Versammlungsort wechselte, 1752 war es Erwitte, 1796 Rüthen, 1800 Bigge und 1803 Brilon⁷.

Alle Juden mußten zur Begleichung der Tributgelder auf dem Landtag erscheinen. Den Vorsitz führte der Vizerabbiner⁸. Er hatte die durch das Los gezogenen Wahlmänner und die Taxatoren in der Synagoge zu beider, diejenigen, die sich der Ordnung nicht fügten, zu bestrafen und sie der Hofkammer namhaft zu machen. Seine Anwesenheit war unbedingt erforderlich, da das Buch, das die auf dem Landtag zu beobachtenden Gebräuche enthielt, ebenso wie alle Rechnungen und die von den Kollektoren ausgestellten Quittungen in hebräischer Sprache verfaßt waren; für die richtige Übersetzung konnte nur er als Beamter herangezogen werden. Außerdem waren alle Rechnungen in seiner Hand, er legte sie auf dem Landtage vor und bewahrte sie auf.

Die eigentliche Verwaltung übten die Vorsteher aus. Ihnen zur Seite stand ein Kollegium, bestehend aus 5 Kollektoren, 2 Deputierten und 4 Nebendeputierten. Vorschläge auf dem Landtag konnten alle Mitglieder vorbringen. Die Abstimmung erfolgte öffentlich; dabei stimm-

³ St. A. M.: Regierung Arnberg A 44.

⁴ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda, XI, 26; XI, 22.

⁷ Ebenda, XI, 26.

⁸ St. A. M.: Regierung Arnberg A 44.

ten die Vorsteher und die judenschaftlichen Beamten zuerst. Einfache Stimmenmehrheit entschied. Abstimmungsberechtigt waren alle Mitglieder der Judenschaft, die im Besitze eines Geleits waren; die Armengeleite galten jedoch nicht. Das aktive und passive Wahlrecht konnte nur mit Genehmigung der Regierung entzogen werden⁹. Die gefassten Beschlüsse mußten bei der Beendigung des Landtages laut verlesen, vom judenschaftlichen Landschreiber in das Lagerbuch eingetragen und vom Vizerabbiner bestätigt werden. Die Regierung erhielt einen Bericht über den Landtag¹⁰.

Die Tagesordnung der Landtage bestand aus folgenden Punkten: Wahl der Vorsteher und der übrigen judenschaftlichen Beamten, Einschätzung und Verteilung der jährlichen Abgaben auf die einzelnen Mitglieder, Bericht der Vorsteher und Kollektoren, Revision und Abnahme der von ihnen geführten Rechnungen und Regelung aller weiteren judenschaftlichen Angelegenheiten.

Die Wahl der Vorsteher und übrigen judenschaftlichen Beamten mußte zuerst erfolgen. Durch das Los wurden fünf Wahlmänner bestimmt, deren Zahl laut Landtagsbeschluß von 1800¹¹ auf elf erhöht wurde. Sie durften untereinander nicht verwandt oder verschwägert sein. Vor dem Wahlakt wurden sie durch den Vizerabbiner in der Synagoge vereidigt, unparteiisch ihre Wahl zu treffen. Sie wählten zwei Vorsteher — im Jahre 1803 waren es drei Vorsteher —, zwei Deputierte, vier Nebendeputierte, fünf Taxatoren und fünf Revisoren. Die Kollektoren wurden nicht auf diese Weise gewählt, sondern öffentlich mit Zustimmung der Judenschaft vom Vorsteher ernannt. Die großen Gemeinden zu Rüthen, Werl, Geseke, Brilon oder Marsberg stellten zu meist die Vorsteher, mit deren Wahl sich die gesamte Judenschaft einverstanden zu erklären hatte. Der Regierung stand das Bestätigungsrecht zu. Da die Vorsteher die Judenschaft der Regierung gegenüber als rechtmäßige Obrigkeit vertraten, konnten sie ohne Zustimmung der Regierung ihr Amt nicht niederlegen noch ihres Amtes entsetzt werden. Die beiden Vorsteher waren die vermittelnde Instanz zwischen den einzelnen Juden und der Regierung. An sie richtete der Kurfürst die allgemein geltenden Verordnungen, die sie den übrigen Juden bekannt machen mußten. Die Bekanntmachung geschah durch den Judenpedell, der auch bei Eintreibung der Abgaben helfen mußte¹². Die Vorsteher brachten die Wünsche, Klagen und Beschwerden der Gesamtjudenschaft wie jeder einzelnen Gemeinde vor den Kurfürsten. Da sie der

⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

¹⁰ Ebenda, XI, 22.

¹¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26. Diese Anmerkung gilt auch für das folgende.

¹² St. A. M.: Regierung Arnsberg B 28.

Regierung für die pünktliche Zahlung der Tributs- und Geleitgelder hafteten, konnten nur wohlhabende Juden mit diesem Amte betraut werden. Innerhalb der Judenschaft nahmen die Vorsteher eine bevorzugte Stellung ein. Sie stellten das Gutachten über den Lebenswandel und die Vermögensverhältnisse aus, wenn ein Jude das Geleit nachsuchte. Über das durch Tod oder Zahlungsunfähigkeit eines Juden freigewordene Geleit konnten sie nach Belieben verfügen. Einer der Vorsteher übernahm die oberste Leitung der Verwaltung für die ganze Amtszeit; in der Regel war es der ältere, der den Titel Obervorsteher führte; besondere Befugnisse besaß er nicht.

In der Verwaltung standen den Vorstehern die judenschaftlichen Beamten zur Seite. Die Veranlagung der Juden nach den Steuerklassen geschah durch die Taxatoren, die auf jedem Landtag ihres Amtes waliteten. Die Kollektoren besorgten die Einziehung der Steuern in dem ihnen zugewiesenen Landesteil und lieferten das Geld an einen Generalkollektor ab. Das Amt des General- oder Oberkollektors war wenig begehrenswert, da er der Judenschaft häufig beträchtliche Summen zur Deckung der Ausgaben vorstrecken mußte, wenn kein Geld in der Kasse vorhanden war, dafür aber weder Zinsen noch irgendeine andere Entschädigung erhielt. Als im Jahre 1803¹³ unter diesen Bedingungen niemand das Amt übernehmen wollte, wurde dem bisherigen Oberkollektor Meyer Salomon als Entschädigung 1 0/0 von den auszugebenden Summen zugestanden; dagegen war er verpflichtet, wenn nötig, das erforderliche Geld vorzuschießen. Die Rechnungsführung der Kollektoren wurde auf dem Landtag von den Revisoren geprüft. Über den Aufgabenkreis der Deputierten und Nebendeputierten geben die Akten keinen genauen Aufschluß. Bei wichtigen und schnellen Entscheidungen wurden sie von den Vorstehern zur Beratung herangezogen, wenn der Landtag nicht befragt werden konnte. Die genaue Abgrenzung der Pflichten und Rechte der judenschaftlichen Beamten geschah erst im Jahre 1800¹⁴, veranlaßt durch die schlechte und betrügerische Rechnungsführung des Obervorstehers Isaac Feidel, der für 26 Jahre das Amt eines Obervorstehers, eines Generalkollektors und das Amt eines Distriktskollektors in seiner Hand vereinigt hatte. Um solcher Unordnung vorzubeugen, traf die Judenschaft besondere Maßnahmen. Kein Vorsteher durfte künftig das Geld einsammeln und ohne weiteres ausgeben, sondern vier Unterkollektoren zogen die ihnen angewiesenen Gelder ein und schickten sie dem Oberkollektor. Dieser allein zahlte das Geld aus. Die fünf Kollektoren mußten alle drei Jahre ihre Rechnungen prüfen lassen.

¹³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

¹⁴ Ebenda, XI, 22.

Die innere Organisation der Judenschaft war nicht fest geregelt. Mißbräuche rissen ein. Oft wurden Neuerungen durch Beschlüsse eingeführt, die nur die Abmachung der Vorsteher untereinander zur Grundlage hatten. Da ihr Amt mit keiner Besoldung, wohl aber mit viel Mühe und Unkosten verbunden war, walteten sie ihres Amtes manchmal recht nachlässig. Sie führten die Kasse nicht ordnungsgemäß und kamen auch ihren sonstigen Verpflichtungen nicht mit dem genügenden Eifer und Interesse nach. Die Folgen einer solchen mangelhaften Amtsverwaltung, wie sie der oben genannte Isaac Feidel führte, hatte meistens die Judenschaft als Gesamtheit zu tragen. Da der Verfassung die ausführende Gewalt fehlte, konnte sie ihre Mitglieder nicht zum Gehorsam zwingen. Das einzige ihr zur Verfügung stehende Mittel war, bei der Regierung Antrag auf Entziehung des Geleits zu stellen¹⁵.

Die wichtigste Aufgabe des Landtages war die Regelung und Verteilung der der Judenschaft auferlegten finanziellen Leistungen. Außer den Abgaben an den Kurfürsten, an die Beamten und an die Gemeinden, in denen sie wohnten, brachten die Juden noch die Gehälter für den Rabbiner, den Landschreiber und den Judenpedell auf, ferner die laufenden Verwaltungskosten, die Kosten für den jüdischen Landtag, für Armenunterstützungen u. a. m. Die Verteilung und Erhebung der nötigen Gelder von den einzelnen Juden war der Judenschaft überlassen. Stand der Judenschaft eine Auslage bevor, so benachrichtigte die Regierung die Vorsteher, die für die pünktliche Zahlung zu sorgen hatten. Sie setzten die Umlage an. Die Steuermatrikel der Juden wurde auf dem Landtage aufgestellt. Jeder Jude war verpflichtet, den Taxatoren sein Vermögen nach bestem Gewissen anzugeben. Bei der Einschätzung in die verschiedenen Steuerklassen sollten nicht nur das Vermögen, sondern auch die Handelsmöglichkeit und die persönlichen Verhältnisse des einzelnen berücksichtigt werden¹⁶. Stimmenmehrheit der Taxatoren entschied. Es kam fast nie vor, daß eine Schätzung widerspruchslos angenommen wurde, zumal auch ungerechte Verteilung, parteisches Cliquenwesen oder gar Unterschlagung der Vorsteher oft Streitigkeiten hervorriefen. Einspruch gegen die Taxation konnte nur während des Landtages bei den Vorstehern erhoben werden. Der Klagende mußte sein Vermögen eidlich angeben. Weigerte er sich zu schwören, so wurde seine Klage abgewiesen; doch blieb dem Beschwerdeführenden immer noch der Weg zur Reklamation bei der Hofkammer offen. Gerade die reichsten Juden wagten es, ihrem Vermögen entgegen, die Steuersumme herabzusetzen. Wurden solche Steuerhinterziehungen nach dem Tode ruchbar, so mußten die Erben den Verkürzungstribut zahlen. Auf diese Weise wurde die Judenschaft in etwa

¹⁵ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

¹⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

entschädigt. Da aber keine prozentuale Abgabe vorgeschrieben war, sondern die Erben sich mit den Judenschaftsvorstehern über die Abgabe verständigten, war das Resultat stets ungewiß. Darum wurde seit 1800¹⁷ allgemein der Zehnte Pfennig als Verkürzungstribut gefordert. Da die Abgaben zur Hälfte von jedem Geleit gleichmäßig und die andere Hälfte nach dem Vermögen getragen wurden¹⁸, waren die armen Juden ungleich mehr belastet als die reichen. Außerdem waren die reichen Juden gewöhnlich auch Vorsteher, die bei der Verteilung der Steuerlast ihr Vermögen möglichst niedrig ansetzten. Die Inhaber der Armengeleite waren von dem Beitrag befreit; jedoch forderten die Vorsteher auch von ihnen ein Schutzgeld, das im Jahre 1801¹⁹ 3 Reichstaler betrug.

Mit der Einziehung des Geldes hatten die Kollektoren nicht selten große Schwierigkeiten. Der Bann erwies sich als nicht wirksam. Die Steuereinnehmer mußten die Hilfe der Regierung anrufen, die die Ortsbehörden zur zwangsweisen Eintreibung anwies²⁰. Trotzdem waren Außenstände der Judenschaft unabwendbar. Prozesse wegen des Tributs zwischen den Vorstehern und den einzelnen Juden waren sehr zahlreich.

Die Judenschaft versuchte, auch die als Knechte geltenden Geschäftsteilhaber mit zur Abtragung der judenschaftlichen Lasten heranzuziehen. Die Abgaben der Juden an den Kurfürsten waren Gegenleistungen für den gewährten Schutz und für die Privilegien. So konnten also auch nur diejenigen herangezogen werden, die diesen Schutz und vor allem die damit verbundene Handelserlaubnis besaßen. Eine Heranziehung der Knechte ließ sich also nur dann rechtfertigen, wenn die Knechte selbständigen Handel trieben. Da das am Ende des 18. Jahrhunderts allgemein der Fall war und das Verbot des Kompagniehandels ohne Erfolg blieb, zog die Judenschaft die Konsequenz aus dieser Tatsache und verlangte von den Knechten den Beitrag zu den Abgaben. Im Jahre 1797²¹ erhielt sie dafür die ausdrückliche Genehmigung der Regierung; denn die Knechte weigerten sich, die Zahlung zu leisten.

Die Rechnungsbücher der Kollektoren wurden auf dem Landtag geprüft. Eine wirkliche Revision der Geschäftsführung war jedoch sehr schwierig. Als man im Jahre 1800²² die gewissenlose Amtsführung des Vorstehers Isaac Feidel aufdeckte, mußten sämtliche Juden die

¹⁷ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 26.

¹⁸ Ebenda; St. A. Geseke: Judenakten.

¹⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 d.

²⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 15.

²¹ Ebenda, XI, 22.

²² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

Quittungen über die von ihnen gezahlten Beiträge zum Vergleich mit den Einnahmeregistern vorlegen. Zur Durchführung dieser Untersuchung durch den Rabbiner und den Landschreiber holte die Judenschaft die Erlaubnis von der Hofkammer ein; den Prozeß gegen Isaac Feidel machte sie beim Offizialsgericht in Werl anhängig, nachdem sie erst versucht hatte, die Angelegenheit ohne richterlichen Spruch zu regeln²³.

Eine Oberaufsicht der Regierung über das jüdische Steuerwesen fehlte völlig; sie erwies sich aber am Ende des 18. Jahrhunderts als dringend notwendig. Erst in der Auseinandersetzung zwischen der Judenschaft und den handeltreibenden Knechten ließ sich die Hofkammer die Steueranschlaglisten zur Bestätigung vorlegen²⁴.

Nicht jede judenschaftliche Angelegenheit konnte bis zum Landtag aufgeschoben werden. Schnelle und wichtige Entscheidungen traf man auf kleineren Zusammenkünften, die in Gegenwart des Vizerabbiners stattfanden. Daran nahmen die Vorsteher, Deputierten und Kollektoren teil, sowie einige aus der Judenschaft, die dazu eingeladen waren²⁵.

Die westfälische und die rheinische Judenschaft hielten keinen gemeinsamen Landtag ab. Deputierte der westfälischen Judenschaft reisten nach Bonn, um mit den Vorstehern der rheinischen Judenschaft das Generalgeleit zu beantragen und dabei die Wünsche der westfälischen Judenschaft dem Kurfürsten vorzutragen²⁶.

Das Rabbinengericht für Kultstreitigkeiten der Juden untereinander wie auch mit auswärtigen Juden gewährleistete der Judenschaft ihr religiöses Eigenleben. Religiöse Streitigkeiten, Ehescheidungen, Vormundschaftssachen, Erbschaftsangelegenheiten und alle anderen Auseinandersetzungen, die mit den jüdischen Zeremonialgesetzen zusammenhingen, durften sie von ihrem Rabbiner entscheiden lassen²⁷. Seit wann die Juden des Herzogtums ein Eigengericht besaßen, ist nicht bekannt. Im Jahre 1683²⁸ wird zum ersten Mal der Interimsrabbiner des Herzogtums in seiner Funktion als Richter erwähnt. Er bat, einen Streitfall zwischen zwei unvergleiteten Juden entscheiden zu dürfen. Er wird kaum einen Vorgänger im Amte gehabt haben; denn noch 1668²⁹ wurden zwei Juden zu Marsberg mit einer strittigen Angelegenheit von dem kurfürstlichen Richter an den Rabbiner zu Warburg im Hochstift Paderborn gewiesen. Der Vizerabbiner übte seine richterliche Gewalt im ganzen Herzogtum aus. In Zweifelsfällen appellierte man an den

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda.

²⁵ St. A. M.: Regierung Arnsberg B 28.

²⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 19.

²⁷ V. S. I, Nr. 94, S. 234.

²⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 2.

²⁹ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg.

Landesrabbiner des Erzstifts, der in Bonn wohnte³⁰. Bis zum Jahre 1700³¹ mußten die vom Rabbiner verhängten Straf gelder an die kurfürstliche Kasse abgeliefert werden; im 18. Jahrhundert wurden sie der Judenschaft zur eigenen Verwendung überlassen.

Die Macht des jüdischen Eigengerichts war nicht sehr groß, da jedes Urteil durch die Berufung an die ordentlichen Gerichte umgestoßen werden konnte. Während des ganzen 18. Jahrhunderts versuchten die Vorsteher der westfälischen Judenschaft vergeblich, die Kompetenz des Rabbinengerichts auszudehnen³². Da es in der Judenschaft häufig an der inneren Eintracht fehlte und Streitigkeiten wegen des Tributs ständig gerichtliche Klagen hervorriefen, wollten die Vorsteher der westfälischen Judenschaft die Befugnisse des Rabbiners oder, in seiner Abwesenheit, der Vorsteher dahin ausgedehnt haben, daß er die ausschließliche erste Instanz auch in Geldforderungssachen bis zu einer gewissen Summe bildete und daß nur bei größeren Streitobjekten die Appellation an die kurfürstlichen Gerichte gehen sollte.

Bei dem Entwurf der neuen Judenordnung im Jahre 1790³³ wiederholte die Judenschaft ihren Antrag. Nicht nur in Kult-, sondern auch in allen Zivilstreitigkeiten, so weit sie nicht der höheren Gerichtsbarkeit unterstanden, sollte die ausschließliche erste Instanz beim Rabbiner sein, von dort die Berufung in Ritualfragen nach Frankfurt oder Prag, in Zivilangelegenheiten an die ordentlichen Obergerichte gehen. Die Hofkammer nahm dazu eine ablehnende Haltung ein. Die Abänderung der Justizverfassung war schwierig, außerdem aber verbot die Staatsklugheit, die Juden sich in dieser Form absondern zu lassen, so daß man gar keinen Einblick in ihre Verfassung mehr hatte, und daher auch keine Möglichkeit einzugreifen, wenn das Interesse der Allgemeinheit es erforderte.

7. Die religiöse und soziale Lage.

Mit der Aufnahme in den Schutz wurde den Juden vom Kurfürsten die freie Ausübung ihrer Religion zugesichert. Sie durften nach ihren eigenen Ritualgesetzen leben, und man nahm Rücksicht darauf. Gerichtsverhandlungen verschob man, wenn sie auf einen jüdischen Feiertag fielen¹. Christliche Dienstboten durften den Juden am Sabbat das Feuer anzünden, was nach jüdischem Zeremonialgesetz verboten war².

³⁰ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 2.

³¹ S. oben S. 81.

³² St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 9; XI, 13.

³³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 20.

¹ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg; Bocholtz/Asseburg VII a 14 Bd. 3.

² V. S. I, Nr. 94, S. 229.

Andererseits verlangte der Kurfürst von den Juden, daß sie die christlichen Sonn- und Feiertage achteten und Störungen während des Gottesdienstes vermieden. In der Karwoche und an den vier hohen christlichen Feiertagen sowie bei Prozessionen sollten sie ihre Fenster geschlossen halten, sich nicht auf der Straße — außer in dringenden Fällen — finden lassen und vor allem nicht die „christlichen debitoren auff Sonn- und Feiertage mit Schuldenmahnungen oder Abrechnungen beunruhigen, noch ihrer Hanthierung nachgehen“³. Trotz aller Verbote blieben Klagen der Pfarrer und Bürger nicht aus. Wiederholt führte man Beschwerde darüber, daß die Juden während des Gottesdienstes heimlich ihren Geschäften nachgingen, die Christen zum Handel anreizten und Vieh und Waren ohne Rücksicht auf die Sonntagsruhe an andere Orte brachten. Unter Androhung der Konfiskation der Waren und einer besonderen Geldstrafe wurde den Juden noch 1770⁴ ein derartiges Vorgehen untersagt.

Das Oberhaupt der kultischen Gemeinschaft im Herzogtum war der Vizerabbiner, dem der Landesrabbiner des Erzstifts Köln übergeordnet war⁵. Von der Tätigkeit des Landesrabbiners läßt sich jedoch keine Spur feststellen. Der Vizerabbiner wurde von der Judenschaft angestellt, die ihm ein jährliches Gehalt von 100 Reichstalern zahlte⁶. Ob der Kurfürst die Wahl bestätigen mußte, wie es beim Landesrabbiner der Fall war, ist ungewiß. Der Vizerabbiner war verantwortlich für alle Kultusangelegenheiten der Juden. Er leitete den Gottesdienst, ihm unterstand das Disziplinarwesen in der Synagoge. Helfer beim Gottesdienst waren die Vorsänger, die in der Regel zugleich das Amt des Schulmeisters versahen. Manche Judengemeinden hielten sich einen eigenen Lehrer. Die Aufsicht über den Unterricht lag in der Hand des Rabbiners. Im Jahre 1803⁷ entschied der Vizerabbiner Hirsch Cohn, daß die jüdische Gemeinde zu Bigge gegen ein gewisses Entgelt die Judenkinder aus den umliegenden Dörfern aufnehmen sollte. Die Unterhaltungskosten für den Lehrer trug die ganze Gemeinde. Die reichen jüdischen Familien ließen ihre Kinder von einem eigenen Hauslehrer unterrichten. Vorsänger und Schulmeister wurden als unentbehrlich angesehen und durften daher wie der Rabbiner ohne Geleit im Herzogtum wohnen; jedoch war ihnen jeglicher Handel untersagt⁸. Die Vorbildung der Vorsänger und der Schulmeister war oft unzureichend.

³ V. S. I, Nr. 93, S. 222 f.; Nr. 94, S. 228 f.

⁴ Scotti, I, Nr. 651.

⁵ St. A. D.: Kurköln, Hofk. und Dom. Generalia 30.

⁶ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

⁷ Ebenda, XI, 26.

⁸ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 4 a Bd. 3.

Es kam vor, daß der Vorsänger den Text, den er vortrug, nicht einmal verstand⁹.

Jede größere jüdische Gemeinde besaß ihre eigene Synagoge, zu deren Errichtung sie die kurfürstliche Erlaubnis benötigte¹⁰. Da die Juden keinen Grundbesitz erwerben durften, richteten sie ihre Bethäuser in gemieteten Räumen ein. Die Synagogen mußten mehr als vier Häuser von der Kirche entfernt sein, damit der christliche Gottesdienst durch den jüdischen Gesang nicht gestört wurde¹¹. Die Städte sahen die Einrichtung von Synagogen nur ungern. Sie befürchteten eine Vermehrung des jüdischen Elementes, da nach mosaischem Gesetz wenigstens zwölf erwachsene männliche Personen beim Gottesdienst anwesend sein mußten. In Geseke sollten die Juden 1667¹² für die Zulassung der Synagoge 100 Reichstaler zahlen. Der Magistrat von Hallenberg verbot im Jahre 1676¹³ fremden Juden, die am Gottesdienst in der Synagoge teilnehmen wollten, den Eintritt in die Stadt. Und im Jahre 1682¹⁴ klagte die Stadt Menden, daß die auf 30 Personen angewachsene jüdische Gemeinde sogar eine Synagoge halte, was seit „Menschengedenken niemals erhört worden“.

Die Juden fanden keinerlei Anlaß, über religiöse Beschränkungen zu klagen. Ihre Toten durften sie auf eigenen Friedhöfen begraben. Da sie jedoch rechtlich keinen Grundbesitz erwerben konnten, mußten sie sich wegen des Platzes mit den Stadtmagistraten einigen. Die Stadt Hallenberg forderte zu Beginn des 18. Jahrhunderts 1 Reichstaler bei dem Begräbnis eines erwachsenen Juden¹⁵. In Rüthen erhielt die Gemeinde bereits 1625¹⁶ für ewige Zeiten ihren Begräbnisplatz am Stadtgraben. Die Juden in Niedermarsberg benutzten den jüdischen Friedhof der Oberstadt¹⁷.

Die soziale Lage der Juden war allgemein im Anfang des 17. Jahrhunderts nichts besser als im Mittelalter. Gerade das 17. Jahrhundert zeigt eine Tiefstellung der Juden in der öffentlichen Meinung und Achtung, die sich in den vielen Klagen der Juden über Beschwerung und Mißhandlung kundtut. Das Bürgerrecht konnten sie als Fremde nicht erwerben. Was sie an Privilegien besaßen, war ihnen vom Landesherrn als Gnade gewährt und konnte ihnen jederzeit wieder entzogen werden. Die soziale Gesetzgebung für die Juden zielte vor allem darauf hin, die

⁹ Ebenda, XI, 24.

¹⁰ A. G. Paderborn: Marsberg Fasc. 64.

¹¹ V. S. I, Nr. 94, S. 228.

¹² Löhers, S. 56.

¹³ St. A. M.: Msc. VII, 5909 Bd. 3.

¹⁴ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 65 und J 83.

¹⁵ St. A. Hallenberg: I, Fach 5 b, Fasc. 5.

¹⁶ Auskunft von Herrn Dr. Franz Viegner, Rüthen.

¹⁷ Auskunft des Katasteramtes.

Trennung zwischen Christen und Juden klar und eindeutig herauszustellen. Die Vorschriften waren geeignet, ein reibungsloses Nebeneinanderleben von Christen und Juden zu ermöglichen, falls die Juden diese Vorschriften beachteten.

Im Mittelalter hatten die Juden allgemein durch besondere Zeichen an ihrer Kleidung ihre jüdische Abstammung kundzutun. Kurfürst Maximilian Heinrich beabsichtigte im Jahre 1686¹⁸, das Tragen eines gelben Ringes auf der Brust für die Juden einzuführen. Die Hofkammer erhob dagegen Einspruch mit der Begründung, daß die alten Trachtabzeichen fast nirgendwo mehr beobachtet würden, zudem seien in Deutschland — im Gegensatz zu Italien — Christen und Juden ohne „dergleichen Zeichen primo intuitu zu erkennen und zu unterscheiden“¹⁹. Die Einführung des Zeichens unterblieb. Die Kleidung wurde nicht im einzelnen festgelegt, sondern nur ein übermäßiger Prunk durch Verwendung von kostbarem Samt, von Seide und Spitzen untersagt. Ausdrücklich verbot die Judenordnung von 1700 das Tragen solcher Kragen, die die Juden im Aussehen katholischen Geistlichen ähnlich machten²⁰. Da die Juden mit dem Haß und der Abneigung der christlichen Einwohner zu rechnen hatten, durften sie schon aus Klugheitsgründen diese nicht durch ihr äußeres Auftreten zu schüren suchen.

Es war den Juden weder gestattet, Grundbesitz zu erwerben, noch auf Immobilien Geld zu leihen, um durch Enteignung in den Besitz von Häusern zu kommen. Der Jude war ein Fremdling und sollte es bleiben. Er sollte kein Heimatrecht erwerben. Doch wußten die Juden dieses Verbot zu umgehen. Sie beliehen Häuser über ihren eigentlichen Wert, für die Zinsen wohnten sie darin zur Miete. Den eventuellen Schaden an der Wohnung nahm der Jude kontraktlich auf sich. Dieser Mietskontrakt galt zunächst für eine Reihe von 15 bis 20 Jahren, in dieser Zeit war er unkündbar. Der Mietsvertrag wurde von den Juden als Kaufvertrag angesehen, und sie weigerten sich, das Haus gegen Rückgabe des Kapitals dem Eigentümer abzutreten. Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Landstände erlaubte Kurfürst Joseph Clemens 1720²¹ den Bürgern, solche Güter gegen Erstattung des dafür geliehenen Geldes und der ausgelegten Kosten wieder einzuziehen. Von diesem „Retractrecht“ durften auch die nächsten Anverwandten derjenigen, denen das Eigentum zugehörte oder, falls diese sich dessen nicht bedienen wollten, irgendein anderer christlicher Untertan Gebrauch machen. Diesen Rückkauf wußten die Juden dadurch zu erschweren,

¹⁸ St. A. Köln: Erzstift Köln B 22 a Nr. 27.

¹⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

²⁰ V. S. I, Nr. 94, S. 228.

²¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

daß sie eine bedeutende Summe für Reparaturkosten, Um- und Anbauten berechneten. Durch langwierige Prozesse wurde dann der Rückgabetermin hinausgeschoben. Eine Verordnung vom Jahre 1750 sollte dieses Vorgehen unmöglich machen. Sie befahl den Juden, das Haus oder sonstige Immobilien sogleich dem christlichen Einwohner abzutreten, der das geliehene Kapital zahlte, während der Prozeß um die Notwendigkeit der gemachten Verbesserungen gesondert geführt werden sollte²². Im Jahre 1771²³ gestattete Kurfürst Max Friedrich, daß die Juden bei öffentlichen Versteigerungen von Grundbesitz mitbieten durften, der Zuschlag sollte aber nicht ihnen, sondern dem Christen, welcher vor den Juden der Meistbietende gewesen, gegeben werden. Ohne Erlaubnis gekaufte und ersteigerte Grundstücke sollten binnen zwei Jahren wieder an Christen überlassen werden. Ihre Wohnrechte sollten aber dadurch nicht geschmälert werden. Während der ganzen kurkölnischen Zeit blieben die Juden rechtlich unfähig, Grundbesitz zu erwerben.

Zur Bildung von geschlossenen Judenvierteln, wie sie im Mittelalter allgemein bestanden, kam es in den Städten des Herzogtums nicht mehr. Aus den Gerichtsprotokollen der Stadt Marsberg²⁴ läßt sich nachweisen, daß Christen und Juden nachbarlich nebeneinander wohnten. Nur die Vorschrift bestand, daß die Juden ihre Wohnungen mindestens in einem Abstand von vier Häusern von der Kirche entfernt halten mußten²⁵. Die räumliche Trennung zwischen Christen und Juden wurde jedoch durch das Verbot aufrecht gehalten, daß sie nicht gemeinsam unter einem Dache leben durften. Christen durften keine jüdischen Dienstboten halten. Der Magistrat zu Hallenberg bestrafte im Jahre 1670²⁶ eine Wirtin, weil sie einer Jüdin das Bierzapfen übertragen hatte. Er befahl ihr, die Jüdin zu entlassen und dafür Christen anzustellen. Ebenso war es den Juden untersagt, christliche Ammen, Mägde und Knechte in ihren Dienst zu nehmen; nur am Sabbat durften die benachbarten Christen den Juden Feuer und Licht anzünden. Die Juden nahmen die Hilfe christlicher Mägde auch an katholischen Feiertagen, die auf den Sabbat fielen, in Anspruch. Als im Jahre 1750 eine Verordnung des Kurfürsten Clemens August dagegen einschritt, wußte die Judenschaft die Aufhebung dieses Verbots durchzusetzen. Sie berief sich dabei auf die Judenordnung und machte weiter geltend, daß sie nach jüdischem Zeremonialgesetz den Dienst nicht entbehren könn-

²² St. A. D.: Kurköln, Erzstift VII Nr. 8 Bd. V.

²³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

²⁴ St. A. M.: Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg.

²⁵ V. S. I, Nr. 94, S. 228 f.

²⁶ St. A. M.: Msc. VII, 5909 Bd. 3.

ten, die Christen aber in der ordentlichen Haltung ihrer Feiertage dadurch nicht gestört würden²⁷.

Nach geistlichem Recht galt für die ganze christliche Welt das Verbot, daß sich niemand bei Strafe der Exkommunikation eines jüdischen Arztes bedienen durfte. Dieser Satz wurde von Kurfürst Joseph Clemens auch in die Judenordnung aufgenommen, allerdings mit der Einschränkung, daß in dringenden Fällen ein jüdischer Arzt zu Rate gezogen werden durfte, wenn ein christlicher am Orte nicht zu erreichen war. Doch durfte er auch in diesem Fall keine selbstangefertigten Medizinen anwenden, sondern mußte Rezepte ausstellen, nach denen die Arzneien in einer Apotheke hergestellt werden mußten²⁸.

Zu der niedrigen sozialen Stellung der Juden trugen die Berufe bei, die sie ausübten. Dem Hausiererberufe, dem die Juden allgemein nachgingen, haftete immer etwas Verächtliches, Minderwertiges an, von der Tätigkeit als Darlehnsgeber und Wucherer ganz zu schweigen. Zudem führten die Juden noch eine Täuschung der sozialen Struktur der Judenschaft dadurch herbei, daß sie Dienstverhältnisse als gegeben bezeichneten, wo in Wirklichkeit keine Abhängigkeit bestand. Die Knechte waren Geschäftsteilhaber und handelten auf eigenes Risiko. Die wiederholten Verbote des Knechtehandels waren am Ende des 18. Jahrhunderts, wie so viele andere, „in Nichtobservanz gekommen“²⁹.

Jedoch gelang es den wohlhabenden Juden, auch sozial in eine bessere Stellung zu kommen, und sie wurden darin von der Hofkammer unterstützt. Bei der Einführung einer Kleiderordnung, die zur Steuerung des übermäßigen Luxus auf den Antrag der Landstände erlassen wurde, sollten die Juden allgemein wie gemeine Bürger, Handwerker und Tagelöhner in der Kleidervorschrift behandelt werden. Die Hofkammer wollte die wohlhabenden Handelsjuden jedoch den Kaufleuten und Gewerbetreibenden zugeordnet wissen, da zur Förderung des Handels nicht nur Reichtum und Kredit, sondern auch das zum letzteren gehörige äußerliche Ansehen notwendig sei, und der Handel der Juden müsse gefördert werden, damit sie ihren Tribut zahlen könnten³⁰.

Eine Menge von Edikten und Verordnungen sollte dem Unwesen der Pack- und Betteljuden Schranken setzen. Gegen dieses umherziehende Gesindel hegte man das größte Mißtrauen. Die Juden durchzogen das ganze Herzogtum, sie wurden zur Plage für die Landbevölkerung. Diebstähle, Räubereien, Plünderungen, Mithilfe bei Morden schrieb man auf ihr Schuldkonto. Da sie die innere Sicherheit gefähr-

²⁷ Scotti, I, Nr. 522; St. A. D.: Kurköln, Generalia VII, 158; St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

²⁸ V. S. I, Nr. 94, S. 229.

²⁹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 22.

³⁰ Ebenda, XI, 17.

deten, wurden scharfe Ausweisungsbefehle gegen sie erlassen. Im Jahre 1729³¹ befahl Kurfürst Clemens August, alle nichtvergleiteten Packjuden aus dem Herzogtum zu schaffen, künftig alle fremden Juden sofort anzuhalten, sie nach ihrem Tun und Lassen zu fragen und über die Landesgrenze bringen zu lassen mit der Warnung, beim zweiten Male würden sie am Leibe bestraft werden. Nur mit gültigen Pässen durften sie das Land durchreisen und mußten die darin angegebene Reiseroute genau einhalten. Drei Jahre später mußte der Befehl bereits wieder erneut eingeschränkt werden. Und Klagen wurden während des ganzen 18. Jahrhunderts laut.

Die Einstellung der christlichen Bevölkerung gegenüber den Juden blieb bis zum Ende der kurkölnischen Regierungszeit gleich feindselig und abwehrend. Die vielen Gaunereien, Betrug und Wucher, die die Juden verübten, erregten den Haß der Bevölkerung. Man erkannte den Juden nicht als gleichwertig an. Die Ideen der Aufklärung, die Lehre von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, war in Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht zum Durchbruch gekommen. Trotz aller Gegenvorstellungen sah man den Juden als ein „nicht zur Menschenklasse gehöriges Geschöpf“ an³². Und wenn man zugab, daß die Juden auch Menschen seien und das Recht zum Leben hätten, so erkannte man sofort, daß der Jude sich damit nicht begnügen würde, daß er nicht nur nach der Gleichberechtigung mit den Christen strebte, sondern darüber hinaus nach der Unterordnung der anderen unter seine Herrschaft³³.

Anhang.

Generalgeleitsbrief des Kurfürsten Maximilian Friedrich aus dem Jahre 1772¹.

Von Gottes gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cöln des Heiligen Römischen Reiches durch Italien Ertzkantzler und Churfürst, Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Münster, in Westpfahlen, und zu Engern Hertzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorff und Stufen, p. p. Fügen hiermit zu wissen: Demnach uns die gesambte vergleydete Judenschaft in unserem Ertzstift Cöln und Hertzogthum Westphalen demüthigst, und allerin-

³¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 10.

³² Journal von und für Deutschland, 1786, 7.—.12. Stück, S. 399.

³³ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 6.

¹ St. A. M.: Hzm. Westf., Landesarchiv XI, 1.

ständigst gebetten, sie nach umblauf ihrer Gleydts-Jahren, welche den letzten nechstentwichenen Monaths, und Jahrs auch nunmehr verflossen, in Unserm Landfürstlich höchsten Schutz und Schirm fernerhin in gnaden zu continuiren, und derselben darüber das Gleydt de novo gnädigst beliebiger massen auf sichere Jahren zu ertheilen und dann Wir Uns darauf aus sonderbahren gnaden endlich dahin erkläret haben, besagter Judenschaft in all solch-ihrer demüthigsten bitt dahin willfährig zu erscheinen, daß Wir daher denjenigen Juden, welche mit gewöhnlichen, in Unserem Nahmen, von Unserer hiesigen Churfürstlichen Hofcammer vorhin erteilten Gleydtsbriefen versehen, das Gleydt vom Ersten Januarii eingetrettenen 1772ten Jahrs anzurechnen für dismahl auf zwölf beständig nacheinander folgende Jahre gnädigst zugestanden haben, wie Wir dan vorberührten Juden solches hiemit, und in Kraft dieses gnädigst zustehen und verwilligen, also und dergestalt daß:

Zum Ersten Ermelte Judenschaft dies, und jenseits Rheins wegen gnädigster bewilligung und mittheilung gegenwärtigen General Gleydt-briefs Zwey Tausend Stück Ducaten zu Unseren Händen also bald erlegen soll, gleich dan selbige auch wirklich erlegt worden sind, sodan

Zum anderen alljährlich für Tribut Fünffzehn Hundert Rthlr. pr. 80 alb. Edictmäßig zu Unserer Landrhentmeisterei richtig bezahlen, dahingegen jedoch ihnen Juden die erfallende sogenannte Kleine Brüchten, wie selbige sonst bey Unserer Hofcammer besonders berechnet und geliefert worden, als auch der Uns zukommender zehnter pfennig in diesen zwölf Jahren mildest nachgelassen, und Uns dieselbe derentwegen weiter etwas zu zahlen, oder zu geben nicht gehalten seyn.

Drittens: die Zahlung vorberührten jährlichen Tributs aber in zweyen Terminen, benentlich, die Halbscheid ad 750 Rthlr. ultimâ Juny einstehenden Jahrs anzufangen, und die andere Halbscheid am letzten Decembris selbigen Jahrs, und so fort bis zu ablauf deren zwölf Jahren ohne einigen mangel oder abgang geschehen, und dergestalten zu allen halben Jahren damit intermino immerhin richtig continuirt, und beygehalten werden solle, allermassen die gesambte vergleydete Judenschaft, und in ihrem Nahmen deren Vorstehern, daß sie deme ohne einige fehler gebührend nachkommen sollen und wollen, insgesambt, und sonders vestiglich und bey verlust dieses Unseren gnädigsten General Gleydts angelobet, und dafür zu haften sich verpflichtet haben.

Viertens: Sollen in beytragung vorberürter so wohl Gleydts- als Tributs-geldern weder zeitliche Vorsteher, noch enig anderer Jud befreyet bleiben, sonderen ein Jeder sein gebühlichs Contingent ohnweigerlich darzu beytragen, und da etwa auch ein oder anderer von diesen einige exemption darauf erhalten hätte, solche hiermit gänzlich cassirt, und aufgehoben seyn, es sollte auch

Fünftens: hinführo kein Jud in Unserem Ertzstift und Hertzogthum Westphalen vergleydet werden, es ertrage sich dan dessen Vermögen, welcher um Vergleydung in einer Stadt ansuchet, auf Tausend Dhaler, aufm platten land aber, oder in Dörferen bis Sechshundert Dhaler Cölnisch, so, dass er in der gemeinen Tax darauf angeschlagen werden könne, zu welchem ende dan die Vorsteher nicht allein deren jetzo wirklich vergleydeter, sondern auch künftighin in Unsern gnädigsten Schutz und Schirm annehmender Juden Haabschaft und Vermögen Unserer Hofcammer auf jedesmahliges Erfordern und derselben Befehl getreulich anzuzeigen und zugleich auf allen Fall dafür zu stehen, verhaftet seyn, damit aber hierunter umb deweniger einiger Verschlag unterläuft, wird solches auch von Unserer Hofcammer vor ertheilung des Gleydts wohl beobachtet werden, und nachdem

Sechstens: Wir vestiglich entschlossen, die Juden, welche ohne Unserer oder Unserer Hofcammer vorwissen, oder vergleydung in Unserem Ertzstift dies- und jenseits Rheins eingeschlichen, und sich darin niedergelassen, zumahlen dardurch die Zahl der Juden zu Unserer Landen, und Unterthanen Beschwehr immer mehr anwachsen würde, den aufenthalt keineswegs zu gestatten; als wollen Wir denen Vorsteheren in Unserem Ertzstift Cöln, und in Westphalen gnädigst, und ernstlich hiemit befohlen haben, von allen und jeglichen darin befindlichen nicht allein gnädigst vergleydt- sondern auch denen unvergleydeten Juden in Städten, Flecken, und Dörfern, wie weniger nicht in denen Unterherrlichkeiten mit nachstem, und längst immer zweyen Monathen Zeit, von jedem absonderlich ohne einigen Juden, wer der auch seyn mögte, darin zu verschweigen, oder zu übersehen, eine Verzeichnis zu hiesiger Unserer Hofcammer einzuliefere auch

Siebtens, und schliesslich wird oft benente allgemeine vergleidete Judenschaft in Unserem Ertzstift, und in Westpfahlen sich in ihrem weesen, Handel, und Wandel nach der von Unseren Herrn Vorfahren am Ertzstift errichteter im Jahre 1700 in Druck erlassener und 1747 erneuert von Uns auch allerdings gnädigst begnehten Juden-Ordnung zu richten, und zu verhalten wissen, fort darauf nachdrucksam verwiesen, wie dan sie Judenschaft als wohl deren vorsteher sich gehorsambst erbotten, versprochen, und verbunden haben, demjenigen, was in solcher Ordnung, und in gegenwärtigen Unserem Gleydts-brief enthalten, nach äußerstem vermögen schuldigster Dingen nachzukommen, inmassen Wir dahero indessen gnädigster Zuversicht gnädigst verordnet haben, denenselben diesen zwölfjährigen neuen Gleydtsbrief /: kraft dessen Wir zugleich mildest zusagen, Sie bey mehr erwehnter Ordnung, hergebrachter Observantz, und in allen billigen Dingen gegen männlichen bestens zu schützen, und zu handhaben :/ mitzuteilen.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und aufgedruckten Churfürstliches Hofcammer Canzley-Insiegels. Bonn den 3ten Jenner 1772.

Ertzstiftisch- und Westpfälischer Juden General Gleydt brief auf zwölf Jahr mit dem 1ten Jenner anfangend.

Hochzeitpatent für den Juden Hirtz zu Hallenberg¹⁾

Zu wissen seyn hiemit, demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln Hertzog Clement August, in Ob und Niederen Bayern p. p. unser gnädigster Herr auff demüthigstes Suppliciren dem nacher Hallenberg vergleideten Juden Manus Jacob in Gnaden verwilliget, die mit seinem Sohn Hirtz und dessen Brauth vorhabende Hochzeit auff den 19. undt 20. August lauffenden Monats daselbst halten zu mögen; alls wirdt denen Churfürstlichen Beambten, fort Bürgermeister und Rath zu bem. Hallenberg hiemit befohlen, ermelten Hochzeiter sambt übrige dabey erscheinende Juden, in Vollbringung deren gewöhnlicher ceremonien /: so jedoch ohne übermässiges geschrey oder Tumult geschehen solle /: nicht allein keineswegs zu behindern sonderen selboge gegen allen ihnen etwa zustossenden Gewalt bester massen zu schützen und zu handthaben. signatum Bonn den 4. augusti 1727.

¹ St. A. Hallenberg: Schrank I, Fach 5 b, fasc. 4.

Übersicht über die von der Judenschaft des Herzogtums Westfalen und der Judenschaft des Rheinischen Erzstiftes gezahlten Geleitsgelder¹.

Im Jahre	1680	2000 Rtlr.
„	„ 1690	2000 „
„	„ 1700	4000 „
„	„ 1712 4000 Rheinische Gulden . =	2666 $\frac{2}{3}$ „
„	„ 1721	4000 „
„	„ 1725 1000 Pistolen =	5000 „
„	„ 1736 1000 Pistolen =	5000 „
„	„ 1748 2000 Ducaten =	6000 „
„	„ 1760 2000 Ducaten =	6000 „
„	„ 1761 6000 Rheinische Gulden . =	4000 „
„	„ 1772 2000 Ducaten =	6000 „
„	„ 1784 1000 Carolinen =	7500 „
„	„ 1800 1000 Carolinen =	7500 „
„	„ 1803	5000 „

¹ Vergl. oben S. 77 ff.

Übersicht über die Anzahl der Judenfamilien des Herzogtums.¹

Ort	1672	1700	1704	1712	1722	1738	1776	um 1780	1796	1799	1801	1802
Stadt Brilon	6	10	12	10	9	11	12	10	9	10	12	12
Stadt Volkmarsen	4	10	10	10	8	10	18	12	8	11	14	12
Stadt Medebach	4	4	5	2	4	5	3	4	3		4	3
Stadt Hallenberg	2	2	4	3	2	3	2		1	2	2	2
Stadt Winterberg	1		1			1					1	1
Freiheit Meschede	2	3	3	3	2	2	4		4		5	5
Freiheit Bödefeld			1	1	1	2	2	3				2
Freiheit Freienohl	—	—										
Thülen			1									
Bigge		2	2	2	2	2	3	3	2	3	4	
Assinghausen						1	1	1			1	17
Madfeld			1	1	1	5	7	9	6	9	10	
Antfeld								1				
Herrschaft Canstein			1			4						15
Amt Medebach			1									
Gericht Bödefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Meschede												4
Stadt Ober-Marsberg	2		3			6	5	10			5	7
Stadt Nieder-												
Marsberg	5	17	13	18	19	19	11	18	13	16	18	14
Stadt Werl	7	7	8	8	6	7	7	7	6	7	8	7
Stadt Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Menden	4	5	6	6	5	6	7	5	4	6	5	6
Stadt Balve			1	1	1	1			2	2	2	2
Stadt Neheim	3	4	4	4	4	4	2	5		4	4	7
Stadt Allendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiheit Hüsten		2	3	2	2	3	3	5	2	2	5	4
Freiheit Hachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiheit Langscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiheit Sondern			1									
Stadt Ciffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büderich		1	2	1	2	2	2	3	3	3	3	
Westönnen							1	1	1		1	6
Scheidingen		1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	
Gericht Neheim							1					
Übertrag:	40	68	84	91	69	95	91	99	66	77	106	126

- ¹ Für 1672: St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 17 d.
 „ 1700: St. A. Werl: Judenakten.
 „ 1704: St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 4a Bd. 1.
 „ 1712: St. A. Werl: Judenakten.
 „ 1722: St. A. Marsberg: VI, Nr. 182.
 „ 1738: St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 12.
 „ 1776: L. A. Arnsberg: IV A 20.
 „ 1780: St. A. Brilon: Judenakten A 11.
 „ 1796: St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 22.
 „ 1799: Ebenda.
 „ 1801: Ebenda.
 „ 1802: St. A. M.: Hzm. West. Landesarchiv XI, 4 d.

Ort	1672	1700	1704	1712	1722	1738	1776	um 1780	1796	1799	1801	1802
Übertrag:	40	68	84	91	69	95	91	99	66	77	106	126
Amt Menden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrlichkeit Berg- straße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
platte Land Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Balve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Gericht Vofswinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Freiheit Hagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Olpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Schmallenberg	—	2	2	2	2	3	3	3	3	—	3	3
Amt Fredeburg	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Gemeinde Grevens- stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Bilstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gericht Eslohe	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5
im Hellefeldschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gericht Oedingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Herrschaft Lenhausen	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	7
Gericht Oberkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Attendorf	—	2	1	2	2	2	2	2	1	—	2	2
Gericht Schliprüden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gericht Olpe	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3
Amt Andenbörg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Stadt Rütthen	5	5	6	6	6	7	8	8	5	8	9	7
Alten-Rütthen	—	1	1	1	1	1	2	2	—	—	2	3
Stadt Geseke	7	13	13	13	13	13	13	19	10	14	17	18
Stadt Warstein	1	3	5	3	1	2	—	2	—	—	3	5
Stadt Callenhardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Belecke	—	2	2	2	1	1	—	1	1	—	1	1
Oestereyden	—	—	1	1	1	1	2	2	1	1	2	3
Allagen	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	1	—
Störmede	—	2	2	2	3	2	2	3	1	—	4	3
Haaren	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erwitte	3	2	4	3	3	5	6	6	3	—	5	—
Anröchte	1	3	4	3	4	5	4	4	4	4	4	—
Oestinghausen	—	—	1	1	1	1	1	1	3	2	5	22
Horn	—	—	—	1	1	1	4	5	3	1	4	—
Westernkotten	—	1	—	1	1	2	3	3	1	3	3	—
Beringhausen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gericht Hovestadt	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	11
Gericht Melrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gericht Cörbecke	—	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3	5
Alme	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Padberg	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Calle	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—	—
Stockum	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Gericht Östinghausen	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—
Amt Fredeburg	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Ober-Salvey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Übertrag:	59	107	136	118	112	148	156	179	104	121	188	224

Ort	1672	1700	1704	1712	1722	1738	1776	um 1780	1796	1799	1801	1802
Übertrag:	59	107	136	118	112	148	156	179	104	121	188	224
Velmede												1
Wenholthausen												1
Wiemeringhausen												1
Henksen												1
Dünschede												1
Matteln												4
Übertrag:	59	107	136	118	112	148	156	179	104	121	188	233 ²

² Die Angaben für die Jahre 1712, 1722, 1796 und 1799 sind von der Hofkammer bzw. der Judenschaft gemacht und geben nur die vergleiteten Juden an; sie entsprechen nicht der Anzahl der wirklich vorhandenen Judenfamilien.

Spezifikation derjenigen Juden, die das Kurfürstliche Geleit im Herzogtum Westfalen begehrt haben: aufgestellt von Isaac Jude zu Werl und Berndt Jude zu Gesecke 1672¹.

Anröchte:	Abraham Joseph	43 Rtlr.
Gesecke:	Berndt	55 „
	Hertz	26 „
	Jakob	26 „
	Isaac	10 „
	Schmauhl	15 „
	Wittib Wulff	7 „
	Natan	25 „
Werl:	Isaac	35 „
	Meyer	32 „
	Jacob	27 „
	Hertz	7 „
	Abraham	7 „
	Berndt	47 „
	Jordan	16 „
Hallenberg:	Vint	19 „
	Jacob	28 „
Marsberg:	Davidt Meyer	53 „
	Isaac	7 „
alte Stadt:	Jordan	9 „
	Meyer	20 „
	Schmauhl	21 „
	Bendix	10 „
	Levi	9 „

¹ St. A. M.: Landsberg/Wocklum A 17 d.

Erwitte:	Joseph	20	„
	Moises	9	„
	David	0	„
Neheim:	Meyer	11	„
	Witwe Sara und Sohn Levi	7	„
	Jacob	7	„
Warstein:	Moises	7	„
Haren:	Salomon	12	„
Medebach:	Isaac	71	„
	Schlaume	7	„
	Isaac	11	„
	Moises, dessen Vater Magnus gestorben	8	„
Menden:	Hertz	37	„
	Moises	7	„
	Schmauhl	19	„
	Meyer	15	„
Winterberg:	Moises	7	„
Rüthen:	Moises	11	„
	David und seine Mutter Witwe	12	„
	Joseph	10	„
	Isaac	21	„
	Sechler	5	„
Brilon:	Lazar	19	„
	Abraham	23	„
	Jordan	9	„
	Witwe Bela nunmehr deren Sohn Heimann	10	„
	Melchior und sein alter Vater Schlaumer	9	„
	Jacob	12	„
Volkmarshcim:	Philip	14	„
	Vivus	23	„
	Arndt	7	„
	Schmauhl	13	„
Beringhausen:	Arndt mit seinem Sohn Wendel	11	„
Meschede:	Arndt	10	„
	Kausel	13	„

Übersicht über die Zahl und die Beschäftigung der
einzelnen Juden aus dem Jahre 1738

136

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Brilon									
1. Israel Schmaul	ja	1	4	Kramwaren Korn, Pferde Schlachten	1	Hausieren	—	6	(2 Töchter auswärts)
2. Simon Gottschalk	„	—	—	Kramwaren Pferde Schlachten	1	Schuldeinmahnen Hausieren	—	4	(Knecht = Vetter der Frau)
3. Wolf Hertzig	„	2	3	Schlachten Pferde	—	—	—	8	—
4. Isaac Abraham	„	2	4	Kramwaren Pferde, Korn Schlachten	1	Hausieren	—	9	—
5. Salmon Abraham	„	2	1	Kramwaren Pferde Schlachten	1	Schuldeinmahnen Hausieren	—	7	—
6. Wwe. Rosa Mannes Meyer	—	1	4	Pferde Schlachten	—	—	—	3	(3 Töchter auswärts)
7. Isaac Meyer	„	1	3	Pferde Schlachten	—	—	—	7	—
8. Wwe. Joseph Gott- schalk gt. Sara Itzig	—	4	4	Pferde Schlachten Korn, Öl	2	Schuldeinmahnen Hausieren	—	11	—
9. Falck Hertzig	„	3	1	Pferde, Korn Schlachten	1	Viehkauf, Einmah- nen, Hausieren	—	9	—
10. Wwe. Leiffmann Alexander	—	—	—	—	—	—	—	1	(unter dem Geleit von 2)
11. Calman Mannes	—	—	—	Pferde Schlachten	—	—	—	1	(unter dem Geleit von 6)

Maria Holthausen

¹ St. A. M.: Hzm. Westf. Landesarchiv XI, 12.

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Erwitte									
1. Leyser Leiffman	ja	5	1	Kleinhandel Pferde Schlachten	1	Schlachten	—	11	(1 Schulmeister)
2. Isaac Jacob	„	1	1	Kramwaren Pferde Schlachten	1	Viehkauf Hausieren Schlachten	—	7	(1 Geschwisterkind)
3. Jacob Isaac	—	—	—	—	—	—	—	1	(Sohn von 2)
4. Jacob David	ja	1	4	Kleinhandel Schlachten	—	—	—	7	(ohne Geleit)
5. Sohn des Jacob David	„	1	3	Kleinhandel	—	—	—	6	(ohne Geleit)
Westernkotten									
1. Leiffmann Jösel	ja	2	—	Kramwaren Schlachten	1	alt	—	6	
2. Isaac Leiffmann	„	—	1	Kramwaren Pferde Schlachten	1	Hausieren Schlachten	—	5	
Anröchte									
1. Benedikt Jacob	—	—	—	Schlachten Pferde	—	—	—	5	(2 Brüder, 2 Schwestern)
2. Joseph Abraham	tot	4	2	Schlachten	—	—	—	4	(3 Kinder auswärts)
3. Wwe. Salomon Joseph	—	—	—	—	—	—	—	1	(Schwiegertochter von 2)
4. Simon Gottschalk	ja	5	5	Schlachten	—	—	—	12	
5. Aron Jacob	—	—	—	Schlachten Pferde	—	—	—	1	
Horn									
1. Meyer Levy	ja	3	—	Kleinhandel Metzger Glasmacher	—	—	—	7	(1 Schulmeister)

Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen

137

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Assinghausen									
1. Moyses David	ja	3	—	Kramwaren Schlachten	2	Hausieren	bei Frankfurt, Lengs- feld	9	(1 Schulmeister)
Bigge									
1. Pinnes Bacharach	ja	5	—	Handel	3	Schlachten Hausieren Viehkauf	bei Gießen-Berleburg	13	(1 Schulmeister)
2. Arend Levy	„	2	—	Handel Schlachten	2	Hausieren Viehkauf	Paderborn, Hessen- Cassel	10	
Madfeld									
1. Nathan Katzenstein	ja	4	3	Handel Pferde Schlachten	—	—	—	6	(3 Kinder auswärts)
2. Meyer Joseph	„	1	—	Kleinhandel	1	Einmahnen	—	4	
3. Mendel Jacob	„	6	—	Handel Schlachten	1	Handel	Pfalz	9	(1 Schulmeister)
4. Isaac Leyser	„	2	—	Handel	—	—	—	6	
5. Wwe. Hanna Leyser	—	2	—	Handel Schlachten	—	—	—	3	(Söhne handeln)
Menden									
1. Salomon Meyer	tot	1	—	Schlachten Handel, Malzbereitg.	—	—	—	3	(1 Tochter auswärts)
2. Nathan Moyses	ja	3	—	Lumpen, Leder, Eisen, Korn	—	—	—	6	
3. Abraham Leysar	„	—	—	Schlachten Handel	—	—	—	3	
4. Wwe. Nathan	—	—	1	Stricken	—	—	—	1	(1 Tochter auswärts)
5. Wwe. Gudel Abraham	—	—	—	Stricken	—	—	—	1	(ohne Geleit)
6. Nathan Leysar	ja	—	—	Schlachten Handel	—	—	—	3	

Quelle: Westfälische Zeitschrift 96, 1940 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
 URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
----------------	------	-------	---------	----------------------------------	---------------------	---------------------	------------------------	----------	-------------

Ober-Marsberg

1. Schmuel Bacharach	ja	6	—	Handel	—	—	—	9	(1 Schulmeister)
2. Meyer Moyses	„	7	—	Handel	—	—	—	11	(1 Schulmeister)
3. Moyses David	tot	7	—	Handel	—	—	—	6	
4. Jacob Heinemann	ja	2	—	Handel	—	—	—	4	
5. Hertzog Salomon	„	3	—	Handel	1	Handel	—	6	(Knecht = Bruder)
6. Hertzog Bendikt	„	3	—	Handel	1	Handel	—	6	(Knecht = Schwager)

Nieder-Marsberg

1. Feidel Hertzog	ja	5	—	Handel	3	Handel	—	14	(1 Schulmeister)
2. Moyses Leifmann	„	4	—	Handel	—	—	—	8	
3. Wwe. Seligmann	„	2	—	Handel	1	Handel	—	4	
4. Itzig David, Vorsänger	„	2	—	Handel	—	—	—	5	
5. Wwe. Sara	—	1	—	Handel	—	—	—	2	
6. Meyer Joseph	ja	1	—	Handel	1	Handel	—	8	
7. Leyser Meyer	„	2	—	Handel	2	Handel	—	7	(im Geleit mit 6)
8. Itzig Bacharach	„	1	—	Handel	—	—	—	3	
9. Itzig Seligmann	„	2	—	Handel	—	—	—	5	
10. Moyses Seligmann	„	6	—	Handel	1	Handel	—	11	(1 Schulmeister)
11. Joseph Leyser	„	—	—	Handel	2	Handel	—	4	
12. Wwe. Seligmann	—	1	—	Handel	1	Handel	—	4	
13. Meyer Moyses Cain	ja	4	—	Handel	2	Handel	—	9	(1 Schulmeister)
14. Pinnes Heinemann	„	4	—	Handel	1	Handel	—	8	
15. Salomon Jacob	tot	3	—	Handel	—	—	—	4	
16. David Bacharach	ja	2	—	Handel	—	—	—	4	
17. Leifmann Salomon	„	3	—	Handel	—	—	—	5	
18. Wwe. Nathan	—	2	—	Handel	—	—	—	3	(2 Söhne handeln)
19. Wwe. Kruse Seligmann	—	1	—	Handel	—	—	—	2	(wohnt bei 2)

Herrschaft Canstein

4 Judenfamilien

Handel nur in Con-
stein und Waldeck

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Hüsten									
3 Judenfamilien				Handel	5	Handel	—	27	
Meschede									
1. Jacob Meyer	ja		1	Handel	4	Handel	—	8	
2. Joseph Aron	„	4	3	Handel	3	Handel Schlachten	—	7	(2 Söhne=Knechte)
Attendorf									
1. Arend Aron	—	3	1	Handel Viehverkauf	5	Handel	—	8	(3 Brüder Knechte)
2. Abraham Jacob	?	?	?	Handel Schlachten	2	Handel	—	3	Eigenes Haus Eigenes Haus
Oestinghausen									
1. Süßkind Isaac	ja	4	2	Handel, Schlachten	—	—	—	7	(1 Tochter auswärts)
Hovestadt									
1. Calmen				Handel				1	
Rüthen									
1. Leifmann Samuel	ja	1	1	Handel	1	Schlachten Hausieren	Volkmarshheim	6	
2. Abraham Itzig	„	3	2	Kramwaren	1	Schlachten	Hessen	8	
3. Leiffmann Leisar	„	4	6	Kramwaren Schlachten	1	Schlachten Verkauf	Marsberg	13	
4. Wwe. Meyer Itzig namens Lehr	—	3	3	Kramwaren	1	Einmahnen	Hessen	8	
5. Moyses Levy	ja	—	—	Kramwaren	1	Einmahnen Viehkauf	—	5	(2 Geschwister- kinder)
6. Isaac Abraham	„	1	4	Kramwaren Pferde	1	Handel	Warburg	5	(4 Kinder auswärts)
7. Wwe. Magdalena Arend	—	1	2	Schlachten	—	—	—	2	(2 Töchter i. Holland)

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Altenrüthen									
1. Joseph Itzig	ja	2	—	Handel	—	—	—	—	—
Winterberg									
1. Jacob Moyses	ja	—	1	Schlachten Kramwaren	1	Schlachten Handel	—	4	(Knecht = Bruder)
Bödefeld									
1. Pinnes	—	—	—	Schlachten Kleinhandel	—	—	—	2	(ohne Geleit, arm)
2. Bendit	ja	1	4	Kleinhandel	—	—	—	5	(arm, 2 Kinder auswärts)
Schmallenberg									
1. Michel Beyfuß	ja	3	1	Kramwaren Schlachten	2	Schlachten	—	5	(2 Kinder auswärts)
2. Marcus (Sohn von 1)	„	4	—	Kramwaren Schlachten	—	—	—	6	(im Geleit mit 1)
3. Feidel	„	4	—	Kramwaren Schlachten	2	Schlachten Hausieren	—	8	—
Belecke									
1. Leifmann Hesse	ja	8	—	Kramwaren	1	Handel	—	10	(Knecht = Sohn)
Amt Balve									
Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affelen									
Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Balve									
1. 3 Geschwister	—	—	—	Handel	—	—	—	3	—

Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Calle									
1. Menke	—	1	—	Handel	1	Handel	—	3	—
Allagen									
1. Calman	—	—	—	Handel	—	—	—	1	
2. Matthias	ja	3	—	Kramwaren	1	Handel	—	8	(1 Waisenkind)
Cörbecke									
1. Calmus	ja	—	—	Kramwaren	1	Handel	—	4	(1 Geschwisterkind)
2. Philip	„	1	3	Schlachten Kramwaren Schlachten	—	—	—	3	(3 Töchter auswärts)
Geseke									
1. Samuel Meyer	ja	5	4	Handel Schlachten	5	Handel	—	10	(Knechte = Söhne)
2. Schmuel Mannchen	„	3	5	Kramhandel Korn, Eisen Schlachten	—	—	—	9	(u. 1 Tochter auswärts)
3. Jacob Seligmann	„	3	1	Kramhandel Korn, Pferde Schlachten	—	—	—	7	(1 Geschwisterkind)
4. Meyer Katz	„	1	2	Schlachten Kleinhandel	—	—	—	2	(u. 3 Kinder auswärts)
5. Wolf Amsel	„	—	—	Kramwaren Pferde, Korn Schlachten	1	Handel	—	4	(Knecht = Bruder)
6. Wwe. Aron	—	tot	tot	Handel	1	Handel	—	4	(Knecht = Enkel)
7. Wwe. David Soistmann, tot	—	2	—	Handel Schlachten	—	—	—	3	(Söhne handeln)
8. Abraham Leysar	ja	3	—	Handel Schlachten	1	Handel	—	7	—

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen
Geseke									
9. Heyman Leysar	ja	5	1	Handel Schlachten	—	—	—	6	(2 Söhne auswärts)
10. Tochter der Wwe. Meyer Hertz	—	—	—	Handel	—	—	—	1	(wohnt bei 12)
11. Joseph Aron	ja	3	—	Pferde, Korn Schlachten	2	Handel	—	6	(Knechte = Söhne)
12. Moyses Katz	„	3	—	Handel Schlachten	—	—	—	5	
13. Wwe. Calman Nathan	—	2	3	Handel	—	—	—	2	(4 Kinder aus wärts)
Hallenberg									
1. Seligmann	—	—	—	Handel	2	Handel	Ausland	3	Eig. Haus, Scheune
2. Mannes	—	—	—	Handel	1	Handel	Ausland	2	Eig. Haus, Scheune
3. Leysar	—	—	—	Handel	2	Handel	—	3	
Medebach									
1. Levy Moyses Katz	ja	1	2	Kramwaren Pferde	1	Schlachten Hausieren	Franken	7	Eig. Haus, Garten
2. Philip Levy	„	—	1	Kramwaren Pferde	2	Schlachten Hausieren	Winterberg	5	Eig. Haus, Garten
3. Levy Meyer Katz	„	2	1	Schlachten	—	—	—	5	Kein Haus
4. Jacob Itzig	—	2	2	Schlachten	—	—	—	5	Armengeleit
5. Wwe. Beute	—	2	2	Handel	—	—	—	5	arm
Westbüderich									
1. Hertz Meyer	—	—	—	Handel	2	Handel	—	3	—
2. Itzig	—	—	—	Handel	—	—	—	—	—
Scheidingen									
1. N. N.	—	—	—	Handel	1	Handel	—	3	—

Name des Juden	Frau	Söhne	Töchter	Gewerbe d. Juden, Handel mit:	Zahl der Knechte	Gewerbe d. Knechtes	Heimat des Knechtes	Personen	Bemerkungen	
Eyen										
1 Judenfamilie	— — —			—	—	—		—	—	—
Neheim										
4 Judenfamilien	— — —			—	—	—		—	—	—
Störmede										
2 Judenfamilien	— — —			—	—	—		—	—	—
Volkmarsheim										
10 Judenfamilien	— — —			—	—	—		—	—	—
Werl										
7 Judenfamilien	— — —			—	—	—		—	—	—
Warstein										
2 Judenfamilien	— — —			—	—	—		—	—	—
Beringhausen										
1 Judenfamilie.	— — —			—	—	—		—	—	—

Kopfschatzsteuer der Juden im Jahre 1776.¹

Ort	Name des Juden	Frau	Kinder	Knechte	Mägde	Verwandte	Rtlr.	Gr.
Werl:	Bendit Levy	ja	—	1	1	—	4	18
	Meyer Bacharach	„	—	1	1	—	4	18
	Lehmann Herz	„	2	—	1	1	9	21
	Wwe. Simon Levy	„	1	—	1	—	2	9
	Joseph Meyer	„	1	1	1	—	5	9
	Wwe. Bernd Jacob	„	1	—	—	—	0	13 $\frac{1}{2}$
Büderich:	David Salomon	—	—	—	—	—	0	18
	Heymann Herz	—	—	2	2	3	5	33
Westönnen:	Wwe. Joseph, arm	—	—	1	—	—	1	0
	Abraham Levy	—	—	—	1	—	1	21
Scheidingen:	Wwe. Moyses Heimann	—	3	2	2	—	7	33
Sümmern:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Bilstein:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Langschede:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Hagen:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Sundern:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Bödefeld:	Feidel Levy	ja	—	1	1	—	7	18
Hachen:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Freienohl:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Hüsten:	Meyer Moyses, arm	ja	—	—	—	—	0	27
	Jacob Moyses, arm	„	—	—	—	—	0	27
	Moyses Jacob, arm	„	—	1	—	2	1	22 $\frac{1}{2}$
Neheim:	David	—	—	—	—	1	0	3
	Jude, arm	ja	—	—	—	—	0	27
Hirschberg:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Allendorf:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Callenhardt:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Grevenstein:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Hallenberg:	Abraham Herz	ja	1	—	—	—	2	12
	Jacob Leser	—	—	—	1	—	1	21
Attendorff:	Aron Lazarus	—	—	4	—	—	4	19
	Jeremias Meyer, arm	—	—	1 Lehr.	—	—	0	0
Olpe:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Anröchte:	Bendix Pinnes	—	—	1	1	—	3	0
	Abraham Moyses	—	—	1	—	—	1	21
	Bernd Moyses, arm	—	—	—	—	—	0	18
	Joseph Katz	—	—	—	1	—	1	21
Oestinghausen:	Simon Ansel, arm	—	—	—	—	—	0	18
	Jacob Levy	—	—	—	—	—	1	15
Horn:	David Meyer	—	—	1	1	—	1	30

¹ L. A. Arnsberg: IV A 20.

Kinder unter 12 Jahren sind nicht mitangeführt.

Ort	Name des Juden	Frau	Kinder	Knechte	Mägde	Verwandte	Rthr.	Gr.	
Horn:	Isaac Moyses, arm	—	—	—	—	—	0	18	
	Salomon Meyer	—	—	2	1	—	2	12	
Erwitte:	Hertz	—	—	1	1	—	3	0	
	Abraham, arm	—	—	—	—	—	0	18	
	Isaac, arm	—	—	—	—	—	0	18	
	David, arm	—	—	—	—	—	0	18	
	Meyer Joseph	—	—	1	2	—	1	27	
	Feidel	—	—	1	1	—	3	6	
Westernhotten:	Heymann, arm	—	—	—	—	—	0	18	
	Isaac	—	—	1	1	—	3	0	
	Leeser	—	—	1	1	—	1	24	
Gericht Oberkirchen:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Amt u. Gericht Oestinghausen	Bendix, arm	ja	—	—	—	—	0	27	
	Hertz, arm	„	1	—	—	—	0	31 ^{1/2}	
	Isaac, Joseph, arm	„	—	—	—	—	0	27	
Gogericht Atten-	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
dorn:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Amt Balve:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Gericht Eslohe:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Gericht Oedingen:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Gericht Lenhausen:	Zander	—	—	1	1	—	2	27	
	Aaron	—	—	1	1	—	1	18	
	Abraham	—	—	—	—	—	0	27	
	Heymann	—	—	—	—	—	0	27	
	Moyses	—	—	—	1	—	1	0	
	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Gericht Mellerich:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Ostereyden:	Hesse Ruben	—	—	2	1	—	1	9	
	Salomon Levy	—	—	1	—	—	0	18	
	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Müllheim:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Allagen:	Meyer	ja	—	1	—	—	1	27	
Bigge:	Abraham Meyer	„	—	—	—	—	2	0	
	Leibmann	„	—	—	—	—	2	0	
	Isaac Joseph	„	3	—	—	—	3	0	
Assinghausen:	Falk Meyer, arm	„	—	—	—	—	0	27	
	Madfeld:	Wulf Isaac	„	—	1	1	—	4	27
	Leyser Meyer	„	—	—	1	1	—	4	27
	David Meyer	„	—	—	—	—	2	0	
	Leiffmann Salomon	„	—	—	1	1	—	2	27
	Lieber Mendel, arm	„	—	—	—	—	0	27	
	Voel Simon, arm	„	—	—	—	—	0	27	
	Leeser Abraham	„	—	—	—	—	0	27	
	Abraham	„	—	—	2	—	—	0	27
	Gericht Neheim:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Gericht Stockum:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Amt Bilstein:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—	
Gogericht Geseke:	Nathan	—	—	1	1	—	3	15	
	Abraham Katz	—	—	—	1	—	1	21	
Gericht Cörbecke:	Samuel Philip	—	—	—	—	—	1	12	
	Samuel Cholin	—	—	—	1	—	1	15	

Ort	Name des Juden	Frau	Kinder	Knechte	Mägde	Verwandte	Rthr.	Gr.
Gericht Cörbecke:	David Levy	—	—	—	—	—	1	12
Meschede:	Leyser	ja	—	—	—	—	1	18
	Arends	„	—	2	—	—	2	18
	Itzig	„	—	2	1	—	2	27
	Wwe. Israel, arm	„	—	—	—	—	0	31 ^{1/2}
Gericht Meschede:	Keine Juden	„	—	—	—	—	—	—
Gericht Schlprüthen:	Keine Juden	„	—	—	—	—	—	—
Söchtrop:	Zadith	ja	—	1	1	—	3	3
Gericht Vofswinkel:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Amt Medebach:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Medebach:	Israel	—	—	2	1	—	1	18
	Jacob Levy	—	—	1	1	—	1	9
	Jude	ja	—	—	—	—	0	13 ^{1/2}
Warstein:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Menden:	David Moyses	ja	2	1	1	—	5	30
	Samuel Nathan	„	—	1	1	—	4	18
	Samuel Emanuel	„	—	2	1	—	3	0
	Alexander Moyses	„	—	3	1	—	3	9
	Vorsänger Nahrum	„	—	—	—	—	0	18
	Nathan Leyser	ja	1	—	—	—	0	31 ¹
	Jacob Katz, arm	„	—	—	—	—	0	0
Winterberg:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Schmallenberg:	Cheys Beifuß	ja	—	2	1	—	3	21
	Mendel	„	—	2	1	—	3	21
	Philip	„	—	2	1	—	3	21
Niederalme:	Meyer Wulf	—	—	—	—	—	1	12
	Gabrel Wahl	—	—	1	1	—	2	3
	Jeremias Wulf, arm	—	—	—	—	—	0	18
Oberalme:	Moyses Abraham	—	—	—	—	—	1	12
Geseke:	Salomon Goldschmidt	—	—	—	1	—	1	21
	Leip Samuel	—	—	—	1	—	1	21
	David Jacob	—	—	—	1	—	1	21
	Natan Heimann	—	—	—	1	—	1	21
	Abraham Jacob	—	—	1	1	—	1	27
	Meyer, Jacob, arm	—	—	—	—	—	0	18
	Abraham Samuel	—	—	1	1	—	3	6
	Manchen Schmul	—	—	—	—	—	1	12
	Salomon Nathan	—	—	1	1	—	1	30
	Loser Salomon	—	—	—	1	—	1	15
	Leifmann Manuel	—	—	—	1	—	1	21
	Selig, Aron, arm	—	—	—	—	—	0	18
	Joseph Abraham, arm	—	—	—	—	—	0	18
Brilon:	Abraham Isaac Katz	—	—	1	—	—	1	0
	Abraham Mathias	—	—	—	1	—	1	22
	Jacob Speyer	—	—	1	—	—	1	18
	Gottschalck Joseph	—	—	—	—	—	0	18
	Wwe. Samuel Israel, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Meyer, Salomon	—	—	—	1	—	1	24
	David Meyer	—	—	—	—	—	1	12

Ort	Name des Juden	Frau	Kinder	Knechte	Mägde	Verwandte	Rthr.	Gr.
Brilon:	Leiffmann Alexander	—	—	1	1	—	1	22
	Seligmann Samuel, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Nathan Goes, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Wwe. Leiffmann David, arm	—	—	—	—	—	0	0
Volkmarshheim:	Samuel Salomon	—	—	—	—	—	0	18
	Jacob Moyses	ja	2	1	1	—	6	3
	Schmuel Heinemann	„	1	1	1	—	5	6
	Heinemann Jacob	„	—	1	1	—	4	18
	Meyer Moyses	„	—	1	2	—	4	30
	Sonder Abraham	„	—	1	1	—	2	18
	Meyer Itzig	„	—	—	—	—	2	0
	Simon Calmen	„	2	—	—	—	2	24
	Leifman Scholm	„	—	—	—	—	0	27
	Aron Griet	„	—	—	—	—	0	27
	Moyses Helger	—	—	—	1	—	1	21
	Salmen Scholm	ja	2	—	—	—	2	24
	Samuel Michels	„	1	—	—	—	0	31 ¹ / ₂
	Gret Heinemann	„	1	—	—	—	0	31 ¹ / ₂
	Wwe. Calmen Heinemann	—	2	—	—	—	0	18
	Vorsänger Wolff	ja	—	—	—	—	0	27
	Josael Samuel, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Abraham Samuel, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Wwe. Samuel Leyser, arm	—	—	—	—	—	0	0
	Amt Menden:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—
Gericht Cörbecke:	Samuel Philip	ja	2	—	—	—	1	12
	Samuel Cholm	„	—	—	—	—	0	24
	David Levy	„	—	—	—	—	0	24
Rüthen:	Hertz Abraham	„	2	—	1	—	2	33
	Jacob Joseph	„	2	1	—	—	1	21
	Meyer Jacob	„	—	—	—	—	1	0
	Joseph Isaac	„	—	1	1	—	1	18
	Isaac Abraham, arm	—	2	—	—	—	0	18
	Jacob Leyser	ja	—	1	—	—	2	18
	Arend Jacob	—	—	—	—	—	0	24
Altenrüthen:	Isaac Katz	ja	—	—	1	—	1	9
	Meyer Michel	„	1	1	1	—	3	3
	Calmen Meyer	—	1	—	—	—	0	30
Stadt Belecke:	Keine Juden	—	—	—	—	—	—	—
Unterstadt Marsberg ² :	11 Judenfamilien	—	—	—	—	—	—	—
Oberstadt Marsberg:	5 Judenfamilien	—	—	—	—	—	—	—

² Geschätzt nach dem Schatzregister von 1783 (L. A. Arnsberg: IV A 26).

Verzeichnis der benutzten Quellen.

A. Ungedruckte

- Staatsarchiv Münster (zit. St. A. M.):
 Herzogtum Westfalen, Landesarchiv (zit. Hzm. Westf. Landesarchiv).
 Herzogtum Westfalen, Landstände (zit. Hzm. Westf., Landstände).
 Regierung Arnsberg.
 Oberlandesgericht Arnsberg, Lehnregistratur (zit. O. L. G. Arnsberg, Lehnregistratur).
 Oberpräsidialregistratur.
 Kloster Dalheim, Akten.
 Archiv Landsberg/Erwitte, Akten.
 Archiv Landsberg/Wocklum, Akten.
 Depositum von Bocholtz, Akten.
 Ratsprotokolle der Stadt Hallenberg.
 Gerichtsprotokolle der Stadt Marsberg.
- Staatsarchiv Düsseldorf (zit. St. A. D.).
 Kurköln, Erzstift, Akten.
- Landständisches Archiv Arnsberg (zit. L. A. Arnsberg).
 Schatzregister.
- Stadtarchiv Bonn: I Af, die Judenschaft im Erzstift.
 Stadtarchiv Brilon: A 11, Judenakten.
 Stadtarchiv Gesecke: Judenakten (nicht registriert).
 Stadtarchiv Hallenberg: I, Fach 5b, Fasc. 1—24.
 Stadtarchiv Köln: Erzstift Köln B 22, Edikte der Kurfürsten Maximilian Heinrich, Joseph Clemens, Clemens August, Maximilian Friedrich und Max Franz.
 Stadtarchiv Marsberg: VI, Nr. 181—184, Judenakten.
 Stadtarchiv Neheim: XVI, Nr. 914—922, Judensachen.
 Stadtarchiv Rühren: Urkunden: Nr. 1111; Akten: A 3, Juden; S. 8, Kämmerei-Register.
 Stadtarchiv Werl: Judenakten.
- Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn (zit. A. G. Paderborn): Akten der Pfarreien (zit. mit dem Namen des Ortes und der laufenden Nummer).

B. Gedruckte

- Brandis, Christoff, Geschichte der Stadt Rühren. 1650 (in Seibertz, Johann Suibert, Quellen der westfälischen Geschichte. I. Band, Arnsberg 1857, S. 260 ff.).
- Hoeningher und Stern, Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (in Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, hrsg. durch die Historische Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland, Band I) Berlin 1888.
- Kurkölnische Ediktensammlung 1772—1802. 2 Bände. Einziges Exemplar im Stadtarchiv Bonn (zit. K. E. S.).
- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogtum Westfalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen Regierungen im Jahre 1816. 2 Abteilungen, Düsseldorf 1830/31 (zit. Scotti, Abtlg. Nr.).
- Seibertz, Johann Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bände, Arnsberg 1839—1854 (zit. Seibertz U. B. Nr.).

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stücken mit den benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-, Pollicey- und Militairwesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edikten. 2 Bände, Köln 1772 (zit. V. S.). Staatsarchiv Münster.
Westfälisches Urkundenbuch, Bd. VII, Münster 1908.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

- Barthold, F. W., Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855.
 Bender, Joseph, Geschichte der Stadt Rüthen. Werl und Arnberg 1848.
 Bender, Joseph, Geschichte der Stadt Warstein. Arnberg 1844.
 Braubach, Max, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Bonn und Köln 1931.
 Braubach, Max, Max Franz von Oesterreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Münster 1925.
 Brisch, Karl, Geschichte der Juden in Köln und Umgebung aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart. 2 Bände Mühlheim a. Rh. 1879.
 Caro, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig 1920.
 Claas, Wilhelm, Der Wanderhandel des ehemals kurkölnischen Sauerlandes. (Die Westfälische Heimat, 16. Jahrgang 1934, S. 17 ff. und 43 ff.).
 Detten, Georg von, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Paderborn 1903.
 Dohm, Christian Wilhelm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai, Band I 1781, Band II 1785.
 Dubnow, S. M., Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Übersetzt aus dem Russischen von Dr. A. Steinberg, Band 1—10, Berlin, Jüdischer Verlag 1925—29.
 Dühring, Eugen, Die Judenfrage als Frage des Rassencharakters und seiner Schädlichkeiten für Existenz und Kultur der Völker. Leipzig 1930, Verlag O. R. Reisland.
 Eichhoff, J., Historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln. Eine nöthige Beilage zu des Herrn C. R. Büschings Erdbeschreibung. 2. Auflage, Frankfurt 1783.
 Encyclopaedia Judaica, deutsch hrsg. von J. Klatzkin (Das Judentum in Vergangenheit und Gegenwart.) Berlin 1928/1934, 10 Bände A—L.
 Ennen, L., Zur Geschichte der Juden in Köln. (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, neue Folge III) Jahrgang 1874.
 Esser, J. J., Über den Zustand der Israeliten, insbesondere im Regierungsbezirk Arnberg. Bonn 1820.
 Fischer, H., Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des dreizehnten Jahrhunderts (in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 140. Heft), Breslau 1931.
 Frank, Walter, Deutsche Wissenschaft und Judenfrage. Hamburg 1937. In den Schriften des Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschland.
 Freiburg, A., Die Handelsleute des oberen Sauerlandes und ihre Sprache (in Sauerländischer Gebirgsbote, 25. Jahrgang 1917, S. 64 ff.).
 Freund, Ismar, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Berlin 1912. Band I Darstellung, Band II Urkunden.
 Gordes, Franz, Die direkten Steuern im kurkölnischen Westfalen. Dissertation Münster 1911.
 Grau, Wilhelm, Antisemitismus im späten Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450—1519. München und Leipzig 1934.

- Gra u, Wilhelm, Die Judenfrage als Aufgabe der neuen Geschichtsforschung. 2. Auflage, Hamburg 1937.
- Gra u, Wilhelm, Die Judenfrage in der deutschen Geschichte. Leipzig und Berlin 1937.
- Hävern ick, Walter, Die Münzen von Köln. Köln 1935. (Die Münzen und Medaillen von Köln, I. Band).
- Hoffmann, Georg, Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz. Dissertation München 1928.
- Hö mberg, Albert, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes. Münster 1938. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 3).
- The Jewish Encyclopaedia (Isidore Singer) New York and London, Funk and Wagnalls Company 12 Bände, 1911 ff.
- Die Juden in Deutschland. Hrsg. vom Institut zum Studium der Judenfrage. München 1935.
- Jüdisches Lexikon, 5 Bände, Berlin 1927/1930.
- Keussen, H., Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. (Westdeutsche Zeitschrift XX.) Trier 1901.
- Kleinsorge, Hedwig, Die Hausierer des oberen Sauerlandes. Dissertation Münster 1919 (Manuscript).
- Kober, Adolf, Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes. Dissertation Breslau 1903.
- Kraft, Hildegard, Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Juden im Hochstift Paderborn. Dissertation Münster 1938. (Westfälische Zeitschrift Bd. 94, 1938 II, S. 101 ff.)
- Krieg, Martin, Die Juden in der Stadt Minden bis zum Stadtreglement von 1723. (Westfälische Zeitschrift Bd. 93, 1937 II, S. 113 ff.)
- Kulick, Robert, Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794. Köln 1936.
- Kulischer, Joseph, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. I. Band, Das Mittelalter, München und Berlin 1928; II. Band, Die Neuzeit, München und Berlin 1929.
- Lacroix, Féaux de, Geschichte der Stadt Arnberg. Arnberg 1898.
- Liebe, Georg, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier (Westdeutsche Zeitschrift 12, 1893 S. 311—374).
- Liebe, Georg, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. 2. Auflage, Jena 1924.
- Lindner, Theodor, Die Veme. Münster und Paderborn 1888.
- Löhers, August, Geschichte von Gesecke. Geseke 1895.
- Maurenbrecher, Romeo, Die rheinpreußischen Landrechte. 2 Bände, Bonn 1830/31.
- Maser, Karl, Die Juden in der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark. Dissertation Münster 1912.
- Mehler, F. J., Geschichte der Stadt Werl. Werl 1891.
- Meister, Aloys, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft (Westfälische Zeitschrift, Band 64, S. 96—136 und Band 65, S. 211—280, 1906/1907).
- Meyer, Herbert, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter. Jena 1902.

- Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654). Halle 1865.
- Niemann, Franz Joseph, Das Schulwesen der Stadt Brilon. Düsseldorf 1908.
- Nienhaus, Franz, Die Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve unter brandenburgisch-preußischer Verwaltung. Dissertation Münster 1914.
- Philippson, Martin, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Band I, Leipzig 1907; Band II, 1910. (In Schriften, hrsg. von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Abtlg. Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums).
- Priebatsch, Felix, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. (In Festschrift für Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 564 bis 651).
- Rathje, Johannes, Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Dissertation Heidelberg 1905.
- Rexhausen, Anton, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim. Dissertation Münster 1914.
- Rixen, Karl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Münster 1906 (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Prof. Dr. A. Meister, Neue Folge, Heft VIII).
- Rönne, Ludwig von, und Simon, Heinrich, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates; eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Breslau 1843. (Als 3. Band im 8. Teil der Sammlung, Ludwig von Rönne und Heinrich Simon, Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates).
- Rüther, Joseph, Geschichtliche Heimatkunde des Kreises Brilon. Bigge 1920.
- Schoeneseiffen, Manfred, Die kurkölnische Strafjustiz im 18. Jahrhundert. Dissertation Bonn 1938.
- Schotte, Heinrich, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. (Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, S. 3 ff.).
- Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., Berlin 1932.
- Seibertz, Johann Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. Band, 3 Abteilungen, Arnsberg 1839—1864 (Band 2—4 Urkundenbuch).
- Stobbe, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
- Versuch einer kurzen Apologie Westfalens überhaupt, in Journal von und für Deutschland, 1786, 7.—12. Stück. Hrsg. von Sigmund Freiherr von Bibra, S. 398—405.
- Vogeler, E., Einiges über die rechtliche und soziale Stellung der Soester Juden in alter Zeit (in Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Bd. I, 1881/82, S. 69 ff.).

Vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.